



Parallelbericht

Des Forums für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in
Österreich, WSK-Rechte Forum

5. Staatenbericht
der Republik Österreich

zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und
kulturelle Rechte (WSK-Pakt)



Wien, August 2013

Impressum:

Organisationen, die zum Bericht beigetragen haben

Aktive Arbeitslose
AUGE Alternative und Grüne GewerkschafterInnen
Asylkoordination
Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe (BAWO)
FIAN Österreich
Frauen: Rechte jetzt! NGO Forum CEDAW in Österreich
Netzwerk Kinderrechte Österreich
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
Österreichische Armutskonferenz
Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS)
Österreichische HochschülerInnenschaft
Orientexpress Frauenberatungsstelle
Sichtbar bleiben – Selbstorganisation von Armutsbetroffenen

Koordinationsgruppe

Mag^a Elisabeth Sterzinger (FIAN Österreich)
Mag^a Gaby Skokan, (FIAN, Sichtbar bleiben)
DIⁱⁿ Gertrude Klaffenböck, (FIAN)
Mag Martin Mair (Aktive Arbeitslose)
Mag^a Eringard Kaufmann (OBDS)
Mag^a Christine Wurzinger ÖAR)
Drⁱⁿ Christina Meierschitz (ÖAR)
Mag^a Rosy Weiss (Frauen: Rechte jetzt!)

Kontakt

FIAN Österreich
Schwarzspanierstrasse 15/3/1
1090 Wien

Telefon: 01/ 2350239
Mail: wskforum@fian.at

Web: www.fian.at/home/menscherecht-auf-nahrung/wskrechte/

Redaktionsteam

Mag^a Gaby Skokan, Mag^a Rosy Weiss, Mag^a Elisabeth Sterzinger, Mag Martin Schenk,
Mag^a Angelika Hofmann, Mag^a Eringard Kaufmann, DIⁱⁿ Gertrude Klaffenböck, Drⁱⁿ Judith
Stummer-Kolonovits, Drⁱⁿ Caroline Paar, Drⁱⁿ Gundi Dick, Mag Philipp Salzman, BA, Dr Ana
Maria Suárez Franco

Layout

Mag Philipp Salzman, BA

Vorwort:

Das WSK-Rechte-Forum Österreich wurde im Mai 2012 erstmals von FIAN Österreich einberufen, um Organisationen aus den Arbeitsfeldern Soziales, Antirassismus und Menschenrechte einzuladen, am Parallelbericht an das „UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights“ (CESCR [WSK-Komitee]) mitzuarbeiten.

Erfreulich ist, dass im WSK-Rechte-Forum überwiegend österreichische Dachverbände vertreten sind. Obwohl die Koordinationstreffen und die Arbeit am Bericht in Wien stattfanden, finden die Inhalte über die bundesweiten Netzwerke der Mitgliedsorganisation in ganz Österreich Verbreitung.

Der Prozess startete im Herbst mit zwei Workshops im Oktober und Dezember. Vertreter_innen unterschiedlichster Organisationen wurden über die Inhalte des Regierungsberichts, das Prüfverfahren und die Berichtsleitlinien des WSK-Komitees, sowie andere bereits erfolgreiche Parallelberichtsprozesse informiert.

Ab Dezember konstituierten sich Arbeitsgruppen, die Daten und Fakten zu den Artikeln des Pakts zusammentrugen und begannen an den Beiträgen zuschreiben. In den monatlichen Treffen der Koordinationsgruppe wurden die Themen unter den verschiedenen menschenrechtlichen Aspekten reflektiert und diskutiert.

Der Bericht ist überwiegend nach den Artikeln und den Fragen der Leitlinien strukturiert. Ziffern neben den Überschriften beziehen sich auf die entsprechenden Fragen aus den Leitlinien. Querschnittsthemen bei allen Artikeln stellen die Kompetenzaufsplitterung zwischen Bund und Ländern, die mangelhafte Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, Asylwerber_innen und Migrant_innen dar.

Die Erfahrung, dass es durch die Wirtschaftskrise weniger Raum für demokratische Prozesse gibt, begleitete uns in allen Phasen des Projekts.

Trotz zahlreicher Subventionsansuchen war es nicht möglich, finanzielle Unterstützung von thematisch relevanten Ministerien zu erhalten. Subventionsansuchen an die großen Hilfswerke blieben ebenfalls erfolglos.

Viele Organisationen konnten sich aufgrund knapper Personalkapazitäten nicht beteiligen, Auskunftspersonen aus Hilfsorganisationen wollten anonym bleiben.

Haftungsausschlussklausel:

Die Organisationen des WSK-Rechte-Forums unterstützen die Beiträge und Forderungen in diesem Bericht, gemäß ihrer Expertise und ihren Vereinszielen. Gemeinsames Ziel ist die Herausgabe eines Parallelberichts aus Sicht der Zivilgesellschaft. Naturgemäß kann nicht jede einzelne Meinung oder Forderung von jeder der Organisationen unterstützt werden.

Danksagung:

Der vorliegende Bericht konnte nur durch das herausragende Engagement der beteiligten Organisationen zustande kommen. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen flossen unzählbare ehrenamtliche Arbeitsstunden in das Projekt.

Beratend unterstützten Mag Martin Schenk, Mag^a Elisabeth Schaffelhofer García-Marquez und Drⁱⁿ Marianne Schulze die Entstehung des Berichts. Vielen Dank!

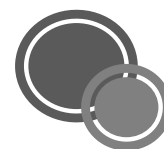
Dass das Projekt nicht auf halbem Weg scheiterte, verdanken wir vor allem den Mitgliedern und Spender_innen von FIAN Österreich, die eine Basisfinanzierung ermöglichten!

Unser besonderer Dank gilt auch der evangelischen Hilfsorganisation DIAKONIE, die als einzige unser Projekt finanziell unterstützte.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Kurzfassung | 1 |
| 2 | Allgemeines: Menschenrechtsschutz in Österreich | 8 |
| 2.1 | Strukturelle Menschenrechtsdefizite | 8 |
| 2.2 | Folgen struktureller Menschenrechtsdefizite | 10 |
| 3 | Artikel 3 Gleichberechtigung von Mann und Frauen | 13 |
| 3.1 | Gender Pay Gap – eine Konstante | 13 |
| 3.2 | Schlechte Aufstiegschancen für Frauen – die gläserne Decke | 13 |
| 3.3 | Atypische Beschäftigungen – für Frauen typisch | 14 |
| 3.4 | Working Poor – Armut trotz Erwerbstätigkeit | 15 |
| 3.5 | Kinderbetreuungseinrichtungen – ein beständiger Mangel | 16 |
| 3.6 | Arbeitslosigkeit – Fortsetzung der Diskriminierung | 16 |
| 3.7 | In law and in fact | 16 |
| 3.8 | Frauenarmut in Österreich | 17 |
| 3.9 | Alterspension der Frauen – erdrückend niedrig | 18 |
| 3.10 | Migrantinnen – mehrfach diskriminiert | 18 |
| 3.11 | Bedarfsorientierte Mindestsicherung – eine Maßnahme gegen Armut? | 19 |
| 3.12 | Frauen mit Behinderung | 20 |
| 3.13 | Forderungen | 20 |
| 4 | Artikel 6 Recht auf Arbeit | 22 |
| 4.1 | Erfolgreiche Beschäftigungspolitik oder geschönte Statistik? (Z 15 a) | 22 |
| 4.2 | Wiedereinstellung von Langzeitarbeitslosen (Z 15 b) | 26 |
| 4.3 | Informelle Wirtschaft, Schwarzarbeit (Z 16) | 26 |
| 4.4 | Kündigungen (Z 17) | 27 |
| 4.5 | Weiterbildungs- und Trainingsprogramme des AMS (Z 18) | 27 |
| 5 | Artikel 7 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen | 29 |
| 5.1 | Gesetzlicher Mindestlohn und seine Reichweite (Z 19) | 29 |
| 5.2 | Wiedereingliederungsmaßnahmen (Z 15 b) | 29 |
| 5.3 | Prekarisierung – atypische Arbeitsverhältnisse (Z 20) | 32 |
| 5.4 | Vereinbarung von Beruf und Familie (Z 20) | 32 |
| 5.5 | Equal pay- Gap – Frauen auf allen Qualifikationsniveaus benachteiligt (Z 21) | 33 |
| 6 | Artikel 9 Recht auf soziale Sicherheit | 34 |
| 6.1 | Arbeitslosigkeit-Sanktionsmaßnahmen (Z 27) | 34 |
| 6.2 | Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Z 27) | 35 |
| 6.3 | Menschen mit Behinderung – Pflegegeld (Z 27) | 37 |
| 6.4 | Invaliditätspension (Z 28) | 38 |
| 6.5 | Fehlende Krankenversicherung (Z 29) | 43 |
| 6.6 | Private Träger von Sozialleistungen (Z 30) | 43 |
| 6.7 | Informeller Arbeitsmarkt (Z 32) | 44 |
| 6.8 | Soziale Sicherheit marginalisierter Nichtösterreicher_innen (Z 33) | 45 |

| | | |
|--------|---|----|
| 7 | Artikel 10 Schutz der Familie, Mutterschutz, Kinder- und Jugendschutz _____ | 47 |
| 7.1 | Eheschließung im freien Einvernehmen (Z 34) _____ | 47 |
| 7.2 | Soziale Maßnahmen und Kinderbetreuung (Z 35 a) _____ | 47 |
| 7.3 | Häusliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen bzw. älteren Menschen (Z 35 b) _____ | 49 |
| 7.4 | Wirtschaftliche und soziale Rechte von Asylwerberinnen und Asylwerberbern (Z 39 a) _____ | 50 |
| 8 | Artikel 11 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard _____ | 52 |
| 8.1 | Armutsgrenze (Z 42) _____ | 52 |
| 8.2 | Armutsbekämpfung (Z 43) _____ | 52 |
| 8.3 | Das Recht auf angemessene Ernährung (Z 44-47) _____ | 56 |
| 8.4 | Nahrungsmittelhilfen – zunehmende Ernährungsunsicherheit (Z 46) _____ | 56 |
| 8.5 | Recht auf Wasser (Z 48) _____ | 59 |
| 8.6 | Das Recht auf angemessene Wohnung (Z 50 – 54) _____ | 61 |
| 9 | Artikel 12 Recht auf Gesundheit _____ | 65 |
| 9.1 | Nationale Gesundheitspolitik (Z 55) _____ | 65 |
| 9.2 | Zugänglichkeit von medizinischen Einrichtungen und Dienstleistungen (Z 56 a) _____ | 66 |
| 9.3 | Menschenrechtstraining für Gesundheitspersonal (Z 56 d) _____ | 68 |
| 9.4 | Mütter- und Kindergesundheit (Z 57 a) _____ | 69 |
| 9.5 | Zugang zu sicherem Trinkwasser (Z 57 b) _____ | 70 |
| 9.6 | Alkohol- und Tabakmissbrauch unter Jugendlichen (Z 57 d) _____ | 70 |
| 10 | Artikel 13 Recht auf Bildung _____ | 73 |
| 10.1 | Zugang zum Bildungssystem für Menschen mit Behinderung (Z 59-60) _____ | 73 |
| 10.1.1 | Forderungen _____ | 74 |
| 10.2 | Zugang zu (Berufsaus-)Bildung für Asylwerberinnen und Asylwerber (Z 60 b) _____ | 74 |
| 10.2.1 | Forderung _____ | 76 |
| 10.3 | Gleichberechtigter freier Zugang zu tertiärer Bildung (Z 62) _____ | 76 |
| 10.3.1 | Forderungen _____ | 79 |
| 10.4 | Bildungszugang für Angehörige von Minderheiten und / oder sozial benachteiligten Gruppen (Z 63) _____ | 79 |
| 10.4.1 | Forderungen _____ | 80 |
| 10.5 | Gleichberechtigung (Z 64) _____ | 81 |
| 10.5.1 | Forderung _____ | 82 |
| 11 | Schlussfolgerungen _____ | 83 |
| 11.1 | Institutionelle und legistische Verankerung von WSK-Rechten _____ | 83 |
| 11.2 | Finanzielle Mittel zur Umsetzung von WSK-Rechten _____ | 84 |
| 11.3 | Transparenz, Partizipation, Rechenschaftspflicht _____ | 86 |



1 Kurzfassung

Allgemeines

Im einleitenden allgemeinen Teil des Berichts werden die wichtigsten strukturellen Defizite für die Umsetzung der im WSK-Pakt verbrieften Rechte und ihre Folgen dargestellt.

Der WSK-Pakt ist immer noch nicht in der österreichischen Verfassung verankert. Der Pakt ist in Österreich nicht direkt anwendbar.

Die bekannten Menschenrechtsdefizite eines fehlenden nationalen Aktionsplans und einer nationalen Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien bestehen weiterhin. Eine diesbezügliche Empfehlung der allgemeinen Menschenrechtsprüfung (Universal Periodic Review [UPR]) wurde von der Regierung abgelehnt. Die Volksanwaltschaft kann, trotz etwas ausgeweiteter Kompetenzen im Bereich der Folterprävention, nicht als Ersatz dafür anerkannt werden.

Die Menschenrechtskompetenz in der Bundesregierung und den Landesregierungen ist unklar. Es gibt keine bundesweit einheitlichen Standards, Mandat und Auftrag der Menschenrechtsbeauftragten in den Ministerien und den Landesregierungen sind nicht bekannt.

Die Orientierung an Menschenrechten ist in den meisten Politikbereichen ausbaufähig.

Empfehlungen von UN-Ausschüssen werden nicht systematisch umgesetzt sondern mehr zufällig in Abhängigkeit von engagierten Einzelpersonen in den Ministerien.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, die anwaltschaftlich arbeiten, haben kaum finanzielle Ressourcen. Sie werden von der öffentlichen Hand wenig gefördert und können aufgrund des geringen Menschenrechtsbewusstseins in der österreichischen Bevölkerung nur in geringem Ausmaß Spenden lukrieren.

Folgen der genannten strukturellen Menschenrechtsdefizite sind systemische Gewalt, anhaltende Fremdenfeindlichkeit, massive Benachteiligung von Frauen, Migrant_innen, Asylwerber_innen und Menschen mit Behinderung, sowie ein Ansteigen der Armut.

Art. 3 Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Frauen sind ungleich stärker von Armut betroffen als Männer. Der hohe Gender Pay Gap von 23,7% (Eurostat) ist auf die hohe Rate von Teilzeitbeschäftigung (44% 2011) unter Frauen und auf den geringen Anteil von weiblichen Führungskräften (2008 unter 10% in Institutionen und Unternehmen des Bundes) zurückzuführen. Österreich liegt damit unter den EU 27 vor Estland an vorletzter Stelle.¹

Durch den schleppenden Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sind Frauen in ihrer Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit massiv eingeschränkt. Alleinerzieherinnen gehören zu den am meisten von Armut betroffenen Gruppen. Die niedrigen Einkommen und Lücken in der Erwerbstätigkeit durch Kindererziehungszeiten führen zu niedrigen Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung und zu geringen Alterspensionen. Maßnahmen der Regierung zur Beseitigung dieser Ungleichheit sind bisher noch kaum spürbar.

Frauen mit Behinderungen sind zweifach benachteiligt. Dazu gibt es aber kaum verlässliche Daten.²

¹Eurostat. Geschlechtsspezifischer Lohnunterschied ohne Anpassung.
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tsdsc340> -
26.4.2013

² See also: Oliver Koenig:

<http://www.disability-europe.net/content/aned/media/AT%20Employment%20report.pdf> p.4. and p. 8; 9.8.2013

Art. 6 Recht auf Arbeit

Die Arbeitslosenstatistik wird in Österreich geschönt. Schulungsteilnehmer_innen, Menschen, die nach der Berufsausbildung eine Arbeit suchen, Lehrstellen-suchende Menschen, die beim AMS gemeldet und im Krankenstand sind oder einen Pensionsvorschuss beziehen, werden nicht einbezogen.³ Die tatsächliche Arbeitslosenrate ist damit um bis zu 55% höher als die veröffentlichte. Im Februar 2013 betrug sie 9,1% und hatte den höchsten Stand seit 1945⁴.

Die Qualifizierungsmaßnahmen des AMS⁵ werden von vielen Betroffenen als unzureichend oder nicht passend bezeichnet.⁶ Es häufen sich die Beschwerden, dass die Betroffenen vom Entscheidungsprozess zur Auswahl der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

10.000 Jugendliche, meist aus Einwanderfamilien, finden nach der Pflichtschule weder Lehrstelle noch Arbeitsplatz⁷. Für Asylwerber_innen gibt es praktisch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Neben der Arbeitslosenrate ist auch die Beschäftigungsquote gestiegen, auf 3,4 Millionen⁸ doch sind 25% der Jobs nur Teilzeit. In Teilzeit- und Niedriglohnjobs arbeiten vor allem Migrant_innen und Frauen⁹. Sie bilden die neue Klasse der „Working poor“. Bisher ist es nicht gelungen diese Menschen existenziell abzusichern.

Art. 7 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

In Österreich gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Die von den Sozialpartnern ausgehandelten Kollektivlöhne liegen in einigen Branchen - selbst bei Vollbeschäftigung - unter der Armutgefährdungsschwelle von € 1.031,- für eine alleinstehende Person.

Für alle unregulierten Beschäftigungsformen wie freie Dienstverträge, Werkverträge oder Teilzeit Arbeitsverhältnisse gelten keine Kollektivverträge. Bisher wurden wenig wahrnehmbare Anstrengungen unternommen, um die betroffenen Menschen vor Armut zu schützen¹⁰.

Neben dem Gender Pay Gap werden in diesem Abschnitt die Benachteiligungen für Langzeitarbeitslose beschrieben, die oft mit viel Erfahrung und guten qualifiziert in den zweiten Arbeitsmarkt gedrängt werden. In diesen „Transitarbeitsplätzen“ – zum Teil in Trainingsfirmen oder in Projekten von Gemeinden -, haben die Mitarbeiter_innen nicht die Erlaubnis, sich gewerkschaftlich zu organisieren, gedroht wird ihnen mit Bezugsstopp des Arbeitslosengeldes, der in 100.000 Fällen jährlich als Sanktionsmaßnahme auch tatsächlich eingesetzt wird¹¹.

Im Niedriglohnbereich ist es möglich, einen Stundenlohn von € 7,65 brutto (!) zu zahlen. 18,2% der Frauen und 5,2% der Männer arbeiten Vollzeit zu diesem geringen Stundensatz¹².

Die Autor_innen kommen zum Schluss, dass die Regierung die Empfehlungen E.22 und E.23 des UN WSK Ausschusses von 2006 nicht umgesetzt hat¹³.

³http://www.arbeiterkammer.com/bilder/d61/WIFO_Aktive_Beschaeftigung_In_OOE_2006.pdf, see also p. 27

⁴ Die Presse, 2.Feb 2013, S.11

⁵ ArbeitsMarktService = Public employment service

⁶ Perception of “Active Unemployed” working with unemployed persons– see also chapter 4 on Art. 6 “Right to work”

⁷ <http://kurier.at/chronik/oesterreich/bildungsreport-einstieg-statt-ausstieg/732.773> - 3.5.2013

⁸ Die Presse, Feb.2, 2013, p.11

⁹ Ibidem, see also table p. 29 and 37

¹⁰ See also chapter 4 on Art. 6

¹¹ See the respective annual reports of the Public Employment Service Austria - www.ams.at. The quota of sanctions (the ratio of „overall number of notices“ to the „number of notices about sanctions“) is on average approx. 25 % with a tendency to a slight increase within the last two years., see also p.39

¹² Geisberger Tamara, Knittler Käthe: „Niedriglöhne und atypische Beschäftigung“ Statistische Nachrichten 6/2010 see also p. 39

¹³ Abschließende Empfehlungen des UN- Sozialausschusses vom Jänner 2006 siehe www.fian.at, <http://www.fian.at/assets/060120ConclObservAustria3rdReport-05.pdf>

Art. 9 Soziale Sicherheit

Im österreichischen AVVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) sind Bezugssperren als Sanktionsmöglichkeit im Fall von (vermeintlichen) Pflichtverletzungen durch die erwerbsarbeitslose Person im Ausmaß von 6 bis 8 Wochen (keine Limits für Wiederholungen) vorgesehen¹⁴. Dazu zählt u.a. die Weigerung, an als nicht zielführend erkannten Maßnahmen des Arbeitsmarktservices teilzunehmen. Sowohl die permanent im Raum stehende Möglichkeit einer bzw. die Drohung mit einer Bezugssperre als auch die tatsächlichen "Verhängungen" von Bezugssperren führen dazu, dass das Recht auf Arbeit (WSK-Pakt Art. 6) den Sinn verkehrend¹⁵ in eine Pflicht zur Arbeit (Arbeitsverpflichtung) umgedeutet wird¹⁶.

Die ehemalige Sozialhilfe gibt es seit September 2010 in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Im Ende 2012 erschienenen 1. Bericht des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung des BMASK¹⁷ wird angemerkt: „Der Begriff „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ ist irreführend: da es keine Rückbindung an tatsächliche Lebenshaltungskosten gibt, kann nicht von „Mindestsicherung“ gesprochen werden. Da es in nur zwei Bundesländern Ansprüche auf Zusatzleistungen im Rahmen der BMS gibt, gibt es zudem keine „Bedarfsorientierung.“ (vgl. Armutskonferenz Monitoringstudie: „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“)

Die Reform der Invaliditätspension vom Dezember 2012 sieht eine verpflichtende Mitwirkung der Pensionswerber_innen an medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen vor. Sie müssen sich von Ärzt_innen untersuchen lassen, die sie nicht frei wählen können und können über die Art der Behandlung nicht mitbestimmen. Falls sie sich weigern, wird der jeweilige Bezug (Notstandshilfe oder BMS) eingestellt¹⁸.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Empfehlung E.27 von Jänner 2006 bei weitem nicht erfüllt wurden. In vielen Fällen ist eine Verschlechterung für die Empfänger_innen der BMS eingetreten.¹⁹

Das System der Grundversorgung für hilfsbedürftige Asylsuchende sieht die Gewährung von Leistungen in organisierten Quartieren (Gasthöfen, Pensionen, Flüchtlingsheime karitativer Organisationen) oder in Privatunterkünften vor. Die lange Zeit nicht valorisierten maximalen Tagsätze für organisierte Unterbringung und Verpflegung betragen seit September 2012 maximal 19,- pro Person und Tag²⁰.

Bei privat Untergebrachten zeigt sich die Kluft zu Leistungen für Österreicher_innen mit besonders großer Deutlichkeit: Alleinstehende Asylwerber_innen müssen mit ca € 300,- Grundversorgung pro Monat auskommen, Mindestsicherungsbezieher_innen erhalten hingegen € 770,-.²¹

Die Empfehlung E.29 vom Jänner 2006, Asylsuchenden eine adäquate soziale Unterstützung zu gewähren wurde nicht umgesetzt.

14

http://www.arbeitslosennetz.org/arbeitslosigkeit/rechtshilfe/gesetzestexte_urteile/alvg_arbeitslosenversicherungsgesetz/alvg_10_vereitelung.html, 10.8.2013, 10:00

¹⁵ WSK-Pakt, Artikel 5 - "Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass.....sie das Recht begründet,eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheitenhinzielt.

¹⁶ International Labour Organisation (ILO) - Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit 2005 -

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_088431.pdf ; ILO Übereinkommen 122.

¹⁷ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419>

/1._bericht_des_arbeitskreises_bms_web.pdf - 27.4.2013

¹⁸ SRÄG 2012 §8 siehe: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00641/fname_279341.pdf - 1.5.2013

¹⁹ Die Armutskonferenz: Monitoring bedarfsorientierte Mindestsicherung (Mai 2012); www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms-monitoring.pdf - S.20f

²⁰ Art 9 Grundversorgungsvereinbarung LGBl Nr 13/2004

²¹ Art 9 Grundversorgungsvereinbarung LGBl Nr 13/2004

Menschen mit intellektuellen Behinderungen, die in Einrichtungen der so genannten Beschäftigungstherapie / Werkstätten tätig sind (derzeit etwa 20.000 Personen), haben keinen Anspruch auf eine eigene Sozialversicherung. Sie sind auch im Erwachsenenalter bei ihren Eltern bzw. in der Waisenpension krankenversichert²².

Eine wachsende Gruppe von Menschen ohne Krankenversicherung sind Einwander_innen aus den neuen EU Staaten, die keine Arbeit finden, und die von Sozialleistungen ausgeschlossen sind. Private Einrichtungen, welche eine Basisversorgung anbieten, gelangen an ihre Grenzen und werden von der Regierung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nicht ausreichend unterstützt²³.

Art. 10 Schutz von Familien, Müttern und Jugendlichen

In den letzten Jahren gab es zwar deutliche Verbesserungen bei der Kinderbetreuung, doch damit Österreich die EU-weiten Barcelona-Ziele erreicht (33 % der Kinder unter 3 Jahren in Kinderbetreuung), sind 35.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kleinkinder erforderlich. Darüber hinaus braucht es verbesserte Öffnungszeiten bei zumindest 70.000 Plätzen für Kinder zwischen drittem und sechstem Lebensjahr (Nachmittagsbetreuung, Ferienzeiten)²⁴.

Die Empfehlung E.26 des Ausschusses muss deshalb als unzureichend umgesetzt betrachtet werden.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der mangelnden Attraktivität des Pflegeberufs, gibt es ein krasses Missverhältnis zwischen dem wachsenden Pflegebedarf von hochaltrigen Menschen und qualifiziertem Personal.

Aktuell können 7.000 offene Plätze in Pflege- und Betreuungsberufen nicht besetzt werden²⁵. Die Sozialwirtschaft Österreich, Zusammenschluss von 300 Organisationen des Pflege- und Sozialbereichs spricht sogar von 17.000 neu zu schaffenden Stellen, damit der zukünftige Bedarf an Pflege gedeckt werden könne²⁶.

Expert_innen schätzen, dass es in Österreich bis zu 1.000 junge Menschen mit Behinderungen gibt, die in Altersheimen leben müssen, zum Teil zusammen mit dementen Menschen, die bis zu 50 Jahre älter sind als sie²⁷.

Für ca. 1.500 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) stehen nur 500 spezifische Unterbringungsplätze zur Verfügung. Österreichweit gibt es nur eine Einrichtung, die ca. 20 Plätze für Jugendliche mit intensivem Betreuungsbedarf anbietet. Aufgrund der fehlenden Plätze müssen viele UMF mehrere Monate in der Erstaufnahmestelle bleiben²⁸.

Art. 11 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

2010 lebte mehr als eine halbe Million Menschen (511.000) oder 6,2 % der Bevölkerung in manifester Armut²⁹, die Anzahl jener Menschen, die kontinuierlich finanziell depriviert ist hat sich seit 2004 verdoppelt auf 10,2%³⁰.

Diese Indikatoren haben sich gemäß der EU SILC Erhebung 2011 leicht verbessert.

Kontinuierlich seit 2008 ist hingegen die Armutslücke gestiegen, also die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen in armutsgefährdeten und armen Haushalten und der

²² Information from Austrian National Council of Disabled Persons, see also p. 42

²³ See also p.49 chapter 6 on art. 9 to social security

²⁴ http://www.frauenrechte-jetzt.at/images//cedaw_schattenbericht_2012_final_lang.pdf, p.36f, see also p. 52 in this report

²⁵ Die Presse: Printausgabe, 3.4.2012, „Notstande bei der Pflege: 7.000 Mitarbeiterinnen fehlen bereits“

²⁶ <http://oe1.orf.at/artikel/323213>, 11.5.2013

²⁷ Ö1, Journal Panorama von Georgia Schultze, 5.12. 2011

²⁸ See <http://oe1.orf.at/programm/313310>, http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1304881/Asyl_Loesung-fuer-minderjaehrige-Fluechtlinge-fehlt, 4.8.2013

²⁹ Zahlen von Armutskonferenz, Quelle Statistik Austria 2012

http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236

³⁰ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/zusammenfassung.pdf> p. 20

Armutsschwelle (60% des Medianeinkommens). Die Intensität der Armut hat also zugenommen³¹.

Verglichen mit 2004 ist bis zum Jahr 2011 auch die Gruppe jener Personen, die von mindestens zwei der drei Problembereiche – Armutsgefährdung, erhebliche materielle Deprivation und Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität – betroffen sind, um 106.000 auf 388.000 Personen gewachsen. Ihr Anteil unter den Ausgrenzungsgefährdeten stieg von 19% auf 28%³².

Diese Menschen können ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nicht oder nicht ausreichend verwirklichen.

In der Wohnungsloseneinrichtung „VinziWerke“³³, die insbesondere in Wien und Graz tätig sind, wurden im Jahr 2005 etwa 210 Personen/Tag mit Lebensmitteln versorgt. Im Jahr 2012 wurden pro Tag 850 Mahlzeiten verteilt, 340 Menschen erhielten Kleidung und 464 Unterkunft³⁴.

Die Tafelorganisationen, die von Supermärkten und der Lebensmittelindustrie Überschüsse, oft über dem Ablaufdatum, einsammeln, haben ebenfalls stark zugenommen. Wurden 2005 rund 80 Tonnen Lebensmittel an ca. 45 Einrichtungen geliefert, waren es im Jahr 2012 462,4 Tonnen für ca. 85 belieferte Einrichtungen. Nach Schätzungen des Vereines werden damit über 12.000 Armutsbetroffene unterstützt.³⁵

Die freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung der FAO werden weder im nationalen Aktionsplan für Ernährung noch bei der Vergabe von Land oder der Landwirtschaftspolitik berücksichtigt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe berichtet, dass es 2012 mehr als 12.000 registrierte Wohnungs- und Obdachlose gab³⁶. 4.936 Delogierungen wurden durchgeführt, wodurch 14.808 Menschen wohnungslos wurden³⁷.

Weder zur steigenden Anzahl von Menschen, die auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen sind, noch zur Wohnungslosigkeit gibt es systematische Erhebungen seitens der öffentlichen Hand.

Art. 12 Recht auf körperliche und geistige Gesundheit

Es gibt eine nationale Gesundheitspolitik, mit Rahmengesundheitszielen, jedoch ohne konkrete Indikatoren und Benchmarks.

Da es schon derzeit Probleme bei der Verfügbarkeit von Gesundheitsdienstleistungen gibt, ist es besorgniserregend, dass im Rahmen der kürzlich beschlossenen Gesundheitsreform bis 2020 11 Milliarden Euro eingespart werden sollen³⁸. Eklatant ist der Mangel an Pflegekräften, die unter großer Arbeitsbelastung, schlechter Bezahlung und schlechtem Image leiden³⁹.

Dringenden Handlungsbedarf gibt es auch im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit. Es gibt keine einzige Einrichtung für Kinderrehabilitation in Österreich⁴⁰.

Beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sind Migrant_innen und Aslywerber_innen aufgrund der Sprachbarriere und ihrer wirtschaftlich sozialen Benachteiligung diskriminiert⁴¹.

³¹ Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, Ergebnisse aus EU SILC 2011, Studie des BMASK, März 2013

³² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html, 14.6.2013

³³ <http://www.vinzi.at/vinzenz/frames.html>.

³⁴ Quelle: VinziWerke, 10.5.2013

³⁵ http://www.wienertafel.at/fileadmin/uploads/img/presse/Presseaussendung/2013/WienerTafel_PA_20130207_Bilanz2012.pdf, 10.5.2013

³⁶ Statistik Austria, Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich; Ergebnisse aus EU-SILC 2011, Wien 2013, p. 105 - 106

³⁷ E- mail von Sepp Ginner, BAWO, 8.6.2013

³⁸ <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1315322/Aerzte-mobilisieren-gegen-die-Gesundheitsreform?from=suche.intern.portal> - 24.2.2013

³⁹ Die Presse: Print edition, 3.4.2012, „Notstande bei der Pflege: 7.000 Mitarbeiterinnen fehlen bereits“, see also p.69

⁴⁰ http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf , see also p.69 in this report

⁴¹ Migration&Integration Zahlen, Daten, Indikatoren 2012, see also p. 70 in this report

Menschen mit Behinderung leiden darunter, dass nur wenige Arztpraxen barrierefrei sind und viel zu wenig persönliche Assistenz von der öffentlichen Hand finanziert wird⁴².

Ein Risiko für Mütter stellt die hohe Kaiserschnitttrate von österreichweit 30% dar. Laut Empfehlung der WHO sollte diese nicht höher als 5 – 10% liegen⁴³.

Hebammen werden bei der Schwangerenbetreuung und der Geburtshilfe gegenüber von Gynäkolog_innen benachteiligt. Das erklärt möglicherweise auch die niedrige Stillrate von nur 55% nach sechs Monaten.

Im Weinviertel, einer Region nördlich von Wien, ist das Trinkwasser durch Probebohrungen zur Förderung von Schiefergas und Tight Oil in Gefahr⁴⁴. Eine Bürger_inneninitiative, die sich gegen weitere Bohrungen ausgesprochen hat, wird über die diesbezüglichen Planungen der OMV nur unzureichend informiert.

Der Kampf gegen Drogen-, Tabak- und Alkoholmissbrauch von Jugendlichen wird durch das Fehlen eines bundesweit einheitlichen Jugendschutzgesetzes unterminiert⁴⁵.

Die Substitutionstherapie bei Drogenpatient_innen ist weit weniger erfolgreich als im Nahbarland Deutschland, das es für nur 10% der Betroffenen eine begleitende psychosoziale Betreuung gibt⁴⁶.

Art. 13 Recht auf Bildung

Im österreichischen Bildungssystem werden Kinder aus Migrantenfamilien und Kinder mit Behinderungen auf allen Ebenen diskriminiert.

Noch immer besuchen beinahe 50% der Kinder mit Behinderungen, sowie viele Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, insbesondere Romakinder, Sonderschulen⁴⁷.

Weiters bestimmt das Haushaltseinkommen in Österreich maßgeblich den Bildungsweg der Kinder. Armut wird über Bildung vererbt.

Nur für 20% der Kinder, die zuhause nicht deutsch sprechen gibt es muttersprachlichen Unterricht. In der Bundeshauptstadt stehen für rund 8.000 fremdsprachige Eltern von Kindergartenkindern bei Sprachproblemen nur zehn muttersprachliche Mitarbeiter_innen zur Verfügung⁴⁸.

Hauptschulabschlusskurse sind für Asylwerber_innen kostenpflichtig. Nach Abschluss der Schulpflicht haben sie keinen Zugang zu einer Lehre. Oft scheitert eine Ausbildung nach der Schulpflicht schon an den Fahrtkosten von und zur Schule, die sie von ihrem monatlichen Taschengeld von € 40,- nicht bestreiten können⁴⁹.

Die soziale Lage von Student_innen hat sich durch den Wegfall der Kinderbeihilfe mit dem 24. Lebensjahr verschärft. Dazu kommt eine längere Studiendauer, weil die Universitäten unterfinanziert sind und die Betreuung der Studierenden darunter leidet.

Besonders hart sind ausländische Studierende aus Drittstaaten betroffen: Sie müssen von Beginn ihres Studiums an, die doppelte Studiengebühr bezahlen.

Der Zugang zu universitärer Bildung wird durch Studienplatzbeschränkungen und entsprechende Auswahlverfahren zunehmend eingeschränkt.

Schlussfolgerungen

WSK-Rechte sind in Österreich nicht einklagbar und durch Gesetze unzureichend geschützt. Daran ändert auch das Inkrafttreten der EU Grundrechtecharta nichts. Es gibt keinen nationalen Menschenrechtsaktionsplan, die strukturellen Defizite werden kaum angegangen.

⁴² Information provided by Austrian National Council of Disabled Persons (ÖAR) see also p.69 in this report

⁴³ <http://www.youtube.com/watch?v=qSbEDPJp8k>, see also p. 71 in this report

⁴⁴ www.weinviertelstattgasviertel.at, see also p. 72

⁴⁵ See also p. 75, chapter 9 on the right to health

⁴⁶ Diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1345041/Drogenkonsum-in-Oesterreich_Straftat-oder-Krankheit?from=suche.intern.portal

⁴⁷ Feyerer, E.: 2009 see above, p. 80, see also p.78 in this report

⁴⁸ http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf, 16.

⁴⁹ <http://www.no.e.gv.at/bilder/d29/Englisch.pdf>, 9.8.2013, p.7.

Die von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Personen haben keine Rechtsmittel um sich zur Wehr setzen.

Durch die Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich die Ungleichverteilung von Vermögen und Einkommen verschärft. Sparbudgets von 2008 und 2010 wirkten sich, aufgrund der fehlenden Rücksicht auf verletzbare Gruppen und der mangelnden menschenrechtlichen Orientierung, zu deren Ungunsten aus.

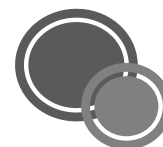
Mit dem Beitritt zum europäischen Stabilitätsmechanismus und zum Fiskalpaket im Juli 2012 hat die österreichische Bundesregierung einen Teil der Budgethoheit an die EU abgegeben. Die Möglichkeiten zu einer antizyklischen Wirtschaftspolitik sind damit sehr eingeschränkt. Mittel für die notwendigen Zukunftsinvestitionen in Bildung, Gesundheit und Pflege fehlen.

Die Besteuerung von Vermögen ist derzeit nicht geplant. Das Bankgeheimnis für Österreicher_innen bleibt erhalten, die gerechte Belastung höherer Einkommen steht erst am Anfang.

Die Korruptionsaffären der letzten Jahre haben der Allgemeinheit viel Geld gekostet. Sie wurden bis heute nicht aufgeklärt. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss scheiterte im Oktober 2012 an der Auskunftsverweigerung von Zeugen der Regierungsparteien⁵⁰. Das Vertrauen in die demokratischen Institutionen ist dadurch erschüttert.

Der politische Wille und das Pflichtbewusstsein der Bundesregierung zur fortschreitenden Umsetzung der im WSK-Pakt verbrieften Rechte wird deshalb angezweifelt.

⁵⁰ <http://derstandard.at/1348285838823/Moser-zu-U-Ausschuss-Politische-Zukunft-wird-sauberer>, 10.5.2013



2 Allgemeines: Menschenrechtsschutz in Österreich

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind auch 2013 nicht Teil der österreichischen Verfassung, ein direkter Bezug auf die im Pakt festgelegten Menschenrechte bleibt Individuen und Verbänden daher nach wie vor versagt. Die Empfehlung an die österreichische Bundesregierung im Rahmen der universellen Menschenrechtsprüfung (UPR) zu einer Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Verfassung wurde abgelehnt.⁵¹

Der Behauptung der Regierung „Zwar ist der WSK-Pakt selbst in Österreich nicht unmittelbar anwendbar, doch ist davon auszugehen, dass die darin gewährten Rechte in Österreich bereits weitgehend gesetzlich umgesetzt sind.“ muss daher auf das entschiedenste widersprochen werden.⁵²

Österreich ist ein Wohlfahrtsstaat; die Verteilung sozialer Leistungen ist eng an die föderalistische Struktur der Verfassung und Verwaltung gekoppelt und von einem Fürsorge-Paradigma geprägt, das keinerlei Veränderungen hin zu einem Menschenrechtsansatz erkennen lässt.

2.1 Strukturelle Menschenrechtsdefizite

Die bekannten strukturellen Menschenrechtsdefizite⁵³ – Nationale Menschenrechtsinstitution, Menschenrechtsansatz und Partizipation der Zivilgesellschaft – wurden in den letzten Jahren nur sehr rudimentär saniert:

Nationale Menschenrechtsinstitution

Die Reform der Volksanwaltschaft (Ombudsman Office) hatte schwerpunktmäßig die Integration des Nationalen Präventionsmechanismus auf Basis von OP-CAT zum Inhalt. Die Einschätzung des International Coordinating Committee of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights (ICC) – „A clear, transparent and participatory selection process is of critical importance in ensuring the pluralism and independence of a National Human Rights Institution“⁵⁴ – hat unverändert Berechtigung.

Es gibt zahlreiche Institutionen, die Teilaspekte einer Nationalen Menschenrechtsinstitution erfüllen,⁵⁵ die Zersplitterung sorgt für Verwirrung, wie regelmäßig auch von internationaler Seite kritisiert wird. Eine umfassende Nationale Menschenrechtsinstitution mit Status A fehlt nach wie vor, einschlägige Empfehlungen im Rahmen der universellen Menschenrechtsprüfung wurden von der Regierung abgelehnt.⁵⁶

⁵¹ Siehe Empfehlung 93.7 Beschleunigung des Prozesses zur Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Verfassung (Aserbaidshan).

⁵² Fünfter Staatenbericht der Republik Österreich, Seite 1.

⁵³ Siehe insbesondere den, von 360 NGOs getragenen gemeinsamen Bericht zur ersten Universellen Menschenrechtsprüfung: www.menschenrechte-jetzt.at/English

⁵⁴ Weiter: „The SCA refers to Paris Principle B.1 ‘Composition and Appointment’ and to General Observation 2.1 on ‘Ensuring pluralism’ and to General Observation 2.2 on ‘Selection and appointment of the governing body’“, siehe SCA Report May 2011, Seite 11.

⁵⁵ Siehe u.a. die Auflistung im gemeinsamen Bericht der NGO Koalition menschenrechte. jetzt.: www.menschenrechte-jetzt.at

⁵⁶ Siehe zuletzt: Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für kulturelle Rechte, Farida Shaheed, Bericht über Besuch in Österreich, Juni 2012, A/HRC/20/26/Add.1, Absätze 35-42, sowie Kommissär des Europarates für Menschenrechte, Bericht über Besuch in Österreich, 11 September 2012, CommDH(2012)28, http://www.coe.int/t/commissioner/Activities/countryreports_en.asp .

1. In den einzelnen Bundesministerien und Landesregierungen gibt es Menschenrechtskoordinator_innen, die auch durch den NGO Forderungskatalog anlässlich von 50 Jahre AERKM von 1998⁵⁷ erwirkt wurden. Ihre Rolle, Mandat, Ressourcen und Einflussmöglichkeit sind bis heute unklar. Im BMeiA gibt es eine Abteilung, die für Menschenrechtsagenden zuständig ist. Die Gesamtkoordination obliegt dem Bundeskanzleramt.

Die Menschenrechtskompetenz in der Bundes- und den Landesregierungen ist unklar. Das ist problematisch, weil die Länder viele Kompetenzen haben, wie z.B: die Jugendwohlfahrt, die bedarfsorientierte Mindestsicherung oder die Grundversorgung von Asylwerber_innen. Auch in der Gesundheitsversorgung wird vieles auf Bundesländerebene geregelt und organisiert. Im Fall von Menschenrechtsverletzungen, wie sie in weiterer Folge in diesem Bericht erläutert werden, fühlt sich die Landesebene nicht zuständig, der Bund gibt aber auch keine einheitlichen menschenrechtskonformen Standards vor.

Menschenrechtsansatz

Ein strukturelles Problem ergibt sich aus dem Fehlen der Berücksichtigung von Menschenrechten als Querschnittsmaterie in Legistik und Verwaltung. Da die Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof bloß eine nachprüfende ist, werden Grundrechtsdefizite von Gesetzesentwürfen – bis zu einer allfälligen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof – bewusst in Kauf genommen.⁵⁸

Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG) wird die wirkungsorientierte Folgenabschätzung Teil des Budgeterstellungprozesses. Die einzelnen Aspekte sind in Verordnungen spezifiziert. Eine Verordnung des Sozialministers regelt die Folgenabschätzung „in sozialer Hinsicht.“⁵⁹ Darin werden Teilhabechancen thematisiert, u.a. in Hinblick auf das verfügbare Pro-Kopf-Haushaltseinkommen der EU-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete, erheblich materiell deprivierte, arbeitsmarktferne Personen).⁶⁰

Folgenabschätzungen sind prinzipiell sehr zu begrüßen, die Fokussierung auf Teilhabechancen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Bemühungen verfehlen jedoch völlig, den Menschenrechtsansatz durchgängig, v.a. auch strukturell zu berücksichtigen.

Ein eindrückliches Beispiel für die mangelnde menschenrechtliche Orientierung von Wirkungsfolgen ist der politische Umgang mit dem Glücksspiel. Unter völliger Missachtung des Suchtpotenzials und damit verbundenen persönlichen und familiären Problemen wird der vor allem im urbanen Raum stetig wachsenden Zahl an Wettbüros und anderen Spielstätten kaum Einhalt geboten. Knapp 15 Milliarden werden an Wett- und Spieleinsätzen pro Jahr in Österreich lukriert.⁶¹ Die Lizenzen für das „kleine“ Glücksspiel werden von den Bundesländern vergeben, daher gibt es auch unterschiedliche Regelungsstandards. Während es bei den Automatenspielen in Folge von Regelungsänderungen rückläufige Entwicklungen gibt, blüht das Wettgeschäft wie auch das internetbasierte Glücksspiel. Die in den abschließenden Empfehlungen vom Nov. 2005 vom WSK-Komitee thematisierte Gefährdung österreichischer Jugendlicher durch Tabak- und Alkoholmissbrauch ist wohl um die Facette der Spielsucht „reicher.“ Menschenrechtliche Gutachten („human rights assessment“) sind bisher weder für Gesetzesvorhaben, noch für Politikrichtlinien vorgesehen.

⁵⁷ <http://rog.mediaweb.at/menschenrechtsjahr/forderungen.html> - 11.5.2013

⁵⁸ Siehe etwa die zahlreiche Judikatur des VfGH zur Asyl- und Fremdenengesetzgebung

⁵⁹ Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung betreffend die Auswirkungen in sozialer Hinsicht (WFA-Soziales-Verordnung, WFA-SV).

⁶⁰ § 4 WFA-SV.

⁶¹ Siehe interdisziplinäres Symposium „Glücksspiel im Spannungsfeld der Interessen,“ Wien, Oktober 2012

Partizipative Prozesse – Beteiligung der Zivilgesellschaft

2008 hat die Bundesregierung „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ beschlossen, die die „VerwaltungsmitarbeiterInnen des Bundes bei der konkreten Durchführung qualitätsvoller Beteiligungsprozesse unterstützen“ sollen.⁶² Sie sind als Beitrag zu „good governance“ klar deklariert. Das Problem: keine öffentliche Institution kennt die Standards, sie werden daher nicht angewendet.

Die systematische und strukturierte Umsetzung der Empfehlungen von UN-Ausschüssen (Treaty-Bodies) mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft fehlt, es werden fragmentarisch und ressortabhängig Arbeitsgruppen zu Teilaspekten gebildet.

Im Gefolge der Universellen Menschenrechtsprüfung 2011 wurden einschlägige Verbesserungen in Aussicht gestellt.⁶³ Die tatsächliche Umsetzung bleibt jedoch hinter Mindestanforderungen, auch jenen, die die Bundesregierung selbst beschlossen hat, zurück. Wiewohl einzelne Empfehlungen der universellen Menschenrechtsprüfung in Arbeitsgruppen erörtert worden sind, ist der überwiegende Teil der Empfehlungen nicht in einer partizipativen Art und Weise abgehandelt worden.

Ein Grundproblem liegt im „Zivilgesellschaftsbegriff“ der in Österreich über Jahrzehnte geprägt wurde. Im Rahmen der sogenannten Sozialpartnerschaft wurde eine Koordination mit Arbeitgeber_innen- und Arbeitnehmer_innen-Vertretungen etabliert, die bisweilen zum „Schattenkabinettt“ mutierte. Aus dieser Zeit stammt die Wahrnehmung der Regierung, dass die Sozialpartner_innen, ergänzt durch die Repräsentant_innen religiöser Einrichtungen „die“ Zivilgesellschaft repräsentieren.

Daraus leitet sich ein zweites Grundproblem ab: die Finanzierung von zivilgesellschaftlicher Arbeit. In Österreich gibt es zwar viele Stiftungen, jedoch vergleichsweise wenige mit einem gemeinnützigen Zweck, eine Kultur der privaten Unterstützung von politischer Arbeit, wie sie andernorts üblich ist, ist völlig fremd. Staatliche Stellen verweigern die substantielle Förderung von anwaltschaftlicher und ähnlicher zivilgesellschaftlicher Arbeit unter dem Vorwand, keine politischen Abhängigkeiten schaffen zu wollen. Das Fehlen einer systematischen verankerten Menschenrechtserziehung im formalen Bildungssystem bewirkt ein nicht ausreichend ausgeprägtes Bewusstsein für Menschenrechte in der österreichischen Bevölkerung. Daher ist es kaum möglich, substantielle Finanzressourcen für zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit aus privaten Spenden zu lukrieren.

2.2 Folgen struktureller Menschenrechtsdefizite

Systemische Gewalt

In der jüngeren Geschichte verursachten mehrere Fälle von häuslicher Gewalt in Österreich internationale Schlagzeilen. Jener Fall, bei dem ein Vater jahrelange Gewalt an seiner Tochter und in weiterer Folge deren Kindern im Kellergeschoß unter einem Einfamilienhaus verübt hat, führte in der Folge zu einer Erhebung des Reformbedarfs in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. In der Analyse der Ursachen dieses, aber auch anderer Fälle von Gewalt in der Familie, tlw. mit Todesfolge, wird richtiger Weise betont, dass die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz in Österreich vorbildlich sind. Fahrlässig übergegangen wird dabei, dass Einsparungen im Bereich der Sozialarbeit, die Arbeit dieser Behörden nachhaltig erschweren.

⁶² Bundeskanzleramt (2009), Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung. Empfehlungen für die gute Praxis. Wien; Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2008. http://www.partizipation.at/standards_oeb.html - Englische Version: http://www.partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/Standards_OeB/oeb_standards_engl_finale_web.pdf ; Empfehlung Europäische Kommission KOM (2004) 704.

⁶³ UPR Bericht Österreich, Absatz 66

Ein Bericht der Volksanwaltschaft vom April 2009 kommt zu dem Ergebnis, dass die Fallzahlen bei den Jugendämtern österreichweit zwischen 1996 und 2009 um 150 % angestiegen sind.⁶⁴ In der zuständigen Wiener Magistratsabteilung 11 sind die Gefährdungsabklärungen um 30% angestiegen, Hilfestellungen bei Erziehung sind zwischen 2004 und 2007 von 1752 auf 2873 – also um 50% angewachsen. Im krassen Widerspruch dazu steht die Personalplanung der Stadt Wien: Die Planstellen wurden zwischen 1993 und 2008 um nur 7% von 319 auf 340 erhöht!⁶⁵ In einzelnen Bundesländern wurde auf diese Entwicklungen mit einer Erhöhung der Planstellen um 10% reagiert, was aber bei weitem nicht ausreicht.

Die strukturellen Probleme gerade in der Sozialarbeit erhöhen weiterhin die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen und vermeidbaren Eskalationen.

Xenophobie

Auch die 2006 geäußerte Besorgnis des WSK-Komitees über rassistische und xenophobe Neigungen ist angesichts ungebrochener einschlägiger Äußerungen nach wie vor höchst relevant. Im Rahmen der Universellen Menschenrechtsprüfung wurde Österreich daran erinnert, dass „internationale Vertragsorgane Besorgnis über österreichische Fälle von Verhetzung durch Politiker_innen geäußert hätten, die vornehmlich gegen Migrant_innen und Angehörige von Minderheiten gerichtet waren. Sehr besorgt habe man sich auch über neo-nazistische, rassistische und fremdenfeindliche Haltungen und über die damit verbundene Intoleranz gegenüber Migrant_innen und bestimmten Volksgruppen wie auch über die Auswirkungen auf deren Kinder gezeigt.“⁶⁶

Der Straftatbestand „Verhetzung“ wurde ausgeweitet, die tatsächliche Relevierung der Bestimmung und der Protest gegen einschlägige Formulierungen und Äußerungen sind nach wie vor spärlich. Der Beitrag der Medien zu einer „Ethnisierung“ der Kriminalität durch Sensations-Berichterstattung wurde international zu recht bereits stark kritisiert.⁶⁷

Gender Diskriminierung

Die Situation der Österreicher_innen hat sich im Berichtszeitraum nur wenig gebessert. Der Grund dafür ist, dass gesetzlich vorgesehene Anreize und Sanktionen kaum umgesetzt werden und eine systematische Überprüfung und Evaluierung von Gleichstellungsmaßnahmen eher die Ausnahme ist. Ganz im Gegenteil. Maßnahmen werden weiterhin punktuell gesetzt und sind stark abhängig von der politischen Ausrichtung der einzelnen Ministerien und Bundesländer. Die Erarbeitung eines Gender Gleichstellungsaktionsplans als Teil eines nationalen Menschenrechtsaktionsplans wurde zuletzt auch vom CEDAW-Komitee empfohlen,⁶⁸ doch von der Bunderegierung schon als Empfehlung der allgemeinen Menschenrechtsprüfung (UPR)⁶⁹ von 2011 anerkannt. Details werden im Beitrag zu Art. 3 ausgeführt.

Die Bemühungen, gleichen Schutz für sämtliche Diskriminierungsgründe zu gewährleisten, sind entgegen einschlägigen Zusagen wiederholt gescheitert. Die vom WSK-Komitee postulierten „anderen Gründe“⁷⁰ – Behinderung, Alter, Nationalität, Ehe- und Familienstatus, sexuelle Orientierung, Genderidentität, Gesundheitsstatus, Wohnort, sowie ökonomische und soziale Situation – sind in Österreich teilweise anerkannt. Die Anerkennung potenzieller

⁶⁴ <http://www.sozialarbeit.at/images/MEDIA/documents/30.%20wien-bericht%20hauptteil.pdf> ; S.15-17

⁶⁵ ibidem

⁶⁶ ECRI Report, CRI(2010)2, para 78; siehe auch International Helsinki Federation Report 2007, S.19

⁶⁷ [http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf)

[Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf), f.e. 93.22 p.5

⁶⁸ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW.C.AUT.CO.7-8.pdf> - Top 15, 6.5.2013

⁶⁹ [http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf)

[/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf)

⁷⁰ General Comment 20 CESCR, Absatz 27ff

Diskriminierung auf Grund der sozialen und ökonomischen Situation ist im Gefolge der Wirtschaftskrise nicht als eine menschenrechtliche Dimension, sondern, wenn überhaupt, als eine wohlfahrtsstaatliche Dimension, verstanden worden. In der Anerkennung multipler Diskriminierung⁷¹, insbesondere in der Anwendung des Tatbestandes, gibt es starke Verbesserungsmöglichkeiten.

Armut

In Reaktion auf die überaus berechtigte Sorge des WSK-Komitees zum Anstieg der Zahl an Menschen, die in Armut leben und der Unterstützung, die Menschen, die in Armut leben erhalten, hat der Staatenbericht erbärmlich wenig zu bieten. Die vom WSK-Komitee konstatierte Gefährdung insbesondere von 13% der Bevölkerung und 18% der Mehrkindfamilien in Armut⁷² wird im Bericht der Bundesregierung mit folgendem Hinweis beantwortet: „Um der besonderen Armutsgefährdung der Mehrkindfamilien entgegen zu wirken, steht seit 2002 ein Mehrkindzuschlag von € 36,40 monatlich für jedes ständig im Bundesgebiet oder im EU/EWR-Raum lebende dritte und weitere Kind – für das Familienbeihilfe gewährt wird – zu.“⁷³ Die nunmehr eingeführte Mindestsicherung ist zum einen ökonomisch nicht treffsicher und kann die mannigfaltigen sozialen Auswirkungen von Armut nicht abfangen. Eine strukturelle Bekämpfung von Armut (z.B. auch in Form von Mietzinskontrollen – siehe auch Beitrag zum Art. 11 Recht auf Wohnen) fehlt, was durch die Kürze und Orientierung der Darstellung im Staatenbericht untermauert wird.

Wie wenig erfolgreich die Bundesregierung mit ihren Maßnahmen zur Armutsbekämpfung war, zeigen auch die jüngsten Armutsstatistiken aus dem Zweijahresbericht des österreichischen Sozialministeriums vom März 2013: Alarmierend ist die Tatsache, dass 6,2% der österreichischen Bevölkerung in manifester Armut lebt. Das waren im Jahr 2011 511.000 Menschen, gleichbedeutend mit einem Anstieg um einen Prozentpunkt in nur einem Jahr⁷⁴. 10,2% der Österreicher_innen waren 2011 kontinuierlich während der letzten zwei Jahre finanziell depriviert. Diese Zahl hat sich seit dem letzten Regierungsbericht 2005 sogar verdoppelt⁷⁵.

Für diese beiden Gruppen der Bevölkerung, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie aus ihrer Armutssituation je herauskommen. Stattdessen werden sie die Armut an ihre Kinder vererben, sie haben ein höheres Risiko, chronisch krank zu werden oder ihre Wohnung zu verlieren. Die am meisten gefährdeten Gruppen sind, wie seit langem bekannt ist, Alleinerzieherinnen, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderung und Migrant_innen. Diesen Menschen wird das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard verweigert, ganz zu schweigen vom Recht auf soziale Sicherheit. (siehe dazu auch die Beiträge zu Artikel 9 und Artikel 11 in diesem Bericht).

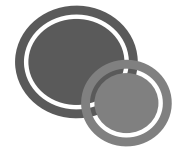
⁷¹ ibidem, Absatz 17

⁷² Concluding Observations 2005, Paragraph 14.

⁷³ Fünfter Staatenbericht der Republik Österreich, Seite 29

⁷⁴ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/zusammenfassung.pdf> - S.20

⁷⁵ ibidem



3 Artikel 3 Gleichberechtigung von Mann und Frauen

3.1 Gender Pay Gap – eine Konstante

Laut einer Studie der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist im letzten Jahrzehnt der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern gleich hoch geblieben. Ungeachtet dessen, dass Frauen sowohl hinsichtlich des Ausbildungsniveaus als auch der Erwerbsbeteiligung stark aufgeholt haben.

So mussten Frauen vor 15 Jahren (1998) bei den Bruttojahreseinkommen gegenüber den Männern einen Nachteil von 39,4% hinnehmen. Dieser Gender Pay Gap vergrößerte sich sogar während des letzten Jahrzehnts zu Ungunsten der Frauen und verkleinerte sich erst im Jahr 2010 wieder auf knapp unter 40% (Medien, Lohnsteuerstatistik). Die vermeintliche Verbesserung ist jedoch auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen: die Männerlöhne sanken.⁷⁶ In Zahlen und für das Jahr 2011 heißt das, im Durchschnitt verdienten unselbständig beschäftigte Frauen € 18.549,- brutto im Vergleich zu Männern, die € 30.690,- brutto verdienten.⁷⁷

Ein Teil des Einkommensunterschieds, ist laut Statistik Austria auf die häufigere und steigende Teilzeitbeschäftigung von Frauen zurückzuführen. Aber auch arbeitszeitbereinigt – also auf Stundenbasis – liegt der Einkommensunterschied noch immer bei 25,4%. Und selbst wenn alle objektiven Faktoren eingerechnet werden, wie Ausbildung, Beruf, Branche usw., bleibt den Frauen ein Nachteil von 19%, der einfach nicht erklärt werden kann.⁷⁸ Berücksichtigt man die Unterschiede im Beschäftigungsausmaß (Teilzeit, unterjährige Beschäftigung) und beschränkt den Vergleich auf ganzjährig Vollzeitbeschäftigte, dann lagen die Bruttojahreseinkommen der Frauen (€ 31.598,-) immer noch um 18,5% unter jenen der Männer (€ 38.776,-).

Gemäß dem von Eurostat publizierten „Gender Pay Gap“ beträgt der geschlechtsspezifische Verdienstunterschied gemessen an den Bruttostundenverdiensten in der Privatwirtschaft 23,7% (2011). Damit liegt Österreich im EU-27 Vergleich an vorletzter Stelle vor Estland.⁷⁹

3.2 Schlechte Aufstiegschancen für Frauen – die gläserne Decke

Der Gender Pay Gap hat auch damit zu tun, dass auch die Aufstiegschancen für Frauen schlechter sind als für Männer.

Ursache sind verschiedene soziale Prozesse, die nach wie vor durch männliche Normen geprägt sind. Durch die Dominanz der männlich geprägten Normen kommt es zu einer über Strukturen „gemachte“ Benachteiligung von Frauen. Die sogenannte „Gläserne Decke“ beschreibt, dass Frauen ab einem gewissen Zeitpunkt ihrer Karriere auf unsichtbare Barrieren stoßen. Etablierte Männerseilschaften schließen Frauen immer noch von einflussreichen Positionen im Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb an Hochschulen aus⁸⁰. Obwohl der Anteil der Frauen beim Lehrpersonal an Universitäten seit 2005 von 15% auf 17,7% im Jahr 2009 leicht angestiegen ist⁸¹, ist er im europäischen Vergleich noch immer sehr niedrig.

⁷⁶ Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien 2012 (Im Folgenden: AK 2012) Verteilungspolitik. Wo bleibt die Verteilungsgerechtigkeit? Band 2, Pirklbauer Sybille, S.20

⁷⁷ Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html 22.4.2013

⁷⁸ AK 2012: Verteilungspolitik Band 2, Pirklbauer Sybille, S.19

⁷⁹ <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tsdsc340> - 26.4.2013

⁸⁰ CEDAW NGO-Schattenbericht (*NGO-Shadow report*) 2012, p.61, See annex 2. Figure 2: Glass ceiling index at public universities (2006-2009). Source: uni:data of bmwf

⁸¹ Frauen in Führungspositionen, Studie des Frauenministeriums, Wien 2011, S.37 <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42821> - 11.5.2013;

Ähnliches gilt für Frauen in der Wirtschaft: Eine Erhebung der Arbeiterkammer vom Februar 2011⁸² fand heraus, dass der Frauenanteil in Österreichs 200 umsatzstärksten Unternehmen 10,3%, im Vergleich um Vorjahr mit 9,7% leicht angestiegen ist. In den Vorständen und Geschäftsführungen ist er von 5,3% auf 4,4% gesunken. Ein Drittel der Unternehmen hatte keine Frau in den Führungsgremien.

Die Frauenanteile in den Vorständen der an den börsennotierten Unternehmen des ATX und des Prime Markets halten bei 3,9% und 8,5% im Aufsichtsrat, bzw. 7,7% in den Aufsichtsräten der Prime Market Unternehmen⁸³.

Ein Bericht des Rechnungshofes erfasst die Spitzenpersonen und Einkommensverteilung in den Einrichtungen und Unternehmen des Bundes.⁸⁴ 2009 wurden die Daten über die Jahre 2007 und 2008 erstmals nach Geschlechtern getrennt erfasst:

Von den 1.183 Aufsichtsratsmitgliedern im Jahr 2007 waren 13,9 Prozent weiblich, im Jahr 2008 16,1 Prozent.

Von den 590 bzw. 592 Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführer_innen der Einrichtungen und Unternehmungen des Bundes waren im Jahr 2007 nur 11,2% weiblich, im Jahr 2008 11,6%. Die Frauenanteile in den Führungsgremien der Universitäten (Rektorate/Vize-rektorInnen) waren mit 22% am höchsten. In sieben Bereichen gab es keine Frau in den Vorständen oder Geschäftsführungen (darunter wieder der Bereich Verkehr)⁸⁵.

3.3 Atypische Beschäftigungen – für Frauen typisch

Ein weiterer wesentlicher Grund für den Gender Pay Gap ist, dass Frauen vermehrt in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind.

44% der erwerbstätigen Frauen arbeiten atypisch.⁸⁶ Die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Frauen stieg im Abstand von zehn Jahren von 561.600 (2001) auf 843.400 (2011). D.h.: die Teilzeitquote der Frauen erhöhte sich von 34,3% (2001) auf 44,0% (2011) Insgesamt waren 2011 rund 81% der Teilzeitbeschäftigten weiblich.⁸⁷ Teilzeit bedeutet im Verhältnis zu Vollzeit einen geringeren Lohn und geringere Aufstiegsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird für Teilzeitjobs im Schnitt ein um ein Viertel geringerer Stundenlohn bezahlt.⁸⁸

Die höhere Erwerbsquote der 15- bis 64-jährigen Frauen von 59,9% (2001: 1.618.700) auf 66,5% (2011: 1.887.100) ist grundsätzlich positiv zu beurteilen – diese quantitative Steigerung ist auf das Mehr an Teilzeitjobs zurückzuführen - bei gleichzeitigem Rückgang der Vollzeitstellen für Frauen.⁸⁹

38% der teilzeitbeschäftigten Frauen „entscheiden sich“ sodann eine eingeschränkte Berufstätigkeit weil sie Kinderbetreuungspflichten oder pflegebedürftige Angehörig haben, aber nur 3,1% der Männer arbeiten aufgrund von Betreuungspflichten in Teilzeit. Die Folge ist, dass Frauen weniger Einkommen beziehen und stattdessen ein beträchtliches Mehr an Gratisarbeit in Haushalt und Familie leisten.

⁸² ibidem, S.29

⁸³ ibidem, S.29

⁸⁴ Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2007 und 2008; zitiert bei:
<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42821> - S.30, 11.5.2013

⁸⁵ ibidem, S.30

⁸⁶ Zu den atypischen Beschäftigungen werden Teilzeitarbeit, Befristungen, Leih- und Zeitarbeit sowie geringfügige Beschäftigung gezählt.

⁸⁷ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/erwerbstaetigkeit/index.html - 22.4.2013

⁸⁸ Vgl. AK 2012, S.26

⁸⁹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/erwerbstaetigkeit/index.html - 22.4.2013

71,4% der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren sind teilzeitbeschäftigt, aber nur 4,7% der Väter.⁹⁰

Die Erhebung der Zeitverwendung 2008/09 ergab, dass 9,7 Mrd. Stunden jährlich für Hausarbeit, Kinderbetreuung, die Pflege von Kranken oder Gebrechlichen oder ehrenamtliche Mitarbeit zu zwei Drittel von Frauen geleistet werden, zu einem Drittel von Männern. Annähernd umgekehrt das Verhältnis bei bezahlter Erwerbsarbeit: Hier stehen 39% Frauen 61% Männern gegenüber.⁹¹

Grafik: Entwicklung der atypischen Beschäftigung 2000-2010
Atypische Beschäftigungsverhältnisse (in 1000)

| | 2000 | 2005 | 2010 | Anstieg 00-10 | Anstieg in % |
|--|-------|-------|--------|------------------|-----------------|
| Geringfügig Beschäftigte | 196,8 | 229,7 | 295,9 | 99,2 | 50,4% |
| davon Frauen | 141,7 | 161,6 | 192,5 | 50,8 | 35,9% |
| in % | 72,0% | 70,4% | 65,0% | 51,3% | |
| Teilzeit-Beschäftigte ¹ | 603,7 | 807,5 | 1030,4 | 426,7 | 70,7% |
| davon Frauen | 520,0 | 679,3 | 832,2 | 312,2 | 60,0% |
| in % | 86,1% | 84,1% | 80,8% | 73,2% | |
| freie Dienstverträge | 22,2 | 26,6 | 21,8 | -0,4 | -2,0% |
| davon Frauen | 10,5 | 12,5 | 11,5 | 1,0 | 9,6% |
| in % | 47,4% | 46,8% | 53,0% | -226,9% | |
| geringfügige freie Dienstverträge | - | 45,4 | 37,4 | - | - |
| davon Frauen | - | 26,9 | 22,7 | - | - |
| in % | - | 59,2% | 60,5% | - | |
| neue Selbstständige ² | 15,1 | 24,6 | 45,8 | 30,8 | 204,0% |
| neue FreiberuflerInnen ^{3, 4} | 13,0 | 23,7 | 27,7 | 14,7 | 112,4% |
| Überlassene Arbeitskräfte | 30,1 | 46,7 | 66,1 | 35,9 | 119,3% |
| davon Frauen | - | 8,4 | 15,0 | - | - |
| in % | - | 18,0% | 22,7% | - | |
| befristet Beschäftigte | - | 302,3 | 329,8 | - | - |
| davon Frauen | - | 136,1 | 149,0 | - | - |
| in % | - | 45,0% | 45,2% | - | |

Quelle: Statistik Austria (Arbeitskräfteerhebungen)/Hauptverbandsdaten (beide: diverse Jahrgänge); eigene Darstellung
1) inkl. selbstständig Beschäftigte, 2) Schätzung: zwei Drittel des Gesamtzuwachs, 3) Schätzung, 4) exkl. WirtschaftstreuhänderInnen, DentistInnen, JournalistInnen, KünstlerInnen und TierärztInnen.

3.4 Working Poor – Armut trotz Erwerbstätigkeit

Besonders problematisch ist der Einkommensnachteil in Bereichen, wo auch bei Vollzeitarbeit zu wenig zum Leben bleibt. Laut EU-SILC 2011 sind 2011 insgesamt 5% der Erwerbstätigen im Erwerbsalter „Working Poor“, das entspricht 198.000 Personen, davon 121.000 Männer (6%) und 77.000 Frauen (5%).⁹² Im sogenannten Niedriglohnbereich liegen die Stundenlöhne unter € 7,65 brutto, betragen also weniger als 2/3 des mittleren Stundenlohns.⁹³ Nach Geschlecht differenziert zählten 24% der erwerbstätigen Frauen, aber nur 7% der erwerbstätigen Männer zu den Niedriglohnbeschäftigten. Betrachtet man nur die Beschäftigten mit Verdiensten unterhalb der Niedriglohnschwelle, so betrug der Anteil der Frauen 68% und der Anteil der Männer 32%.⁹⁴

⁹⁰ Statistik Austria Pressemitteilung 8.3.2013, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/soziales/gender-statistik/einkommen/070176

⁹¹ Statistik Austria 2009: Zeitverwendung 2008/09. Ein Überblick über geschlechtsspezifische Unterschiede, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/zeitverwendung/zeitverwendungserhebung/index.html - 22.4.2013

⁹² Vgl. BMASK (Hg) 2013: Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2011, S.42

⁹³ Vgl. Geisberger, Knittler 2010, VESTE 2006, Medianwert

⁹⁴ Vgl. AK 2012, S.24.

3.5 Kinderbetreuungseinrichtungen – ein beständiger Mangel

Die Hauptlast der unbezahlten Betreuungs- und Versorgungsarbeit liegt weiterhin bei den Frauen. So erbringen erwerbstätige Frauen fast doppelt so viel Hausarbeit und ein Viertel mehr an Kinderbetreuung wie erwerbstätige Männer, diese Zeit fehlt ihnen entsprechend für ihre eigene Erwerbstätigkeit.⁹⁵

Die Geburt eines Kindes wirkt sich im Erwerbsleben der Frauen viel stärker aus als in jenem der Männer. 87 von 100 Frauen, aber nur sechs von 100 Männern unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes. Gehen die Frauen dann wieder (in Teilzeit) arbeiten, können sie nur eingeschränkt auf die Unterstützung ihrer Partner zahlen. Das schlägt sich natürlich auf die Entwicklung der Einkommen nieder. Der Nachteil wird in der gesamten Erwerbskarriere nicht mehr aufgeholt. Das Kinderbetreuungsangebot bleibt weit hinter dem Bedarf zurück. Aber auch jene, die einen Betreuungsplatz haben, sind mit Einschränkungen konfrontiert: ungenügende Öffnungszeiten, zu viele Schließtage in den Ferien und zu hohe Kosten beklagen mehr als 100.000 Eltern. (vgl. AK 2012, S. 23)

3.6 Arbeitslosigkeit – Fortsetzung der Diskriminierung

Österreich meldet mit 4,3% für das Jahr 2012 die niedrigste Arbeitslosenrate innerhalb der EU-27⁹⁶. Dieser positiven Meldung steht gegenüber, dass die Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2000 von rund 223.000 Arbeitssuchenden um 87.000 Personen auf 310.000 im Jahresdurchschnitt angestiegen ist.

Von 2008- 2010 stieg die Arbeitslosigkeit von Frauen mit Kindern unter 15 Jahren um 22%, ein bedeutend höheres Wachstum als der Anstieg von 18% bei der Frauenarbeitslosigkeit insgesamt. Frauen mit Kindern, die nach der Krise zurück auf den Arbeitsmarkt kommen, finden also erhebliche Schwierigkeiten vor⁹⁷.

Die monatlichen Arbeitslosengelder von Frauen lagen 18% und die Notstandshilfen 21% unter jenen der Männer.⁹⁸

3.7 In law and in fact

Die Einrichtung der Gleichbehandlungskommission 1979, Gender Mainstreaming 2005, Gender Budgeting 2009, Nationaler Aktionsplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt 2010 – sind positive Schritte, deren Umsetzung u.a. dadurch erschwert ist, das es keine oder zu schwache Sanktionsmöglichkeiten gibt.

Um der Diskriminierung im Hochschulbereich entgegenzuwirken wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (AKG) eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehört die Beratung aller Angehörigen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Gleichbehandlungsfragen (Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Religion und ethnische Zugehörigkeit) und das Entgegennehmen diesbezüglicher Beschwerden. Der AKG muss in Personalangelegenheiten eingebunden werden und hat diverse Befugnisse gemäß Universitätsgesetz und dem Frauenförderungsplan der jeweiligen Universität bzw. Pädagogischen Hochschule. Das Gremium (AKG) ist für alle Angehörigen der PH/Uni zuständig und agiert selbständig und unabhängig. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dürfen wegen ihrer

⁹⁵ Vgl. Statistik Austria 2009, Zeitverwendungserhebung 2008/09

⁹⁶ http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Unemployment_rate,_2001-2012_%28%25%29.png&filetimestamp=20130417141135 - 24.4.2013

⁹⁷ CEDAW NGO-Schattenbericht (*NGO-Shadow report*) 2012 p. 32 Cf. Statistics Austria, Arbeitskräfteerhebung - AKE 2008

⁹⁸ Bericht betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen. Berichtszeitraum 2009 – 2010. Hg.in Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich (Wien 2011) S.iii.

Tätigkeit im AKG nicht benachteiligt werden. Zu bemängeln sind immer noch fehlende weiterreichende Sanktionsmöglichkeiten bei Diskriminierung.

Für Universitäten und Pädagogische Hochschulen, ist – im Gegensatz zu den Fachhochschulen – die Einrichtung eines AKGs verpflichtend. Daher wäre es zentral, ein solches Organ auch an den Fachhochschulen per Gesetz einzuführen.

3.8 Frauenarmut in Österreich

Dass in Österreich - einem der reichsten Länder der Welt - 1,4 Millionen Menschen (d.h. 17% der Bevölkerung) armuts- und ausgrenzungsgefährdet und davon 1,05 Millionen Menschen armutsgefährdet⁹⁹ sind, ist – wie in anderen Ländern des Nordens – ein regierungspolitisches Versagen.

Von manifester Armut¹⁰⁰ waren im Jahr 2010 511.000 bzw. 6,2% der Gesamtbevölkerung betroffen. Im Jahr 2011 sank die Zahl auf 431.000 bzw. 5,2% der Bevölkerung und stieg im Jahr 2012 wieder auf 511.000 an.¹⁰¹

Die systematische (Lohn-)Diskriminierung von Frauen in Arbeitswelt und Gesellschaft wirkt sich auch in einer durchwegs höheren Armutsgefährdung aus. Insgesamt sind lt. Statistik Austria (EU SILC 2009) Frauen (mit 13%) überproportional armutsgefährdet. Männer tragen mit 10% ein leicht unterdurchschnittliches Risiko. Besonders Alleinerziehende haben ein sehr hohes Armutsrisiko. 30% der Ein-Eltern-Haushalte sind armutsgefährdet. Rund 87% der Alleinerziehenden sind Frauen. Die Armutsquote ist bei dieser Gruppe deswegen so hoch, da die Verdienstmöglichkeiten insbesondere aufgrund von Betreuungsverpflichtungen zumeist sehr gering sind.¹⁰²

Das Netzwerk „Die Armutskonferenz“ präsentiert für 2011, ebenso für 2010, zusätzliche bzw. geschlechtsspezifische Daten:

Besonders armutsgefährdete Gruppen

- Ein-Eltern-Haushalte (92% Frauen): 24% (2010: 28%)
- Alleinlebende Person mit Pensionsbezug: Männer: 13%, Frauen: 26% (2010: 13% / 26%)
- Migrant_innen: Drittstaatsangehörige: 32% (2010: 31%)
- Eingebürgerte Österreicher_innen: 23% (2010: 26%)
- Personen in Mehrpersonenhaushalten (mehr als 2 Kinder): 26% (2010: 18%)
- Alleinlebende Personen ohne Pension: Männer: 23%, Frauen: 26% (2010: 19% / 24%)
- Langzeitarbeitslose (mindestens sechs Monate arbeitslos): 41% (2010: 40%)
- Erwerbslosenhaushalte: 54% (2010: 53%)
- Working Poor: 38% (2010: 38%)

⁹⁹ Definition Armutsgefährdung: € 1.066 (60% des gewichteten Median-Pro-Kopf-Einkommens, Jahreszwölfstel) verfügbares Monatseinkommen für Alleinlebende, plus € 320 für jedes Kind pro Monat und € 533 pro Monat für jeden weiteren Erwachsenen.

Definition Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung: Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle, diese Bevölkerungsgruppe ist jedoch erheblich materiell depriviert oder lebt in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbstätigkeit (vgl. BMASK (Hg): Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2011, S.13)

¹⁰⁰ Definition Manifeste Armut: monetäre Armutsgefährdung verbunden mit finanzieller Deprivation bedeutet manifeste Armut. In Österreich werden folgenden Kriterien für die Bewertung angelegt: * Die Wohnung angemessen warm zu halten, * Unerwartete Ausgaben zu finanzieren, * Jeden zweiten Tag Fleisch oder Fisch (oder vegetarische Speisen zu essen, * Zahlungen (z.B. Miete) in den letzten zwölf Monaten rechtzeitig zu begleichen; * Notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche, * Neue Kleidung zu kaufen, * Freunde oder Verwandte einmal im Monat zum Essen einzuladen. Manifeste Armut - wenn mindestens zwei der Kriterien zutreffen. (vgl. BMASK (Hg): Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2011, S.100)

¹⁰¹ http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236#Armutsgef%C3%A4hrdungsschwelle

¹⁰² Die Armutskonferenz, http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=64

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) beträgt 15% (2010: 14%), das sind 268.000 Kinder und Jugendliche.¹⁰³

Zu beachten ist auch die Umverteilung von Ressourcen innerhalb eines Haushalts. Haushaltsbezogene Einkommensberechnungen verschleiern eine Benachteiligung von Frauen in jenen Fällen, in denen die Verteilung von Ressourcen innerhalb des Haushalts zu Ungunsten von Frauen und Mädchen geschieht.

Z.B. wird dieser Umstand dann schlagend, wenn Arbeitsuchende, die wegen des Einkommens des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin keine Notstandshilfe erhalten. Aufgrund des sozialpolitisch höchst fragwürdig gestalteten Konstruktionsprinzips der Anrechnung werden dadurch vor allem Frauen benachteiligt. So erhielten 2010 als Folge dieser Einkommensanrechnung rund 18.400 Menschen keine Notstandshilfe, mehr als 80% davon waren Frauen.¹⁰⁴

Im Fall von Arbeitslosigkeit beträgt das durchschnittliche Arbeitslosengeld (2010) nur € 831,- monatlich (Männer € 915,-, Frauen € 708,-) betrug und die durchschnittliche Notstandshilfe nur € 639,- (Männer € 705,-, Frauen € 531,-).¹⁰⁵

3.9 Alterspension der Frauen – erdrückend niedrig

Niedrigere Erwerbseinkommen und Versicherungsverläufe, die vor allem durch Kindererziehung Lücken aufweisen, führen bei Frauen im Mittel auch zu niedrigeren Pensionen. Betrachtet man die Alterspensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (d.h. ohne Beamtinnen und Beamte), so betrug die mittlere monatliche Alterspension der Frauen im Jahr 2011 € 793,- und jene der Männer € 1.668,-. Die Alterspensionen der Frauen waren somit im Mittel um 52,5% niedriger als jene der Männer. Dabei sind allein lebende Pensionist_innen besonders armutsgefährdet. Laut EU-SILC 2011 waren 26% der allein lebenden Pensionistinnen, aber nur 13% der allein lebenden Pensionisten armutsgefährdet.¹⁰⁶

3.10 Migrantinnen – mehrfach diskriminiert

Migrantinnen und Frauen mit Migrationshintergrund gehören neben alleinerziehenden und älteren Frauen zu jenen Gruppen, die am häufigsten von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Das höhere Armutsrisiko ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen: eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, niedrige Bildung, mangelnde Anerkennung von erworbenen Bildungsabschlüssen im Herkunftsland, geringes Einkommen, Benachteiligung am Wohnungsmarkt, diskriminierende rechtliche Bestimmungen, Rassismus, etc. Migrantinnen haben überdurchschnittlich oft schlecht bezahlte Berufe mit geringem Qualifikationsniveau und niedrigem sozialen Prestige. Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund haben weitaus schlechtere Bildungschancen als Kinder aus Familien ohne Migrationshintergrund. Zudem müssen Migrantinnen überdurchschnittlich oft in schlecht ausgestatteten, überbelegten und in vielen Fällen überbelegten Wohnungen leben¹⁰⁷.

Migrantinnen, obwohl ein wichtiger Teil des Arbeitskräftepotenzials, sind in höherem Maße von Arbeitslosigkeit, Einsatz unter der erworbenen Qualifikation und von Unterentlohnung betroffen. Wichtige Ursachen dafür sind, dass sie vor allem dort eingesetzt werden, wo die Arbeitsbedingungen schlechter und die Arbeitsplatzsicherheit geringer ist. Aber auch, dass die Anerkennung erworbener Qualifikationen besonders schwierig ist und sich Unternehmen

¹⁰³ Statistik Austria (2012). Zitiert nach Die Armutskonferenz, http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236#Ausgew%C3%A4hlte%20Gruppen

¹⁰⁴ AK 2012, S.16

¹⁰⁵ AK 2012, S.16

¹⁰⁶ Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/soziales/gender-statistik/einkommen/070176

¹⁰⁷ Die Armutskonferenz i.e. Austrian Network against Poverty and Social Exclusion -

bei Migrantinnen offenbar auch seltener an die Regeln des Arbeits- und Sozialrechts halten.¹⁰⁸

Die Armutsgefährdung von Migrantinnen beträgt 32% (s.o.: Armutsgefährdung nach soziodemografischen Merkmalen 2010). Zwei Drittel der (weiblichen) Migrantinnen verdienen weniger als € 1.400.- monatlich/brutto, 9% verdienen sogar weniger als € 900,-.¹⁰⁹ Dementsprechend gering ist sodann im Fall einer Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wiederum ist gebunden an einen Daueraufenthalt bzw. an die österreichische Staatsbürgerschaft. Der Erhalt bzw. die Verlängerung des Aufenthaltstitels setzt den Nachweis eines Mindesteinkommens von € 793,40 pro Monat für Alleinstehende, bzw. € 1.189,56 für Paare voraus, wobei noch Miete, Unterhaltszahlung und etwaige Kredite bzw. Leasingraten hinzurechnet werden¹¹⁰.

Für ältere Migrant_innen gibt es zusätzliche strukturimmanente Barrieren mit Hinblick auf die Erteilung bestimmter Sozialleistungen: Der Anspruch für das länderbezogene Pflegegeld hängt von der Pensionszahlung und der Dauer des Aufenthalts in Österreich ab. Um eine Alterspension zu erhalten, muss man innerhalb der letzten 15 bis 30 Jahre in Österreich beschäftigt gewesen sein. Viele Migrant_innen, vor allem Frauen, können diese Anzahl von Beitragsjahren nur dann erreichen, wenn sie ihre Arbeitsjahre im Ausland in die Berechnung mit einbeziehen. Diese Jahre sind jedoch nicht immer anrechenbar. Eine andere Hürde entsteht durch die Tatsache, dass in einigen Kommunen, z.B. in Wien, Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht dazu berechtigt sind, eine Abdeckung der Differenz durch die Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Kosten für einen Platz im Pflegeheim durch das eigene Einkommen und Vermögen nicht abdecken können.¹¹¹

3.11 Bedarfsorientierte Mindestsicherung – eine Maßnahme gegen Armut?

Frauen stellen unter den Sozialhilfe-Beziehenden die Mehrheit (53%) dar. Die Ausgestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ist daher für Frauen von besonderer Bedeutung. Positiv ist die Einbeziehung aller BMS-Bezieher_innen in die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – Frauen haben aufgrund ihrer Doppelbelastung und ihrer hohen (Allein-)Verantwortung ein erhöhtes Krankheitsrisiko. Positiv ist auch, dass Alleinerzieherinnen gegenüber früheren Regelungen nun die gleiche Gewichtung bekommen wie andere erwachsene Personen. (...) Weitere Überlegungen braucht die Abstimmung zwischen dem Zugang zu Kinderbetreuungs- und Pflegeleistungen für BMS-Bezieher_innen und dem an sie gestellten Anspruch der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Verbessert werden muss die Fassung der Zumutbarkeitsbestimmungen für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Derzeit ist keine Einschränkung hinsichtlich der vorher ausgeübten Qualifikation und des bezogenen Einkommens vorgesehen. (...) Angesichts der ohnehin systemimmanenten Dequalifikations-Dynamik gerade von armutsgefährdeten Frauen sind diese Regelungen abzulehnen¹¹².

Im Jahr 2013 beträgt die Höhe der BMS pro Monat (gerundet) für Alleinstehende und Alleinerzieher/innen € 795,-, für (Ehe)Paare € 1.192,-, für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige, Unterhaltsansprüche (z.B. Geschwister) € 596,-. Die Leistungen für Kinder sind (bundes-)länderweise unterschiedlich, betragen aber mindestens € 143,-¹¹³

Zum Thema Bedarfsorientierte Mindestsicherung siehe auch Artikel 9.

¹⁰⁸ Vgl. AK 2012, S.32

¹⁰⁹ Vgl. Riesenfelder, A. et al 2011 zitiert nach AK 2012, S.24

¹¹⁰ CEDAW NGO-Schattenbericht (*NGO-Shadow report*) 2012, p.21

¹¹¹ Stadt Wien 2006, Wiener Frauengesundheitsbericht, Wien, S.390

¹¹² CEDAW Schattenbericht (*Shadow report*) 2012, p.42.

¹¹³ http://www.ams.at/_docs/bms_basisinfo.pdf - 27.4.2013

3.12 Frauen mit Behinderung

Trotz verfassungsrechtlicher Verankerung des Gleichstellungsgebots von Frauen und Männern (Art 7 Abs 2 B-VG) und einfachgesetzlicher Regelungen gegen Diskriminierung (Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze auf Bundes- und Landesebene) gibt es keine speziellen Bestimmungen (etwa in den Behindertengesetzen) zum Schutz und zur Förderung von Frauen mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen haben eine um die Hälfte höhere Armutsgefährdungsquote wie Männer mit Behinderungen (23 % zu 16 %). Neben Defiziten in der Rechtslage und Rechtsanwendung zum Schutz behinderter Frauen gibt es auf politischer Ebene keine speziellen Zuständigkeiten oder Programme für Frauen mit Behinderungen. Die bestehenden Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen (ausgehend etwa vom BMASK) berücksichtigen kaum den Genderaspekt und die Programme für Frauen (z.B. durch das Frauenministerium) lassen den Aspekt der Behinderung vermissen.¹¹⁴ Die generell fehlende Beachtung der Rechte aus der UN-Konvention als Querschnittmaterie für alle Ministerien und Landesdienststellen zeigt sich noch deutlicher bei der Berücksichtigung von Rechten behinderter Frauen. Das mangelnde politische Bewusstsein in diesem Bereich erklärt auch, warum etwa in den bisherigen Staatenberichtsverfahren Österreichs zur Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW) die Situation von Frauen mit Behinderungen (trotz Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, Informationen dazu bereitzustellen)¹¹⁵ nicht behandelt wurde.

Erschwerend für die Umsetzung politischer Maßnahmen wirkt sich auch das Fehlen von statistischen behinderten- und geschlechtsspezifischen Daten als Grundvoraussetzung für das Sichtbarmachen der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen aus.

Zusammenfassend und auch belegt durch regionale qualitative Studien über die Arbeitsmarktsituation von behinderten Frauen¹¹⁶ ist festzustellen, dass Frauen mit Behinderungen seltener erwerbstätig sind als behinderte Männer, sie aber nur ein gutes Drittel der vorgemerkten arbeitslosen Personen mit Behinderungen ausmachen. Außerdem zeigt sich, dass arbeitslose Frauen mit Behinderungen die geringsten finanziellen Leistungen beziehen, seltener krankheitsbedingte Pensionen erhalten und ihr durchschnittlicher Leistungsbezug aus diesen Pensionen nur etwa halb so hoch ist wie der von behinderten Männern¹¹⁷.

3.13 Forderungen

Auf Basis dieser Analyse ersuchen wir den Ausschuss der Republik Österreich folgende Empfehlungen vorzuschlagen:

- Regulierung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns (und Realisierung eines bedingungsloses Grundeinkommens)
- Realisierung besonderer Zulagen für Niedriglöhne, um eine Nivellierung der Lohngruppen zu bewirken
- Anwendung wirksamer Maßnahmen zur Absicherung atypischer Beschäftigter
- Konsequente Anwendung und Implementierung aller notwendigen Maßnahmen des Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes, um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern
- Vorrang von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten bei der Besetzung betriebsintern ausgeschriebener Vollzeitstellen/“vollzeitnahen“ Stellen

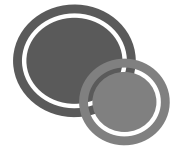
¹¹⁴ Vgl. dazu auch die offizielle Berichterstattung über die Situation von Frauen mit Behinderungen, die ein mangelhaftes Bewusstsein deutlich macht. Der Behindertenbericht der Bundesregierung 2008 geht zumindest stellenweise auf frauenspezifische Aspekte ein, wo hingegen der Frauenbericht 2010 des Frauenministeriums dieses Thema bloß unter dem Kapitel „Gesundheit und Pflege“ mit einigen statistischen Daten behandelt.

¹¹⁵ CEDAW A/46/38, 4. Januar 1991, Allgemeine Empfehlung Nr. 18, Frauen mit Behinderungen.

¹¹⁶ Vgl. LUZIA, Studie zur Lebenssituation arbeitsmarktfremder Frauen mit Behinderung in Wien, FN; s.a. Buchinger/Gschwandtner, Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt, Eine qualitative Studie, Salzburg 2008.

¹¹⁷ See Tertinegg, Karin and Sauer, Birgit (2008): Context Study Austria. QUING Project, Vienna, Institute for Human Sciences. See also Austrian Women's Health Report 2010/2011

- Weiterer Ausbau von qualitativ hochwertigen der Kinderbetreuungseinrichtungen und Angeboten für die Pflege von Angehörigen
- Anwendung und Implementierung aller notwendigen Maßnahmen, um zu garantieren, dass Tätigkeiten, wie die Betreuung von Kindern oder kranken Menschen, eine angemessene finanzielle Anerkennung erhalten
- Erhöhung der verpflichtenden Quotierung von Führungspositionen in den Einrichtungen und Unternehmen des Bundes, sowie in den Gremien und Lehrstühlen an Universitäten und Fachhochschulen
- Anwendung und Implementierung einer Strategie für die Erhöhung des Frauenanteils in Geschäftsführung, Vorständen und Aufsichtsräten von Unternehmen
- Förderung der Halbe-halbe-Arbeitsteilung zwischen Lebenspartner_innen
- Verkürzung der Normalarbeitszeit im Sinne der Umverteilung von Erwerbsarbeit, Sorgearbeit und gesellschaftlich-politischer Arbeit
- Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die wirklich zum Leben reicht (auch für Kinder) sowie die Implementierung von Monitoringmechanismen, welche RechteinhaberInnen erlaubt, gegen Verletzungen ihrer WSK-Rechte vorzugehen
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Nostrifikation ausländischer Bildungsabschlüsse und Zuteilung der nötigen Ressourcen, um dessen Funktion zu gewähren
- Anwendung der sozialen (Mindest-)Absicherung und sozialer Rechte unabhängig von Aufenthalt und Familienstand sowie Gewährleistung der Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche unabhängig vom Aufenthaltstitel
- Verbesserung der Datenlage zu Frauen mit Behinderungen



4 Artikel 6 Recht auf Arbeit

4.1 Erfolgreiche Beschäftigungspolitik oder geschönte Statistik? (Z 15 a)

Österreich ist bekannt für seine im EU-Vergleich niedrigen Arbeitslosenzahlen. Doch gibt es in Österreich eine beträchtliche Zahl von versteckter Arbeitslosigkeit.

Die Verfälschung passiert auf beiden Seiten:

Zum einen wird die Beschäftigtenzahl überschätzt. Insbesondere Menschen, die unfreiwillig einer Teilzeitarbeit nachgehen oder die – um sozialversichert zu sein – zum Beispiel beim Unternehmen des Lebenspartners angemeldet sind, scheinen nicht auf.

Zum anderen wird die Arbeitslosenzahl stark unterschätzt

Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat beim Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO 2007 eine Studie über den Arbeitsmarkt in Oberösterreich in Auftrag gegeben.¹¹⁸ Ergebnis dieser Studie ist, dass die reale Arbeitslosenzahl 2006 in Oberösterreich bei 6,7% und damit um 55% höher war als die offizielle vom Arbeitsmarktservice gemeldete Arbeitslosenrate von 4,3%¹¹⁹.

Laut derselben Studie des WIFO werden folgende Gruppen nicht berücksichtigt:

- Menschen in Schulungsmaßnahmen des AMS
- Menschen die einen Pensionsvorschuss beziehen
- Menschen die beim AMS gemeldet sind und im Krankenstand sind
- Lehrstellensuchende

Diese Liste ist aber bei weitem noch nicht vollständig. Ebenfalls von der offiziellen Arbeitslosenstatistik nicht erfasst sind:

- Menschen nach Abschluss oder Abbruch einer Schul- oder Universitätsbildung, die auf Arbeitssuche gehen
- Menschen, die Kindergeld beziehen und trotzdem eine Arbeit suchen
- Pensionist_innen, die einen Zuverdienst zur Pension suchen
- Asylwerber_innen und fremdenrechtlich Geduldete
- Menschen, die aus sonstigen Gründen nicht beim AMS Arbeit suchend gemeldet sind, obwohl sie eine solche suchen („stille Reserve“)
- Unfreiwillig Teilzeitbeschäftigte, die eine Arbeit in höherem Stundenmaß suchen

Somit kann angenommen werden dass die tatsächliche Arbeitslosenrate mindestens um 60 – 70 % über der offiziell gemeldeten liegt.

Die Glaubwürdigkeit von Arbeitslosenzahlen wird von der Bevölkerung angezweifelt. Das „Humaninstitut“ befragte Anfang Mai 2010 850 Personen nach dem Quotaverfahren zur Arbeitsmarktpolitik in Österreich¹²⁰. Die Frage, welche Bedeutung die laufend veröffentlichten Arbeitslosenstatistiken hätten, ergab folgendes Ergebnis:

| | |
|---|-----|
| Zur Beruhigung & Beschönigung der Realität: | 53% |
| Propagandamittel der Arbeitsmarktbehörden: | 31% |
| Information über den Arbeitslosenstand: | 12% |
| Bieten Vergleich zu anderen Ländern: | 4% |

¹¹⁸ http://www.arbeiterkammer.com/bilder/d61/WIFO_Aktive_Beschaeftigung_In_OOE_2006.pdf

¹¹⁹ Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung HG: Peter Huber:

WIFO_Aktive_Beschaeftigung_In_OOE_2006.pdf, Okt. 2007

¹²⁰ http://www.ots.at/anhang/OTS_20100504_OTSO081.pdf

Aber auch nach den statistisch geschönten Arbeitslosenzahlen gibt es einen beachtlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit: So ist sie von 223.000 im Jahr 2000 um 87.000 Personen auf 310.000 im Jahresdurchschnitt 2011 gestiegen, im Jahresdurchschnitt 2011 immer noch um rund 47.000 über dem Durchschnitt vom „Vorkrisenjahr“ 2008.¹²¹

Jugendarbeitslosigkeit

Für lehrstellensuchende Jugendliche gibt es ein Regierungsprogramm mit Lehrwerkstätten – sogenannte überbetriebliche Ausbildungen. Die Ursache, dass tausende keine Lehrstelle finden, liegt aber nicht an einem Mangel an Ausbildungsplätzen sondern an Bildungsdefiziten der Pflichtschulabgänger_innen. Dies betrifft vor allem Migrant_innen erster oder zweiter Generation. Eine wirtschaftsnahe Tageszeitung stellt fest: „Die österreichischen Jugendlichen haben Bildungsmängel. Beim Rechnen, Schreiben und Lesen wird es für viele eng. Auch soziale Kompetenzen und höflicher zwischenmenschlicher Umgang scheinen von ihnen nicht verinnerlicht.“¹²² 10.000 Jugendliche machen nach der Pflichtschule keine weitere Ausbildung. Zwei Drittel der arbeitslosen Jugendlichen haben Migrationshintergrund. Sie landen in Hilfsjobs oder auf der Straße¹²³. In Wien haben bereits 70% der unter 20 jährigen Migrationshintergrund¹²⁴. Die Reform des Schulsystems, die die Benachteiligung von Migrant_innen beseitigt, ist jedoch bisher nicht gelungen.

Frauen: Prekarisierung – atypische Arbeitsverhältnisse

Atypische Arbeitsverhältnisse haben in Österreich in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. In den „Vorkrisenjahren“ 2005 – 2008 ist die Zahl unselbständig Beschäftigter kontinuierlich gewachsen, 2009 und 2010 stagnierte sie und es gab eine deutliche Verschiebung von Normalarbeitsverhältnissen zu atypischen Arbeitsverhältnisse. Die „positive Wende“ 2011 war überwiegend durch einen Anstieg von ausschließlicher Teilzeit und atypischer Beschäftigung getragen (zusammen: +24.000, + 2,2%) Insgesamt gingen die Normalarbeitsverhältnisse um 51.000 zurück (Männer: - 31.000, Frauen: - 20.000)¹²⁵

Vor allem neu einsteigende Frauen waren auf atypische Beschäftigungen angewiesen. 85% aller Teilzeitarbeitenden sind Frauen¹²⁶.

Mit steigendem formalem Bildungsabschluss sinkt die Teilzeitquote der Frauen. Zeit- und Leiharbeitsverhältnisse sind überwiegend auf Personen mit Pflichtschule oder Lehre konzentriert, 33% der männlichen Leiharbeiter wurde im Ausland geboren, 47% der Leiharbeiterinnen. Geringfügige Beschäftigung trifft Frauen sehr viel häufiger als Männer. Je höher der Anteil von Frauen in einer Branche, umso höher ist der Anteil von Teilzeitbeschäftigten.

¹²¹ Hauer Gerlinde, Wallner Josef: Beschäftigung – Zugang – Arbeitslosigkeit, Job-Qualität in: Verteilungspolitik. Wo bleibt die Verteilungsgerechtigkeit? Band 2 Sozial-, bildungs- und rechtspolitische Dimensionen.

http://m.noe.arbeiterkammer.at/bilder/d174/Verteilungspolitik_Band_2_Mai_2012.pdf

¹²² <http://kurier.at/thema/bildung/wie-gehts-dir-eigentlich-lehre/3.003.730> - 3.5.2013

¹²³ <http://kurier.at/chronik/oesterreich/bildungsreport-einstieg-statt-ausstieg/732.773> - 3.5.2013

¹²⁴ <http://kurier.at/thema/bildung/wie-gehts-dir-eigentlich-lehre/3.003.730>, 3.5.2013, 19.30

¹²⁵ Knittler Käthe, Stadler Bettina: Atypische Beschäftigung während der Krise nach soziodemographischen Merkmalen in: Statistische Nachrichten 7/2012.

http://www.statistik.at/dynamic/wcmsprod/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=065680

¹²⁶ Geisberger Tamara, Knittler Käthe: „Niedriglöhne und atypische Beschäftigung“, statistische Nachrichten 6/2010, p. 451

| | Women | | Men | |
|---------------------------------|---------|---------|--------|---------|
| | 2005 | 2011 | 2005 | 2011 |
| „Normal“ jobs | 55% | 51% | 88% | 86% |
| Part-time jobs | 40% | 44% | 6% | 8% |
| | 621.700 | 756.400 | 99.900 | 142.200 |
| Marginal employment of it | 6,4% | 7,5% | 1,5% | 2,4% |
| Fixed term employment contracts | 5,9% | 6,4% | 5% | 5% |
| Temporary agency employments | 1% | 2% | 2% | 3% |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Jahresdurchschnitt über alle Wochen). Bevölkerung in Privathaushalten ohne Präsenz- und Zivildienst. In Knittler Käthe, Stadler Bettina: „Atypische Beschäftigung während der Krise nach soziodemographischen Merkmalen“ in: „Statistische Nachrichten“ 7/2012, p. 481

Niedriglöhne und atypische Beschäftigung

Der Zusammenhang von Niedriglöhnen und atypischer Beschäftigung wurde anhand der Verdienststrukturerhebung 2006 untersucht¹²⁷. Als Niedriglohnschwelle galten 66% des Medianeinkommens, also € 7,65 brutto in der Stunde.

Auch hier gibt es eine Ungleichverteilung:

- 7,4 % der Frauen, aber nur 4,2 % der Männer gehörten zu den Niedriglohnbeschäftigten. 43,5% der Niedriglohnbeschäftigten standen in einem Normalarbeitsverhältnis, die restlichen 56,5% in einem atypischen Arbeitsverhältnis.
- Vollzeitarbeit schützt Frauen nicht vor Niedriglöhnen: Bei Normalarbeitsverhältnissen arbeiteten 18,2% aber nur 5,1% der Männer zu einem Niedriglohn. Bei atypischer Beschäftigung 29,7% der Frauen und 20,7% der Männer¹²⁸.
- Frauen mit einer abgeschlossenen Lehre waren rund viermal so oft von Niedriglohnbeschäftigung betroffen als Männer mit Lehrabschluss
- Frauen verharren im Gegensatz zu Männern länger im Niedriglohn: 36,5% der Männer arbeiteten im Alter zwischen 15 und 19 Jahren unterhalb der Niedriglohngrenze, im Alter von 20 – 29 Jahren aber 12,6% und im Alter von 30 – 59 Jahren nur noch 5%. 68,8% der Frauen arbeiteten im Alter zwischen 15 und 19 Jahren unterhalb der Niedriglohngrenze, im Alter von 20 – 29 Jahren noch 30,7% und im Alter von 30 – 59 Jahren noch 20%¹²⁹.

Benachteiligung von Migrant_innen¹³⁰

2010 hat die Arbeitslosenrate für österreichische Staatsbürger_innen 7,0% betragen, jene der Nicht-Österreicher jedoch 11,0%. Angehörige der Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) hatten eine Arbeitslosenquote von 12,0% und türkische Staatsangehörige eine von sogar 16,9%. Waren 12% der Wiener_innen ohne Migrationshintergrund zwischen 2000 und 2011 wenigstens einmal von Arbeitslosigkeit, so ist dieser Wert bei Migrant_innen mit 43% fast viermal so hoch¹³¹.

¹²⁷ Geisberger Tamara, Knittler Käthe: Niedriglöhne und atypische Beschäftigung.

¹²⁸ Ibidem p. 455

¹²⁹ Ibidem, p 457

¹³⁰ Wallner Josef: Migrantinnen – Arbeitsmarkt & Job-Qualität, in: Verteilungspolitik. Wo bleibt die Verteilungsgerechtigkeit? Band 2 Sozial-, bildungs- und rechtspolitische Dimensionen.

http://m.noe.arbeiterkammer.at/bilder/d174/Verteilungspolitik_Band_2_Mai_2012.pdf

¹³¹ Wallner Josef: „Migrantinnen – Arbeitsmarkt & Job-Qualität“, in: „Verteilungspolitik. Wo bleibt die Verteilungsgerechtigkeit?“ volume 2 „Sozial-, bildungs- und rechtspolitische Dimensionen“

http://m.noe.arbeiterkammer.at/bilder/d174/Verteilungspolitik_Band_2_Mai_2012.pdf

Migrant_innen sind in jenen Segmenten des Arbeitsmarktes beschäftigt, die besonders von Arbeitslosigkeit oder unsicheren/kurz andauernden Arbeitsverhältnissen betroffen sind, wie etwa die Saisonbranchen Bau und Gastgewerbe aber auch Leiharbeit.

Branchen mit hoher Arbeitsplatzunsicherheit haben einen überproportional hohen Anteil von Migrant_innen: Beherbergung/Gastronomie: Männer 39%, Frauen 33%, Unternehmensdienstleistungen (vor allem Leiharbeit): Männer 28%, Frauen 45%, Bauwesen: Männer 25%. Laut OECD werden in Österreich nur 55% aller im Ausland geborenen und nur 40% aller in einem Niedriglohnland geborenen hochqualifizierten Arbeitnehmer_innen entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt; bei den Inländer_innen sind es 70%. In Wien werden 33% der Migrant_innen gegenüber 11% der Arbeitnehmer_innen ohne Migrationshintergrund unterhalb ihres Qualifikationsniveaus eingesetzt.

Das Netto-Jahreseinkommen (Median) der ganzjährig Erwerbstätigen hat im Jahr 2009 für Österreicher_innen € 22.303,- betragen, jenes der Nichtösterreicher mit € 18.367,- dagegen nur 82% und jenes der türkischen Staatsbürger_innen mit € 17.454,- sogar nur 78 % des Netto-Jahreseinkommens der Inländer¹³².

Besonders benachteiligt unter den Migrant_innen sind Asylwerber_innen.

Das EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz von 2004¹³³, mit dem auch Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einhergingen, räumt Asylsuchenden den Zugang zum Arbeitsmarkt drei Monate nach Zulassung des Verfahrens ein. Ein Durchführungserlass des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft limitiert diesen Zugang auf saisonale Beschäftigung (Tourismus). Außerdem bestehen Quoten auf Landes- und Bundesebene und „Ersatzkraftverfahren“¹³⁴, die den Zugang zu Bewilligungen de facto ausschließen.

Über die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderung gibt es kaum gesicherte Daten¹³⁵.

So lassen sich etwa keine empirisch gesicherten Aussagen treffen, inwiefern die derzeitigen Unterstützungssysteme beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt tatsächlich jenen Personen zugutekommen, die diese am dringendsten benötigen.

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen an den Arbeitslosen betrug im Mai 2010 15,03 %.¹³⁶ Auf Grund der eingeschränkten Beschäftigungschancen sind Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen wesentlich länger arbeitslos und finden schwerer eine Beschäftigung.¹³⁷ Zwei Drittel der Betriebe, die zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet sind, kaufen sich mit einer Ausgleichstaxe von monatlich € 223,- davon frei.¹³⁸ Jedoch sind viele Menschen mit Behinderungen in der Arbeitslosenstatistik nicht erfasst, nämlich all jene, die als nicht arbeitsfähig gelten und in segregierten Einrichtungen beschäftigt sind.

Ungefähr 17.000 Menschen¹³⁹ mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen „arbeiten“ derzeit in geschützten Werkstätten, das sind geschützte, vom Arbeitsmarkt segregierte Einrichtungen¹⁴⁰. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen der Länder im Rahmen der Sozial- bzw. Behindertenhilfe und diese wird nicht als Erwerbsarbeit gewertet, obwohl viele Menschen im Rahmen ihrer Beschäftigung in Werkstätten regelmäßig zur Arbeit gehen, dort mit Maschinen und Geräten arbeiten bzw. zum Teil sogar in ausgelagerten Gruppen in Firmen der Wirtschaft arbeiten. Da die gesetzliche Sozialversicherung erwerbsabhängig ist, haben diese Personen keine eigenständige Sozialversicherung (Unfall-, Kranken- und

¹³² Ibidem, p. 31

¹³³ Louise Sperl / Karin Lukas / Helmut Sax, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. Verlag Österreich, 2004, Seite 60 von 94

¹³⁴ Ibidem

¹³⁵ Vgl. Art. 31 Abs. 1 BRK (UN-Behindertenrechtskonvention; CRPD)

¹³⁶ <http://www.arbeitundbehinderung.at/de/arbeitsmarkt/arbeitsmarktdaten/gesamtarbeitslosigkeit.php>

¹³⁷ BMASK; Behindertenbericht 2008 - http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/4/9/CH2092/CMS1359980335644/behindertenbericht_09-03-17.pdf

¹³⁸ Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger; auf "Die Presse", Print-Ausgabe, 7. Mai 2010

¹³⁹ Vgl. Oliver Koenig, Report on the employment of disabled people in European countries

¹⁴⁰ See: Oliver Koenig, „Europäische Modelle eines institutionalisierten Ersatzarbeitsmarktes zwischen Entwicklung und Bewahrung“, p.2 and 3;

Pensionsversicherung).¹⁴¹ Während im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung immerhin mittelbare Versicherungsansprüche aufgrund der Angehörigeneigenschaft bestehen können, besteht diese Möglichkeit nicht im Bereich der Unfallversicherung. Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen erhalten für ihre Arbeit kein (kollektivvertragliches) Entgelt sondern nur ein geringes Taschengeld von teilweise unter € 10,- monatlich. Sie sind nicht arbeitslosenversichert und werden nicht von den Statistiken des Arbeitsmarktservices erfasst. Die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmer_innenschutz, Urlaub und Krankenstand, Mitarbeiter_innenvorsorge sowie Arbeitsverfassung (gewerkschaftliche Vertretung) gelten nicht. Bei Krankheit gibt es unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Weitergewährung von Taschengeld.¹⁴²

Eine zentrale Hürde und Diskriminierung stellen die Bestimmungen zur Arbeits-, Leistungs- und Erwerbsfähigkeit dar.¹⁴³ Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ist arbeitsfähig, wer nicht invalid oder berufsunfähig ist. Zum Begriff der Invalidität wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) verwiesen. Ausschlaggebend ist allein, ob die eigene Leistungsfähigkeit zumindest 50% einer körperlich und geistig gesunden Person entspricht. Liegt die Leistungsfähigkeit darunter, gelten diese Personen als arbeitsunfähig bzw. als erwerbsunfähig.

Um zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu zählen, ist es erforderlich, dass die Behinderung einen Grad von mindestens 50% erreicht. Dennoch muss eine (Rest-) Leistungsfähigkeit von mindestens 50% vorhanden sein. Gerade im Zusammenhang mit beruflicher Integration und begleitenden Hilfen ist diese starre Zuordnung daher sehr fraglich. Ob jemand in der Praxis arbeits- bzw. erwerbsfähig ist, hängt letztlich auch von der Unterstützung bzw. den Rahmenbedingungen ab, die auf dem Weg der beruflichen Integration zur Verfügung stehen. Die Schwierigkeiten beim Zugang zur Invaliditätspension und die Problematik von gerichtlichen Gutachten in Österreich werden eingehend im Beitrag zur Artikel 9 beschrieben.

Die 50%-Grenze für die Leistungsfähigkeit hat auch Konsequenzen für die Kompetenzaufteilung zwischen Bund (Arbeitsmarkt) und Ländern (Sozialhilfe) und sorgt für große Unterschiede in der konkreten Gestaltung der Rahmenbedingungen.

4.2 Wiedereinstellung von Langzeitarbeitslosen (Z 15 b)

Mit Programmen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen wird ein zweiter Arbeitsmarkt geschaffen. Die Auswirkungen werden unter Artikel 7 behandelt.

4.3 Informelle Wirtschaft, Schwarzarbeit (Z 16)

Die verschiedenen Gewerbe sind in Österreich in der Wirtschaftskammer organisiert und durch gesetzliche Standards geschützt. Dennoch gibt es einen beträchtlichen Anteil an Schwarzarbeit vor allem im Gastgewerbe und im Bausektor. Migrant_innen und Opfer von Frauenhandel haben oft keine andere Einkommensquelle als die nicht angemeldete Prostitution.

Von der öffentlichen Hand gibt es wenig bis keine Bemühungen, diesen Menschen einen Weg in den regulären Arbeitsmarkt zu öffnen oder ihnen ein minimales Ausmaß an sozialer Sicherheit zu bieten. Bei Kontrollen müssen Schwarzarbeiter_innen Strafe zahlen. Im Fall der Sexarbeiter_innen werden ebenfalls die Frauen kriminalisiert und bestraft, nicht die Freier.

¹⁴¹ Vgl. auch Art. 28 BRK

¹⁴² Vgl. auch Stellungnahme des Monitoringausschusses „Konventionsverletzung durch die Situation von Menschen in Tagesstrukturen, insbesondere in der so genannten Beschäftigungstherapie, Arbeit in Werkstätten oder „Fähigkeitsorientierten Aktivität“, 24. 3. 2010 www.monitoringausschuss.at

¹⁴³ Vgl. Oliver Koenig: Europäische Modelle eines institutionalisierten Ersatzarbeitsmarktes zwischen Entwicklung und Bewahrung.

Von der schwierigen Lage von Menschen ohne Krankenversicherung wird unter Artikel 9 berichtet. Es handelt sich dabei zumeist um Asylwerber_innen oder um EU-Bürger_innen aus den neuen Mitgliedsstaaten.

4.4 Kündigungen (Z 17)

Kündigungen sind in Österreich mit entsprechenden Fristen gesetzlich geregelt. Gegen unfaire Kündigungen seitens des Arbeitgebers kann gerichtlich vorgegangen werden.

Es gibt kein Streikrecht in Österreich und die Gewerkschaften arbeiten in der Sozialpartnerschaft mit der Regierung zusammen. Bei großen Firmenfusionen und damit in Verbindung stehenden Massenkündigungen fehlt der Arbeiterschaft deshalb das entscheidende Druckmittel.

Die gesetzlichen Regelungen gelten aber nur für Normalarbeitsverhältnisse, nicht für atypische Beschäftigung, die in Österreich in den letzten Jahren stark zugenommen hat - wie weiter oben ausgeführt wurde.

Da die Gewerkschaft Arbeitslose nicht und Menschen in prekären Beschäftigungen nur in geringem Maße vertritt, sind immer mehr Menschen bei der Suche und beim Verlust von Arbeit auf sich allein gestellt.

Dem Druck der Wirtschaft nach Flexibilisierung der Arbeitskraft wird Priorität gegeben gegenüber menschenrechtlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten.

4.5 Weiterbildungs- und Trainingsprogramme des AMS (Z 18)

Obwohl es eine Vielzahl von Auftragnehmer_innen des Arbeitsmarktservices gibt, die unterschiedlichste Arten von Kursen anbieten, wird an dieser Stelle auf den Beitrag zu Artikel 9 verwiesen, in dem die Betroffenen argumentieren, dass die Kurse zu wenig auf die echten Bedürfnisse der Arbeitslosen Rücksicht nehmen. Viel mehr sind es Kurzurse wie "Projektmanagement", "Bewerbungstraining", "Kommunikation" oder mehrwöchige Sprachkurse zu denen die Betroffenen verpflichtet werden. Dies erweckt den Eindruck, dass die Maßnahmen mehr dazu dienen, die Arbeitslosenstatistik zu verschönern (wie weiter oben beschrieben), als die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die Kursteilnehmer_innen zu verbessern.

Pflichtschulabgänger_innen wird z.B. nicht eine weiterführende Berufsausbildung finanziert, sondern sie wechseln oft von einem Kurs zum nächsten, ohne ihre Vermittlungschancen zu verbessern.

Der Sinn von AMS-Kursen wird von der Bevölkerung angezweifelt. Das „Humaninstitut“ befragte Anfang Mai 2010 850 Personen nach dem Quotaverfahren zur Arbeitsmarktpolitik in Österreich¹⁴⁴. Auf die Frage, ob aufgrund eigener Erfahrungen oder Erfahrungen aus dem Bekanntenkreis AMS-Kurse generell wieder zu einem Arbeitsplatz führen, antworten nur 2% mit „sehr oft“, 6% mit „in manchen Fällen“ aber 20% mit „selten“ und 72% mit „fast nie“.

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten ist die Situation besonders tragisch, da 59% der Schüler_innen, die nach sonderpädagogischem Lehrplan unterrichtet wurden im Anschluss an ihren Schulbesuch keine Unterstützung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erhalten¹⁴⁵.

Für Asylwerber_innen ist der Zugang zu geförderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist an die Möglichkeit gebunden, auf dem Arbeitsmarkt vermittelt zu werden. Da Asylsuchende

¹⁴⁴ http://www.ots.at/anhang/OTS_20100504_OTS0081.pdf

¹⁴⁵ Oliver Koenig, "Report on the employment of disabled people in European countries", p.11

nicht in die Vermittlung des Arbeitsmarktservice aufgenommen werden, ist auch der Zugang zu Bildungsmaßnahmen faktisch ausgeschlossen.

Aus dem Diskriminierungsverbot der für Österreich verbindlichen völkerrechtlichen Verträge ergibt sich, dass der nationale Gesetzgeber bei der Erlassung von Gesetzen nicht-diskriminierend vorzugehen hat und daher eine Ungleichbehandlung von vergleichbaren Gruppen sachlich und objektiv begründbar sein muss. Weiters findet das Proportionalitätsprinzip Anwendung: Die eingesetzte Maßnahme muss dem legitimen Ziel angemessen sein. Im vorliegenden Fall muss also das Bedürfnis des Staates, mit angemessenen Maßnahmen den Arbeitsmarkt nach volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen etc. Gesichtspunkten zu regeln, gegen das Recht von Asylwerber_innen auf Arbeit abgewogen werden.

Dieser Intention und Ausgestaltung des Gesetzes steht die Notwendigkeit der Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse von Asylwerber_innen gegenüber, insbesondere wenn sie keine staatliche Versorgung erhalten und die oft langen Wartezeiten bis zur Entscheidung über das Verfahren aus eigener Anstrengung überbrücken müssen. Damit ist der Kerngehalt des Rechts auf Arbeit betroffen: das Recht zu arbeiten, um die eigene (und die Existenz der Familie) sichern zu können.

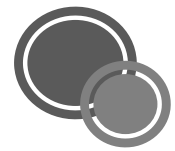
Stellt man diese Interessen einander gegenüber, wird deutlich, dass das Recht von Asylwerber_innen auf Arbeit zur Sicherung ihrer Lebensbedürfnisse, wenn ihnen keine anderen Mittel zur Existenzsicherung zugestanden werden, dem staatlichen Interesse an einer Regulierung des Arbeitsmarktes vorgeht. Das Recht auf Arbeit muss nach einer angemessenen Zeit (sofort nach Asylantragstellung sollte primär eine Phase der Ruhe, Eingewöhnung und ausschließlichen Konzentration auf das Verfahren folgen) Asylwerber_innen jedenfalls zustehen, wenn von staatlicher Seite keine ausreichende Existenzsicherung gewährt wird. Im Zuge dieser Eingewöhnungsphase sollte der Zugang von Asylwerber_innen zum Arbeitsmarkt jedenfalls durch Begleitmaßnahmen in Form von Sprachkursen und anderen Qualifikationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten unterstützt werden.

Forderungen

Auf Basis dieser Analyse österreichischer zivilgesellschaftlicher Organisationen ersuchen wir den Ausschuss der Republik Österreich folgende Empfehlungen vorzuschlagen:

- Anwendung und Implementierung der nötigen Maßnahmen zur Abschaffung des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses sowie anderer atypischer Beschäftigungsformen
- Anwendung und Implementierung der nötigen Maßnahmen, um eine klare finanzielle Aufwertung der Sozial-, Gesundheits- und Bildungsberufe – Branchen mit hohem Frauenanteil und niedrigen Einkommen - zu garantieren
- Anwendung und Implementierung der nötigen Maßnahmen, um einen flächendeckenden, bedarfsgerechten Ausbau sozialer Infrastruktur – insbesondere professioneller Pflege und Betreuung sowie Kinderbetreuungs-/bildungseinrichtungen für unter 3-Jährige und über 6-Jährige zu garantieren und somit höhere Erwerbsbeteiligung aller zu ermöglichen
- ein Verzicht auf weitere Ausgliederungen/Privatisierungen im öffentlichen Bereich, eine umfassende Evaluierung bisheriger Privatisierungs- und Ausgliederungsmaßnahmen insb. hinsichtlich der Auswirkungen auf Einkommen (insb. Frauen-/Männereinkommen), Beschäftigung, Beschäftigungsformen, Beschäftigtenstruktur und Versorgungssicherheit sowie ggf. Rücknahme entsprechender Maßnahmen
- Spezifische Beratungsangebote des Arbeitsmarktservice für Menschen mit Behinderung und Asylwerber_innen
- Garantieren des Rechts auf Partizipation von Arbeitslosen bei der Auswahl von Weiterbildungsmaßnahmen

5 Artikel 7 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen



5.1 Gesetzlicher Mindestlohn und seine Reichweite (Z 19)

In Österreich gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn (Ausnahme öffentlicher Dienst, Lohnschemata gesetzlich verankert). Lohnfindungsprozesse finden in Österreich über Kollektivvertragsverhandlungen statt, Mindestlöhne sind branchenspezifisch festgesetzt. Die Festlegung eines gesetzlichen Mindestlohns ist bislang an parlamentarischen Mehrheiten, aber auch an den Sozialpartnern, die darin einen Eingriff in die autonome Lohnpolitik sehen, gescheitert.

In vielen Bereichen wird die Referenz-Budget-Höhe¹⁴⁶ nicht erreicht, in einigen Branchen liegt selbst bei Vollzeitbeschäftigung das Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle¹⁴⁷.

Kollektivverträge

Kollektivverträge werden in Österreich branchenspezifisch von den Fachgewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden verhandelt.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs finden Kollektivverträge – seitens der Beschäftigten – allerdings nur auf jene Personen Anwendung, welche die „Arbeitnehmer_innen“-Eigenschaft besitzen. Die „Arbeitnehmer_innen“-Eigenschaft entsteht dabei aus dem Arbeitsvertrag¹⁴⁸ und ergibt sich aus spezifischen Merkmalen - insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit, dem Dauerschuldverhältnis, der persönlichen Arbeitspflicht, dem Zurverfügungstellen von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber_innen, die Fremdbestimmung der Arbeit sowie die Eingliederung der Arbeitnehmer_innen in die Organisation des Betriebes.

Dienstnehmer-ähnliche Beschäftigungsformen, wie zum Beispiel sogenannte freie Dienstnehmerverträge oder Werkverträge, fallen komplett aus dem Regelungsbereich der sozialpartnerschaftlich verhandelten Kollektivverträge. Arbeitgeber_innen umgehen damit häufig arbeitsrechtliche Mindeststandards (Wochenend-, Feiertags-, Urlaubs, Pausen-Regelungen, etc.). Nicht zuletzt die vielfach gegebene hohe wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber bzw. einer Auftraggeberin weist darauf hin. Laut Sozialbericht des BMASK nahmen die atypischen Beschäftigungsverhältnisse in den letzten zehn Jahren stark zu. Drei Fünftel des Zuwachses von angestellten Beschäftigten entfielen auf Teilzeitbeschäftigungen.¹⁴⁹

5.2 Wiedereingliederungsmaßnahmen (Z 15 b)

Ein weiteres System, in dem Kollektivverträge unterminiert werden, ist jenes des zweiten Arbeitsmarktes, der durch sogenannte „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ des AMS geschaffen wird. In den folgenden Absätzen werden typische negative Effekte auf die Arbeitskonditionen, resultierend aus diesen Maßnahmen, analysiert.

Transitarbeitskräfteregulierung im Kollektivvertrag „Sozialwirtschaft Österreich“

¹⁴⁶ http://www.schuldenberatung.at/downloads/fachpublikum/Referenzbudgets_2012_OESTERREICH.pdf - 11.5.2013

¹⁴⁷ ibidem

¹⁴⁸ § 1151ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), <http://www.jusline.at/index.php?cpid=753043c4d8f07f2727ea0da138b2010e&gesetz=&searchstring=%A7+1151+ff+ABGB&searchsubmit.x=0&searchsubmit.y=0> - 12.4.2013

¹⁴⁹ Sozialbericht 2011- 2012 des BMASK, S.220 - https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/4/6/CH2081/CMS1354173257281/sozialbericht_2011-12_web.pdf - 12.4.2013

Im Kollektivvertrag mit dem Arbeitgeberverband „Sozialwirtschaft Österreich“¹⁵⁰ (vormals BAGS - Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialberufe“) wurde 2006 eine „Transitarbeitskräfte-regelung“ eingeführt, die für AMS-Zwangsmaßnahmen in Form von Arbeitsverhältnissen bei „sozialökonomischen Betrieben“ (SÖB) und bei „gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten“ (GBP) gelten.

Diese von den (Fach-)Gewerkschaften GPA-djp und vida auf Arbeitnehmer_innen-Seite mit beschlossene „Transitarbeitsregelung“ entzieht den Betroffenen Arbeitnehmer_innen folgende Rechte, die sonst üblicherweise ein Kollektivvertrag bietet:

- das Recht auf Anrechnung der Vordienstzeiten
- das Recht auf Anrechnung der Qualifikationen
- das Recht auf Gehaltsvorrückungen

Damit verletzt die BAGS-Transitarbeitskräfte-regelung das Grundprinzip von Kollektivverträgen, nämlich die „kollektivvertraglichen Differenzierungskriterien, die das Ausnützen der sozialen Schwäche der Arbeitnehmer_innen erschweren“¹⁵¹. Diese Regelung ist aus unserer Sicht sittenwidrig (§ 879 ABGB). Das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, bzw. das Gleichheitsgebot der Verfassung wird ebenso gebrochen. Die Transitarbeitskräfte-regelung verstößt damit gegen geltendes Recht¹⁵².

Die Gewerkschaften vida und gpa-djp behaupteten nach den Kollektivvertragsverhandlungen 2013, dass sie einen Mindestlohn von 1.400 Euro brutto monatlich ausgehandelt hätten. Der Lohn für die niedrigste Lohngruppe für Transitarbeitskräfte beträgt für 2013 aber nur 1.253,60 Euro und für die höchste der vier Lohnstufen 1.431,93 Euro. In der Regel werden jedoch alle Transitmitarbeiter_innen in die niedrigste Lohngruppe eingestuft, auch wenn eine höhere anzuwenden wäre¹⁵³.

Die Transitmitarbeiter_innen werden in der Regel nicht länger als 6 Monate beschäftigt. Sie können daher auch nicht als Betriebsrät_innen kandidieren. Das Recht auf gewerkschaftliche Vertretung wird ihnen somit verweigert.

Gemeinnützige Personalüberlasser - Kollektivvertrag BABE

Eine ähnliche Regelung für Transitarbeitskräfte wurde auch mit dem Arbeitgeberverband BABE („Bundesvereinigung der Arbeitgeber privater Bildungseinrichtungen“) abgeschlossen, mit dem Unterschied, dass es hier nur eine Gehaltsstufe und eine monatliche Zulage für „fachlich qualifizierte Tätigkeiten“ in der Höhe von 2 Euro je vereinbarter Wochenstundenzahl (also maximal € 80,- im Monat) gibt. Dieser Kollektivvertrag gilt nur für „gemeinnützige“ Personalüberlasser¹⁵⁴.

Der Pauschallohn wird nur in der überlassungsfreien Zeit gezahlt. Während der Beschäftigung bei einem Beschäftigterbetrieb, wird der für diesen geltende Branchenkollektivvertrag gezahlt.¹⁵⁵ Das verstößt unserer Meinung nach gegen den Grundsatz des österreichischen Arbeitsrechts, wonach auch in der überlassungsfreien Zeit der volle Lohn der Überlassung weiter zu bezahlen ist¹⁵⁶.

¹⁵⁰ <http://www.bags-kv.at>

¹⁵¹ Csebrenyak, Geppert, Maßl, Rabofsky: ABGB und Vertragsrecht. Wien 1987, ÖGB-Verlag, Seite 128

¹⁵² <http://www.arbeitslosennetz.org/arbeitslosigkeit/rechtshilfe/transitarbeitsplaetze.html> - 5.5.2013

¹⁵³ <http://www.aktive-arbeitslose.at/news>

/20130208_mindestloehne_tranistarbeitskraefteregelung_kollektivvertrag_sozialewirtschaft_oesterreich.html

¹⁵⁴ See collective Agreement BABE § 16 art. 3 and 4, p.16; <http://www.babe.or.at/1003,,2.html>, 9.8.2013;

¹⁵⁵ <http://www.arbeitslosennetz.org/arbeitslosigkeit/rechtshilfe>

/gemeinnuetzige_personalueberlasser_oder_doch_arbeitsvermitter.html - 5.5.2013

¹⁵⁶ (ABGB § 1155)

<http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=1&paid=1155&mvpa=1032>
12.4.2013

Aktion Gemeinde

In der Steiermark gibt es seit 2009 die „Aktion Gemeinde“. Gemeinnützige Beschäftigungsträger“ stellen dabei Arbeitslose an und überlassen diese den Gemeinden¹⁵⁷. Während der Überlassung wird aber nicht – so wie es das Gesetz vorsieht – das Gehaltschema der Gemeinde angewandt, sondern nur der Pauschalloon für Transitarbeitskräfte. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in der Steiermark wurde auf diesen Missstand hingewiesen. Diese reagierte aber nicht darauf. Betroffene haben in der Regel keine Rechtsschutzversicherung, weshalb für diese das Prozesskostenrisiko zu groß ist, um ihr Recht einzuklagen.

Arbeitstraining und Arbeitserprobung

Arbeitstrainings sind für Menschen mit „eingeschränkter Produktivität“ und sollen dazu dienen, diese Produktivität schrittweise zu verbessern. „Arbeitserprobungen“ „dürfen nur zur Überprüfung vorhandener oder im Rahmen der Maßnahme erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Einsatzmöglichkeiten in einem Betrieb eingesetzt werden und eine diesen Zielen angemessene Dauer nicht überschreiten.“¹⁵⁸

Für diese Formen der Arbeit gibt es keine reguläre Bezahlung nach einem Kollektivvertrag. Die Betroffenen bekommen weiter den Leistungsbezug vom AMS. Der jeweilige Arbeitgeber braucht für diese Arbeitskraft nichts zu bezahlen.

Nach Richtlinien des AMS darf die maximale Dauer drei Monate nicht überschreiten.

In der Regel werden Arbeitstrainings den „Transitarbeitsplätzen“ vorgeschaltet. Die maximale Dauer von drei Monaten wird meist voll ausgenützt. Da Transitarbeitsplätze aber per gesetzlicher Definition für „Menschen mit eingeschränkter Produktivität“ vorgesehen sind, handelt es sich dabei unserer Meinung nach um einen Missbrauch.

Praktika

In den vergangenen Jahren kommt es vermehrt dazu, dass Arbeitslose in Wiedereingliederungsmaßnahmen des AMS dazu gezwungen werden, bei Firmen aber auch bei öffentlichen Einrichtungen Praktika zu machen. Dabei erhalten die Betroffenen als „Lohn“ den Weiterbezug des Arbeitslosengeldes, also keine reguläre Bezahlung. Der jeweilige Arbeitgeber hat nichts zu bezahlen. Eine gesetzliche Grundlage für diese Gratisarbeit gibt es nicht, da Praktika nicht zu jenen Arbeitsverhältnissen gehören, die über Androhung einer Bezugssperre erzwungen werden dürfen.

Mit diesen Maßnahmen schafft das AMS einen „zweiten Arbeitsmarkt“, auf dem die betroffenen Menschen zu Arbeitnehmer_innen zweiter Wahl degradiert werden. Offiziell dienen die „Transitarbeitsplätze“ der Integration in den ersten Arbeitsmarkt, was aber nur selten gelingt. Der „zweite Arbeitsmarkt“ wird daher für immer mehr zu Endstation mit niedriger Pauschalbezahlung ohne jede Lebensperspektive. Oft werden Transitarbeitsplätze nur als Teilzeitarbeitsplätze angeboten, sodass der Lohn oft geringer als der AMS-Bezug und stets unterhalb der Armutsgrenze liegt.

Die „Transitarbeitsplätze“ sind großteils im unteren Qualifikationsbereich und waren ursprünglich für junge Menschen ohne abgeschlossene Ausbildung gedacht. Bei den „gemeinnützigen Personalüberlassern“ wird auch häufig nur in die Tätigkeiten mit niedrigem Qualifikationsniveau überlassen. Offizielles Ziel ist, dass die Arbeitslosen im jeweiligen Betrieb Fuß fassen sollen, was jedoch sehr selten der Fall ist.

Vermehrt werden sehr qualifizierte ältere Arbeitslose mit großer Berufserfahrung vom AMS zugewiesen. Daher verstoßen die Zwangsmaßnahmen ganz besonders gegen die menschliche Würde.

¹⁵⁷ <http://www.arbeitslosennetz.org/arbeitslosigkeit/rechtshilfe/transitarbeitsplaetze.html> - 5,5,2013

¹⁵⁸ AIVG § 9 Absatz 8

5.3 Prekarisierung – atypische Arbeitsverhältnisse (Z 20)

Atypische Arbeitsverhältnisse haben in Österreich in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. In den „Vorkrisenjahren“ 2005 – 2008 ist die Zahl unselbständig Beschäftigter kontinuierlich gewachsen, 2009 und 2010 stagnierte sie und es gab eine deutliche Verschiebung von Normalarbeitsverhältnissen zu atypischen Arbeitsverhältnissen.¹⁵⁹

In den atypischen Arbeitsverhältnissen sind arbeitsrechtliche Bestimmungen in der Praxis stark aufgeweicht. Mehrstunden und Überstunden werden meist nur durch Zeitausgleich abgegolten, nicht durch Bezahlung. Samstags- und Sonntagsarbeit sind im Handel, in der Pflege und der Sozialarbeit an der Tagesordnung. Die jeweilige Mehrbewertung wird durch die Kollektivverträge geregelt. Im Fall von Krankenständen wird erwartet, dass Kolleg_innen sehr flexibel einspringen, wenn sie ihren Arbeitsplatz erhalten wollen.

Niedriglöhne

Der Zusammenhang von Niedriglöhnen und atypischer Beschäftigung wurde anhand der Verdienststrukturhebung 2006 untersucht¹⁶⁰. Als Niedriglohnschwelle galten 66% des Medianeinkommens, also € 7,65 brutto die Stunde.

Auch hier gibt es eine Ungleichverteilung zwischen Männern und Frauen¹⁶¹:

Aufstocker

Beinahe drei Viertel der BMS¹⁶²-Bezieher_innen sind „Teilunterstützte“¹⁶³, das bedeutet, dass ihre Erwerbseinkommen bzw. die daraus resultierenden Bezüge Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, nicht einmal ausreichen, die ohnehin sehr niedrig liegenden BMS-Sätze zu überschreiten - siehe auch Beitrag zu Artikel 11.

5.4 Vereinbarung von Beruf und Familie (Z 20)

Hinsichtlich der unzureichenden Maßnahme zur Vereinbarung von Beruf und Familie siehe auch die Beiträge zu Art. 3 und Art.10.

Neben der mangelhaften Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen, sind in beruflichen Aufstiegskarrieren sowohl im öffentlichen Dienst und noch mehr in der Wirtschaft, Kinder und Familie nicht mitbedacht. Zu den Bedingungen an den Universitäten schreibt die österreichische Hochschüler_innenschaft: Das traditionelle Verständnis einer wissenschaftlichen Karriere orientiert sich am Werdegang eines Mannes. Unterbrechungen der Laufbahn – wie beispielsweise eine Babypause – sind am Weg zur Habilitation schlicht nicht eingeplant. Ein weiterer Grund ist auch die Doppelbelastung, der Frauen oft ausgesetzt sind: Neben Studium / Forschung und Arbeit fällt meist noch die Reproduktionsarbeit in Familie und Haushalt auf Frauen zurück. Dieser Unterschied im Zeitbudget zeigt sich auch schon bei den Studierenden.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Knittler Käthe, Stadler Bettina: Atypische Beschäftigung während der Krise nach soziodemographischen Merkmalen in: Statistische Nachrichten 7/2012. Siehe auch Kapitel 4.1 S. 27

http://www.statistik.at/dynamic/wcmsprod/ldcplg?ldcService=GET_PDF_FILE&dDocName=065680

¹⁶⁰ Geisberger Tamara, Knittler Käthe: Niedriglöhne und atypische Beschäftigung.

¹⁶¹ Siehe auch Kapitel 4.1. S.28

¹⁶² Bedarfsorientierte Mindestsicherung

¹⁶³ L&R Sozialforschung 2012, „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben Endbericht“

¹⁶⁴ IHS (2012), Studierendensozialerhebung 2011, S.92-95

5.5 Equal pay- Gap – Frauen auf allen Qualifikationsniveaus benachteiligt (Z 21)

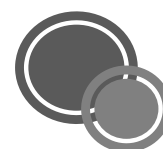
Eine allgemeine und ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Entlohnung von Männern und Frauen findet sich im Beitrag zum Artikel 3.

Die Ausführungen machen deutlich, dass die abschließenden Empfehlungen E.22 und E.23 des Komitees vom Jänner 2006 bis heute nicht umgesetzt wurden.

Forderungen

Wir ersuchen den Ausschuss, folgende Forderungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen als Basis für ihre Empfehlungen zu verwenden:

- Anwendung einer offensiven Mindestlohnpolitik z.B. durch einen gesetzlichen Mindestlohn unter Einbeziehung der Sozialpartner_innen sowie im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen eine Ergänzung prozentualer Lohnerhöhungen durch Fixbeträge, die unteren Einkommensgruppen stärker zugute kommen
- Anwendung und Implementierung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Einkommens bei Teilzeit, z.B. durch Mindestarbeitszeiten die gesetzlich nicht unterschritten werden dürfen, bzw. durch einen entsprechenden Mindestlohn, der nicht unterschritten werden darf
- Evaluierung und im Präzedenzfall Implementierung einer generellen, kollektiven Arbeitszeitverkürzung mit Einkommensausgleich jedenfalls bei unteren und mittleren Einkommensgruppen bis zur Höchstbeitragsgrundlage; Rechtsanspruch auf Formen individueller Arbeitszeitverkürzung (z.B. Bildungskarenzen, Sabbaticals)



6 Artikel 9 Recht auf soziale Sicherheit

6.1 Arbeitslosigkeit-Sanktionsmaßnahmen (Z 27)

Im österreichischen AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) sind Bezugssperren als Sanktionsmöglichkeit im Fall von (vermeintlichen) Pflichtverletzungen durch die erwerbsarbeitslose Person im Ausmaß von 6 bis 8 Wochen (keine Limits für Wiederholungen) vorgesehen¹⁶⁵. Dazu zählt u.a. die Weigerung, an als sinnlos und nicht zielführend erkannten Maßnahmen des Arbeitsmarktservices teilzunehmen. Sowohl die permanent im Raum stehende Möglichkeit einer bzw. die Drohung mit einer Bezugssperre als auch die tatsächlichen "Verhängungen" von Bezugssperren führen also dazu, dass das Recht auf Arbeit¹⁶⁶ den Sinn verkehrend¹⁶⁷ in einen Zwang zur Arbeit (Arbeitsverpflichtung) umgedeutet wird¹⁶⁸.

Pro Jahr werden vom AMS ca. 100.000 Bezugssperren verhängt¹⁶⁹. Eine Bezugssperre führt zu einem sofortigen Einkommensentfall. Da die betroffenen Haushalte häufig auf keine Vermögensreserven zurückgreifen können¹⁷⁰, können notwendige Ausgaben nicht mehr getätigt werden – es kommt unmittelbar zu massiven ökonomischen Notlagen, die nicht selten in dadurch nochmals verschärften sozialen Notlagen, wie Hunger¹⁷¹, Obdachlosigkeit (Delogierung)¹⁷², Überschuldung¹⁷³, etc. bei den Betroffenen und deren Angehörigen¹⁷⁴ münden.

Sowohl viele Teilnehmer_innen an den solcherart vom AMS angeordneten Maßnahmen¹⁷⁵ als auch viele Trainer_innen der dienstleistenden Anbietern¹⁷⁶ reagieren auf diesen Druck mit starken gesundheitlichen Problemen.¹⁷⁷

Die 2010 eingeführte "Bedarfsorientierte Mindestsicherung" (BMS) ist mit den Leistungen und Sanktionen nach dem AIVG direkt verknüpft. Werden vom AMS Bezugssperren nach dem AIVG "verhängt", wird das automationsunterstützt den BMS-Trägern umgehend mitgeteilt. Im Fall von Bezugssperren durch das AMS stellen oftmals auch die BMS-Stellen

¹⁶⁵

http://www.arbeitslosennetz.org/arbeitslosigkeit/rechtshilfe/gesetzestexte_urteile/alvg_arbeitslosenversicherungsgesetz/alvg_10_vereitelung.html 10.8.2013

¹⁶⁶ WSK-Pakt, Artikel 6 – Recht auf Berufsfreiheit

¹⁶⁷ WSK-Pakt, Artikel 5 – "Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass.....sie das Recht begründet,eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheitenhinzielt."

¹⁶⁸ International Labour Organisation (ILO) – Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit 2005 –

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_088431.pdf ; ILO Übereinkommen 122.

¹⁶⁹ Siehe die jeweiligen Geschäftsberichte des AMS Österreich – www.ams.at. Die Sanktionsquote (Verhältnis von "Gesamtzahl Bescheiderstellungen" zur "Anzahl Sanktionsbescheide") beträgt im Schnitt ca. 25% mit leicht steigender Tendenz in den letzten beiden Jahren.

¹⁷⁰ Laut einer aktuellen Vermögenserhebung der volkswirtschaftlichen Abteilung der OeNB (Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems 2010 Erste Ergebnisse für Österreich – www.oenb.at/de/img/gewi_2012_q3_schwerpunkt_tcm14-250394.pdf) verfügt "Ein Zehntel (der Bevölkerung) über weniger als rund 1.000 EUR Nettovermögen".

¹⁷¹ WSK-Pakt, Artikel 11 – Recht auf angemessenen Lebensstandard-Nahrung.

¹⁷² WSK-Pakt, Artikel 11 – Recht auf angemessenen Lebensstandard-Unterbringung.

¹⁷³ WSK-Pakt, Artikel 15 – Recht auf kulturelle Teilhabe.

¹⁷⁴ WSK-Pakt, Artikel 10 – Recht auf Schutz der Familie.

¹⁷⁵ Gesundheitsprojekt "WüST" (Würde statt Stress) –

http://www.alterskompetenzen.info/?gesundheitsprojekt_%22W%FCST%22 und

<http://www.fgoe.org/veranstaltungen/fgoe-konferenzen-und-tagungen/archiv/gemeinsam-gesundheitliche-chancengerechtigkeit-fordern-strategien-und-moedelle-intersektoraler-zusammenarbeit/GF-AL-Hedwig%20Presch.ppt>

¹⁷⁶ "Erhebung rollenspezifischer Belastungen und Konfliktsituationen von TrainerInnen im AMS-Kontext" – Mag^a Eringard Kaufmann und Drⁱⁿ Ingrid Weikert, Diplomarbeit zur Erreichung des WIFI Didaktik-Diploms, Unveröffentlicht, 2010.

¹⁷⁷ WSK-Pakt, Artikel 12 – Recht auf Gesundheit.

die Auszahlung der BMS sofort ein¹⁷⁸, da die „Arbeitswilligkeit“ für Personen im erwerbsfähigen Alter auch eine Voraussetzung für den Bezug der BMS ist¹⁷⁹.

6.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Z 27)

In Österreich wurde 1.9.2010 die „bedarfsorientierte Mindestsicherung“ eingeführt¹⁸⁰. Dem Anspruch, „zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung“¹⁸¹ beizutragen, wurde das Reformprojekt nicht gerecht, eine echte Existenzsicherung wurde nicht erreicht¹⁸². Die Umsetzung des Bundesgesetzes liegt in der Kompetenz der Länder auf Basis einer Vereinbarung mit der Bundesregierung¹⁸³. Dies führt dazu, dass es pro Bundesland unterschiedliche Auslegungen und Umsetzungen gibt.

Maßgeblich dafür sind verschiedene Umstände:

Zugangsbestimmungen

- Einforderung von Leistungen Dritter und Vermögensverwertung¹⁸⁴
- Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft - unabhängig von der Art der Arbeit¹⁸⁵, die dem WSK-Pakt Art. 6 („frei gewählte oder angenommene Arbeit“), den ILO-Konventionen C-29 und C-105 sowie den Ergebnissen der ILO-Tagung 2005¹⁸⁶ widerspricht.

Diese Faktoren bedingen, dass – trotz bestehender Rechtsansprüche – die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht immer beansprucht wird.¹⁸⁷

Transferleistung

- Grundlage ist der Ausgleichszulagenrichtsatz für Mindestpensionist_innen¹⁸⁸. Die Grundlage wird allerdings beträchtlich unterschritten, da die Ausgleichszulage 14mal, die bedarfsorientierte Mindestsicherung nur 12mal jährlich ausbezahlt wird.¹⁸⁹
- Vorgesehene Kürzungen um bis zu 50%¹⁹⁰, in Ausnahmefällen bis zu 100%, verfehlen das Ziel der „bedarfsorientierte Mindestsicherung“ bei weitem, werden aber in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt.
- Grundsätzlich sollte für Maßnahmen der Armutsbekämpfung das Referenzbudget (bedarfsorientiert) anstelle der Armutsschwelle (mathematisches Konstrukt) herangezogen werden. Nachstehende Tabelle zeigt die enorme Lücke zwischen Bedarf und Transferleistungen.

¹⁷⁸ Die BMS-Bestandteile „Leistung für Wohnen“ und „Leistungen für Angehörige“ dürfen jedoch nicht eingestellt werden. Es ist unklar, ob das auch tatsächlich geschieht.

¹⁷⁹ Die BMS-Stellen müssten die „Arbeitsunwilligkeit“ eigenständig überprüfen, das geschieht allerdings – wie schon bei der „Sozialhilfe“ oft nicht. Siehe: http://www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf

¹⁸⁰ BGBl I Nr. 96/2010

¹⁸¹ Bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) Art. 1

¹⁸² <http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/764546/Das-letzte-Netz-Die-Mindestsicherung-im-Test>, Printausgabe 11.6.2012;

¹⁸³ § 15 a Vereinbarung laut BVG: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991408.html>

¹⁸⁴ BMS Art. 13

¹⁸⁵ BMS Art. 14

¹⁸⁶ www.ilo.org/public/german/standards/relm/ilc/ilc93/pdf/rep-i-b.pdf

¹⁸⁷ http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf - S.10

¹⁸⁸ BMS Art. 10

¹⁸⁹ Siehe auch: http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf - S.15f

¹⁹⁰ BMS Art. 14 (4)

| | | 2012 ¹⁹¹ |
|--|---------------|---------------------|
| Referenzbudget ¹⁹² | 12x € 1.269,- | € 15.228,- p.a. |
| Arbeitslosengeld ¹⁹³ | € 28,1/Tag | € 10.256,50 p.a. |
| Notstandshilfe ¹⁹⁴ | € 22,7/Tag | € 8.285,50 p.a. |
| Mindestpension | 14x € 773,25 | € 10.825,50 p.a. |
| Bedarfsorientierte Mindestsicherung ¹⁹⁵ | 12x € 773,25 | € 9.297,- p.a. |
| Armutgefährdungsschwelle ¹⁹⁶ | | € 13.098,- p.a. |
| Durchschnittliche Verbrauchsausgaben ¹⁹⁷ | 12x € 1.930,- | € 23.160,- p.a. |

Einzelne Kritikpunkte

Wohnbedarf: 25% der Mindestsicherung sollten den Wohnbedarf abgelten. Nicht in allen Bundesländern gibt es eine zusätzliche Leistung für das Wohnen im Rahmen der BMS, die jedoch in der Regel auch nicht die gesamten Mietkosten abdeckt. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich sehen keine zusätzlichen Leistungen in der Mindestsicherung für das Wohnen vor; im Burgenland ist sogar der Bezug einer Wohnbeihilfe (als Leistung der Subjektförderung im Rahmen der Wohnbauförderung) ausgeschlossen. In Wien wurde die Wohnbeihilfe zwar valorisiert. Die Kostensteigerung im Mietwohnungsbereich wurde dabei nicht berücksichtigt.¹⁹⁸

Zusätzliche Leistungen: Nur in Tirol und Vorarlberg bestehen Rechtsansprüche auf zusätzliche Leistungen wobei hier im Wesentlichen auf den Wohnbedarf eingeschränkt wird. Für sonstige außerordentliche Aufwendungen sind Antragsteller_innen auf Wohlwollen und angemessene Mittelausstattung der vollziehenden Behörden angewiesen.¹⁹⁹

Besonders benachteiligte Personengruppen, wobei beträchtliche landesrechtliche Unterschiede bestehen sind mündige Minderjährige (wenn alleinlebend/alleinerziehend), prekäre Selbständige, rechtmäßig niedergelassene und aufenthaltsverfestigte Drittstaatsangehörige ohne Daueraufenthaltstitel.²⁰⁰

Im Ende 2012 erschienenen 1. Bericht des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung des BMASK²⁰¹ wird angemerkt: „Der Begriff „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ ist irreführend: da es keine Rückbindung an tatsächliche Lebenshaltungskosten gibt, kann nicht von „Mindestsicherung“ gesprochen werden. Da es in nur zwei Bundesländern Ansprüche auf Zusatzleistungen im Rahmen der BMS gibt, gibt es zudem keine „Bedarfsorientierung.“ (vgl. Armutskonferenz Monitoringstudie: „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“).

¹⁹¹ € pro Jahr für eine (Äquivalenz-)Person; für 2012

¹⁹² ASB Schuldnerberatungen GmbH "Referenzbudgets zur Stärkung sozialer Teilhabe"
http://www.schuldenberatung.at/downloads/fachpublikum/Referenzbudgets_2012_OESTERREICH.pdf

¹⁹³ Arbeitsmarktdaten Online – <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/LB551> – Arbeitslosengeld-Gesamt DS Tagsatz, 6.4.2013

¹⁹⁴ Arbeitsmarktdaten Online - <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/LB551> – Notstandshilfe-Gesamt DS Tagsatz, 6.4.2013

¹⁹⁵ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/Mindestsicherung_im_Ueberblick

¹⁹⁶ Statistik Austria, EU-SILC 2011

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/022861.html – Erstellt am 17.12.2012 Wert valorisiert für 2012 mit einer Inflationsrate von 2,4%.

¹⁹⁷ Statistik Austria –

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/verbrauchsausgaben/konsumerhebung_2009_2010/055857.html - 6.4.2013

¹⁹⁸ http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf - S.20f

¹⁹⁹ http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf, S.34

²⁰⁰ http://www.armutskonferenz.at/images/Mindestsicherung/bms_monitoring/zusammenfassung_bms_monitoring.pdf, S.34

²⁰¹ http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419/1._bericht_des_arbeitskreises_bms_web.pdf - 27.4.2013, S. 83

Insgesamt ist festzustellen, dass die Forderungen des Punkt 27 der concluding observations bei weitem nicht erfüllt wurden. In vielen Fällen ist eine Verschlechterung (z.B. Wohnbeihilfe) für die Empfänger_innen eingetreten.²⁰²

Asylwerber_innen unterliegen nach der Zulassung zur inhaltlichen Prüfung ihres Asyl-antrages den Grundversorgungsgesetzen der Länder.²⁰³ Auch in diesem Fall lagert die Bundesregierung die Kompetenz und damit die menschenrechtliche Verpflichtung durch eine §15a Vereinbarung BVG an die Länder aus.

Das System der Grundversorgung für hilfsbedürftige Asylsuchende sieht die Gewährung von Leistungen in organisierten Quartieren (Gasthöfen, Pensionen, NGO-Heimen) oder in Privatunterkünften vor. Die lange Zeit nicht valorisierten maximalen Tagsätze für organisierte Unterbringung und Verpflegung betragen seit September 2012 maximal € 19,- pro Person und Tag.²⁰⁴

Bei privat Unterstützten zeigt sich die Kluft zu Leistungen für Österreicher_innen mit besonders großer Deutlichkeit: Für österreichische Staatsbürger_innen und diesen gleichgestellten Personen, die hilfsbedürftig sind, weil sie nicht in der Lage sind, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, wird bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Eine österreichische Familie mit zwei Kindern erhält also - je nach Landesgesetz – ca. € 1500,- Mindestsicherung, eine vierköpfige Asylwerberfamilie Grundversorgung, die nur halb so hoch ist, € 790,-.²⁰⁵ Alleinstehende Asylwerber_innen müssen mit ca € 300,- Grundversorgung pro Monat auskommen, Mindestsicherungsbezieher_innen erhalten hingegen € 770,-.²⁰⁶

Asylsuchende erhalten also nach wie vor keine adäquate soziale Unterstützung, wie es das Komitee bereits in den Concluding Observations Z 29 von 2005 empfohlen hat.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber_innen ist nach wie vor in der Praxis mit wenigen Ausnahmen auf Saisonarbeit (Landwirtschaft, Tourismus) beschränkt,²⁰⁷ es besteht demnach kaum eine Möglichkeit, selbstinitiativ oder unabhängig zu werden bzw. diesen schlechten Rahmenbedingungen zu entkommen.

Unterschiedliche Vollzugspraktiken und komplexe Gesetzesmaterien bewirken, dass sozial engagierte, beratende NGOs für die Anspruchsberechtigten sowohl im Bereich der BMS als auch bei der Grundversorgung unerlässlich sind, um deren Rechte durchsetzen zu können. Das derzeitige Beratungsnetz reicht dafür bei weitem nicht aus.²⁰⁸

NGOs, die sich menschenwürdigen Bedingungen für die von ihnen betreuten Klient_innen verpflichtet fühlen, müssen, um entsprechende Standards zu gewährleisten mit immer größerem Aufwand Fundraising betreiben, um zusätzliche Mittel aus privaten Spenden aufzutreiben.

6.3 Menschen mit Behinderung – Pflegegeld (Z 27)

Zur Reduktion des Armutrisikos von Menschen mit Behinderungen dienen Sozialtransfers und Pensionen.

Zur Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes wird ein sogenanntes „Pflegegeld“ als pauschalierte Geldleistung je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt. In der Praxis kommt das Pflegegeld besonders unteren Einkommensgruppen zugute.²⁰⁹

Problematisch dabei ist, dass dieses seit seiner Einführung 1993 nur viermal geringfügig valorisiert wurde und daher massiv an Kaufkraft verloren hat (zwischen 20 und 60% je nach

²⁰² Die Armutskonferenz: Monitoring bedarfsorientierte Mindestsicherung (Mai 2012); www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms-monitoring.pdf, Seiten 20 ff.

²⁰³ http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2012_06.htm

²⁰⁴ Art 9 Grundversorgungsvereinbarung LGBl Nr. 13/2004

²⁰⁵ Art 9 Grundversorgungsvereinbarung LGBl Nr. 13/2004 Österreichische Staatsbürger_innen können darüber hinaus weitere Unterstützungen erhalten, z.B. Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss oder andere in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehene Beihilfen

²⁰⁶ Art 9 Grundversorgungsvereinbarung LGBl Nr. 13/2004

²⁰⁷ §7 Grundversorgungsgesetz – Bund BGBl 405/1991 idF 87/2012

²⁰⁸ www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms-monitoring, S.38f

²⁰⁹ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S.25

Pflegegeldstufe). Auch entspricht das Einstufungsverfahren zur Erhebung des Pflegebedarfs nicht den Kriterien des sozialen Modells von Behinderung gemäß der UN-Konvention, da es auf einer rein medizinischen Untersuchungsmethode basiert²¹⁰.

Es fehlt ein Rechtsanspruch auf Sachleistungen, die derzeit entweder nicht flächendeckend verfügbar oder schlichtweg nicht leistbar sind. Gemeint sind hier Angebote wie Kurzzeitpflege, persönliche Assistenz, Tagesbetreuung, stundenweise Pflege oder Betreuung, Ersatzpflege, Leistungen für pflegende Angehörige, etc. Ein Ausbau von Sachleistungen würde vor allem auch den mehr als 42.000 pflegenden Kindern und Jugendlichen²¹¹, die sich zu Hause um einen erwachsenen pflegebedürftigen Angehörigen kümmern, helfen, kindgerecht aufwachsen zu können.

Menschen mit Behinderungen sind oftmals aufgrund ihrer Behinderung gezwungen, frühzeitig in Pension zu gehen, müssen dann aber mit den gleichen Abschlägen rechnen, wie nichtbehinderte Menschen, die aus eigener Entscheidung die Pension vorzeitig antreten. Schließlich sind Invaliditätspensionen im untersten Bereich der Beitragshöhen angesiedelt und es liegt eine kürzere Bezugsdauer vor.

Menschen mit intellektuellen Behinderungen, die in Einrichtungen der so genannten Beschäftigungstherapie / Werkstätten tätig sind (derzeit etwa 20.000 Personen), haben keinen Anspruch auf eine eigene Sozialversicherung, mit Ausnahme der Unfallversicherung. Sie sind auch im Erwachsenenalter bei ihren Eltern mitversichert bzw. in der Waisenspension krankenversichert. Eine Pensionsversicherung für diese Personengruppe fehlt vollständig. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit intellektuellen Behinderungen im Alter vollständig auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

6.4 Invaliditätspension (Z 28)

Ungleiche Zugangsvoraussetzungen – Berufsschutz

Ein wesentliches Problem sind die ungleichen Zugangsvoraussetzungen für Menschen mit und ohne Berufsschutz. Berufsschutz genießen jene, die für ihre Arbeit eine Ausbildung zumindest in Form einer Lehre gemacht haben. Einen Berufsschutz erwerben auch jene, die in den vergangenen 15 Jahren zumindest 90 Versicherungsmonate in diesem Beruf gearbeitet haben. Wer Berufsschutz genießt, muss nur für diese Berufsgruppe auf seinem Qualifikationsniveau arbeitsunfähig sein bzw. kann ansonsten nur auf eine andere Arbeit in der gleichen Berufsgruppe und Qualifikationsniveau verwiesen werden. Wer keinen Berufsschutz genießt, kann auf jede Arbeit verwiesen werden, die am Arbeitsmarkt noch angeboten wird, muss also auch für die geringste Arbeit (z.B. als Portier) als arbeitsunfähig gelten, um eine Invaliditätspension zu erhalten.²¹²

Angestellte genießen zudem auch eine Art Einkommensschutz: Es kann nur auf andere Arbeitsstellen verwiesen werden, deren Kollektivvertragsstufe maximal eine unter der im davor ausgeübten Job liegt.²¹³

Aufgrund des unterschiedlichen Anteils von Menschen mit Berufsschutz ergeben sich auch für die unterschiedlichen Arbeitnehmer_innengruppen unterschiedliche Erfolgschancen. Im langjährigen Schnitt betrug die Rate der Pensionszuerkennungen in etwa²¹⁴:

| | |
|--------------|-----|
| Arbeiter: | 40% |
| Angestellte: | 50% |
| Beamte: | 70% |
| Männer: | 50% |
| Frauen: | 40% |

²¹⁰ Information from Austrian National Council of disabled Persons

²¹¹ http://www.bmask.gv.at/site/Startseite/News/Neue_Studie_ueber_pflegende_Jugendliche_und_Kinder

²¹² Broschüre "Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension", Pensionsversicherungsanstalt 2013, http://www.pensionsversicherung.at/mediaDB/03%20-%20IV_BU_Pension.pdf

²¹³ Pensionen: Von Hacklern, Schwerarbeitern und Invaliden, Kleine Zeitung 18.2.2011,

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2677584/pensionen-hacklern-schwerarbeitern-invaliden.story>

²¹⁴ http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/5/5/CH2171/CMS1232705650368/14_invaliditaetspensionen_getrennt.pdf

Diese Zahlen zeigen, dass Personen, die aufgrund fehlender (Aus-)Bildung besonders unter den herrschenden Arbeitsbedingungen leiden und am meisten diskriminiert sind, auch beim Zugang zur Invaliditätspension die größten Hürden überwinden müssen.

Das Verfahren bei der Pensionsversicherungsanstalt

Verfahren bei Beantragung einer Invaliditätspension sind in mehrfacher Hinsicht bedenklich: Da in erster Instanz die Behörde, die Pensionsversicherungsanstalt, selbst entscheidet, treten hier Probleme bei der Unabhängigkeit von Entscheidungsträger_innen im Sinne eines fairen Verfahrens auf. Auch gibt es in diesem Stadium keine Verfahrenshilfe.

Weitere Kritikpunkte im Hinblick auf die Transparenz des Verfahrens sind:

- Keine unabhängige Beratungs- und Informationsmöglichkeit
- Keine öffentlich zugänglichen Richtlinien über den Ablauf und über die Entscheidungskriterien im Pensionsverfahren
- Im Antragsformular werden in erste Linie Versicherungsdaten abgefragt. Für den wesentlichen Punkt „Krankheiten, Leiden, Gebrechen“ sowie Maßnahmen zur Rehabilitation steht fast kein Platz zur Verfügung. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, eine ausführliche Darstellung der Leiden als Anhang beizufügen, fehlt.
- Eine Niederschrift oder Protokoll der ärztlichen Untersuchung für die Pensionswerber_innen gibt es nicht. Sie haben somit weder die Möglichkeit einer Überprüfung der Niederschrift noch einer Stellungnahme bei Mängeln.
- Meist wird nur untersucht und in den Akt aufgenommen, worauf die Pensionswerber_innen nachweislich und ausdrücklich hinweisen, obwohl das Gesetz eine objektive Erhebung des Gesundheitszustandes vorsieht. Nicht aufgenommene Angaben können im Nachhinein im Streitfall nicht belegt werden.
- Der von der Pensionsversicherungsanstalt verfasste Bescheid enthält vor allem versicherungstechnische Belange, nicht jedoch das ärztliche Gutachten und die Vorschläge für Therapien. Durch diese Nichtinformation wird den Pensionswerber_innen erschwert, um ihre Rechte zu kämpfen (z.B. durch Gegengutachten, Klage, usw.).
- Erst durch einen Antrag auf Akteneinsicht können Pensionswerber_innen Einsicht in diese Gutachten erhalten und ihre vollen Rechte wahren.
- Es gibt de facto kein Anhörungsrecht. In der Regel geben die untersuchenden Ärzt_innen den Pensionswerber_innen nur wenig Gelegenheit zur Darstellung der eigenen Sicht.
- Ein Antrag auf Pension gilt auch als Antrag auf Rehabilitation. Rechtsmittel oder Recht auf unabhängige Prüfung der medizinischen Sinnhaftigkeit dieser Rehabilitationsmaßnahme gibt es nicht. Bei nicht entschuldigtem Nichtantritt des Heilverfahrens, wird den Pensionswerber_innen der Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingestellt. Durch die Verweigerung des Rechtes auf freie Arztwahl handelt es sich daher aus der Sicht der Betroffenen häufig um eine Zwangsbehandlung.

Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht

Gegen Bescheide der Pensionsversicherungsanstalt kann beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Es entstehen keine Gebühren und Verfahrenskosten, da kein Anwaltszwang besteht, gibt es aber auch keine Verfahrenshilfe.

Das kann fatale Auswirkungen haben, denn erst beim Berufungsverfahren vor dem Landesgericht kann Verfahrenshilfe beantragt werden, doch gilt hier ein Neuerungsverbot! Was nicht bis zur ersten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeits- und Sozialgericht nachweislich eingebracht wurde, kann auch im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden.

Ärztliche Gutachten

- Gutachter_innen werden bei Gericht beeidet und zur „Objektivität“ verpflichtet. Gesetzliche Regeln über die Voraussetzungen für Gutachter_innen und deren Auswahl fehlen. Für die Vorgangsweise von Gutachter_innen und die Erstellung des Gutachtens gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben. Es bleibt alles im freien Ermessen der Gutachter_innen.
- Die Frage nach zu erwartenden Krankenständen wird unabhängig von in Anspruch genommenen Krankenständen in der Vergangenheit bewertet. Die zu erwartenden Krankenstände sind aber eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.
- Die Gerichts- und Gutachter_innenkosten werden von der Pensionsversicherung bezahlt. Nach § 42 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz²¹⁵ können diese Gutachter_innen eine höhere Gebühr als im Gebührenanspruchsgesetz vorgesehen, bekommen, wenn die Pensionsversicherungsanstalt dem zustimmt. Die Höhe der Vergütung der Gutachten ist also vom Entgegenkommen der Pensionsversicherungsanstalt abhängig, was eine Unabhängigkeit der Gutachter_innen nicht zulässt.
- Die Gutachten bestehen überwiegend aus zusammengefügt Textbausteinen. Die den ärztlichen Beurteilungen zugrunde liegenden Tatsachen und Beurteilungskriterien werden nicht genannt. Es werden Behauptungen aufgestellt, die keinesfalls aus den durchgeführten Untersuchungen abgeleitet werden. Gerne wird eine Arbeitsfähigkeit unter diesen und jenen Belastungen attestiert, ohne dass ein allenfalls stattgefundenener Test die genannten Stressoren umfasst hätte. In Befunden dokumentierte Fakten werden oft einfach übergangen.²¹⁶

Die mündliche Verhandlung

- Vom Gesetz her hat der Richter/ die Richterin bei Klägern_innen ohne sachkundige Vertretung (Anwalt) der Manuduktionspflicht (Anleitungspflicht) nachzukommen. Die mündlichen Verhandlungen werden häufig im 20-Minuten-Abstand abgewickelt. Richter_innen nehmen sich in der Regel nicht die Zeit, die klagenden Personen über ihre Rechte aufzuklären, was den Interessen der klagenden Partei schadet und nicht den Anforderungen eines fairen Verfahrens entspricht.²¹⁷
- Bei der Verhandlung hat die klagende Person zwar das Recht, eigene Beweisanträge zu stellen, den/die Gutachter_innen und andere Zeugen_innen zu befragen, zusätzliche Gutachten zu verlangen etc. Da die Pensionswerber_innen ihre Rechte aber häufig nicht kennen, können sie diese in der Regel auch nicht wahrnehmen. Es gibt keinen unabhängigen Beratungsdienst. Die Arbeiterkammer, die gesetzliche Arbeitnehmer_innenvertretung unterstützt nur wenige, ihr aussichtsreich erscheinende Verfahren.
- Aussagen und Vorbringen der Pensionswerber_innen werden nur sehr mangelhaft

²¹⁵ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12011302> - 16.4.2013

²¹⁶ http://www.aktive-arbeitslose.at/download/aergernis_pensionsverfahren_2010.pdf - S.17f

²¹⁷ http://www.aktive-arbeitslose.at/download/aergernis_pensionsverfahren_2010.pdf - S.24f

protokolliert. Die Pensionswerber_innen wissen zumeist nicht, dass sie bei Verlesung des Protokolls vor Gericht Mängel sofort geltend machen müssen. Wenn sie das Protokoll erst Wochen später als Niederschrift erhalten, haben sie nur drei Tage Zeit für Einwendungen!

- Ist für Richter_innen ein negatives Urteil absehbar, fragen sie in der Regel geradezu mit Nachdruck die Pensionswerber_innen, ob sie ihre Klage zurückziehen. Ein Anreiz wird häufig dadurch gemacht, dass in diesem Fall die Wartefrist für ein neues Verfahren auf 6 Monate verkürzt ist, ansonsten bei ablehnendem Urteil diese Wartefrist 12 Monate (ab 2014: 18 Monate!) beträgt. So lassen nur sehr wenige Pensionswerber_innen das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts in einer Berufung vom Landesgericht überprüfen, wodurch diese Kontrollfunktion durch den Instanzenzug häufig faktisch ausgehebelt wird.
- Sieht die Pensionsversicherung Chancen für die Pensionswerber_innen, Recht zu bekommen, bietet sie oft Vergleiche an, demzufolge die Pensionswerber_innen die Pension bekommen aber keine Nachzahlung für die Zeit, in der sie den zumeist deutlich niedrigeren Pensionsvorschuss erhalten haben.

Im Jahr 2006 wurden die Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht wie folgt erledigt.²¹⁸ Neuere Zahlen sind uns nicht zugänglich:

| | |
|---|-----|
| Zuerkennung der Pension: | 3% |
| Vergleich mit der Pensionsversicherungsanstalt: | 24% |
| Rücknahme der Klage durch den Pensionswerber: | 57% |
| Abweisung der Klage durch das Gericht: | 17% |
| Berufungen auf 100 Abweisungen: | 18% |

Also lediglich in 20 Prozent der Verfahren kommt es zu einem Gerichtsurteil. In 80 Prozent der Fälle beugen sich die Pensionswerber_innen den angebotenen Vergleichen oder der vom Gericht selbst empfohlenen Rückziehung der Klage. Das heißt: Die Pensionswerber_innen schätzen die Prozessrisiken so groß ein, dass sie es nicht wagen, auf ein Urteil zu bestehen gegen das sie dann in Berufung gehen könnten: Nur in knapp über 3% der eingebrachten Klagen wird eine Berufung beim Landesgericht eingebracht.

Nur 54% der Invaliditätspensionist_innen erhielten die Invaliditätspension beim ersten Antrag. Die Chancen auf Zuerkennung der Invaliditätspension beim ersten Antrag sind aber ungleich verteilt: Bei Angestellten beträgt die Zuerkennungsquote beim Erstantrag unabhängig vom Geschlecht 66%, bei Arbeiter_innen betrug diese Quote bei Männern 52% und bei Frauen nur 43%. Rund 13% der Angestellten erhielten die Pension erst im 3. Anlauf und rund 2% erst beim 4. Antrag, bei den Arbeiter_innen bekamen 19% erst beim 3. Antrag und 5% beim 4. Antrag die Invaliditätspension zugesprochen.²¹⁹

Das Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht entspricht in vielen Belangen nicht den Anforderungen eines fairen Verfahrens. Pensionswerber_innen ohne anwaltliche Vertretung verfügen selten über das nötige Wissen, um alle relevanten Fakten einzubringen, um im Berufungsverfahren Erfolg zu haben. Zusätzlich erschwerend ist das Neuerungsverbot. Über Verfahren bei den Landesgerichten und beim Obersten Gerichtshof liegen uns keine statistischen Informationen vor.

Invaliditätspension und Armut

Die durchschnittliche Höhe der Invaliditätspension liegt unter der Armutsgrenze: Die durchschnittliche Invaliditätspension für Männer sank nach der Pensionsreform 2000 von € 1.048,- im Jahr 2001 auf € 973,- im Jahr 2007. Die durchschnittliche Invaliditätspension für Frauen

²¹⁸ Tabelle 1.5. Verfahren bei den Pensionsversicherungsträgern und den Sozialgerichten in: Sozialbericht 2007, Kapitel 14: Invaliditätspension, S.198. Quelle: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/5/5/CH2171/CMS1232705650368/14_invaliditaetspensionen_getrennt.pdf

²¹⁹ Sozialbericht 2007, Kapitel 14: Invaliditätspension, S.184 sowie Tabelle 1.41. auf Seite 197. Quelle: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/5/5/CH2171/CMS1232705650368/14_invaliditaetspensionen_getrennt.pdf

erhöhte sich zwar von € 610,- im Jahr 2001 auf € 626,-²²⁰ im Jahr 2007 lag aber weiter deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC 2007 von € 912,-!²²¹ Eine detaillierte Statistik über die Einkommensverteilung bei der Invaliditätspension wurde bislang nicht veröffentlicht.

Durch die Ausgleichszulage²²² ist eine Art Mindestpension gewährleistet: Im Jahr 2013 € 837,63 für Einzelperson, € 1.255,93 für ein (Ehe)Paar, effektive Höhe: € 977,24 bzw. € 1.465,25, da der Bezug 14mal jährlich ausbezahlt wird. Damit liegen diese "Mindestpensionen" aber unter der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC 2013 von € 1.066,- (Einzelperson) und € 1.599,- für einen Zweipersonenhaushalt.

Problematisch ist, dass Bezieher_innen der Ausgleichszulage so wie bei der Mindestsicherung nichts dazu verdienen dürfen. Personen, die keine Ausgleichszulage beziehen, dürfen zwar dazu verdienen, es wird aber im Schnitt etwa die Hälfte des Zuverdienstes von der Pension abgezogen. Die Invaliditätspension muss daher als Armutsfalle bezeichnet werden.

Die obigen Darstellungen über Verfahrensmängel beruhen auf einer umfassenden Dokumentation der Erfahrungen von Betroffenen erstellt vom Koordinator einer Selbsthilfegruppe, der dem Autor_innenkollektiv bekannt ist.²²³

Rehabilitationspflicht

Die jüngste Reform der Invaliditätspension wurde im Dezember 2012 von Nationalrat und Bundesrat beschlossen. Damit sollte der Zugang zur beruflichen und gesundheitlichen Rehabilitation verbessert werden. Dies bedeutet, dass Menschen, deren Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist, nun für medizinische Untersuchungen und Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen²²⁴, die an von der Pensionsversicherung eingerichteten "Kompetenzzentren" stattfinden. Im Fall einer vorübergehenden "Teilinvalidität" hat der/ die Betroffene Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Rehabilitationsmaßnahmen und Umschulungen werden an Firmen/Organisationen ausgelagert, die Auftragnehmer des Arbeitsmarktservices und der Pensionsversicherung sind und bestimmte quantitative Ziele erfüllen müssen. Eine bestimmte Anzahl von Personen "muss" wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Der dadurch entstehende ökonomische Druck wird an die betroffenen Arbeitslosen oder Pensionswerber_innen weitergegeben.

Datenschutz

Trägerinstitutionen²²⁵ von Rehabilitations- und Trainingsmaßnahmen dürfen persönliche Daten der Klient_innen, auch sensible Gesundheitsdaten oder Daten über Migrationshintergrund, an das AMS und die Pensionsversicherungsanstalt weitergeben²²⁶. Die Zustimmung zur langjährigen Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten wird von den Klient_innen nicht eingeholt. Dies widerspricht Art. 8 EMRK²²⁷, dem Menschenrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die berufliche Rehabilitation betrifft Umschulungsmaßnahmen, während derer die Be-

²²⁰ Stefanits Hans, Mayer-Schulz Michaela: Fakten und Trend bei den Invaliditätspensionen. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien 2007. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/6/6/3/CH2311/CMS1218442571151/fakten_und_trends_bei_den_ip.pdf

²²¹ http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/silc_2007_homepage.pdf

²²² Die Ausgleichszulage soll allen Pensionsbezieher_innen, die im Inland leben, ein Mindesteinkommen sichern. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhalten die Pensionsbezieher_innen eine Ausgleichszulage zur Aufstockung ihres Gesamteinkommens. Vgl: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270224.html>

²²³ http://www.aktive-arbeitslose.at/download/aergernis_pensionsverfahren_2010.pdf

²²⁴ SRÄG 2012 §8 - http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00641/fname_279341.pdf - 1.5.2013

²²⁵ Zum Beispiel: "Ibis ACAM", "Fit2Work", "ÖSB", "Trendwerk"

²²⁶ Art. 4 "Änderung des Arbeits- und Gesundheitsgesetzes" §7 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00641/fname_279341.pdf - 1.5.2013

²²⁷ http://www.aktive-arbeitslose.at/news/20120907_stellungnahme_invaliditaetspensionreform_2012.html

troffenen „Umschulungsgeld“ beziehen können. Weigern sich die betroffenen Personen, an der Rehabilitation oder Umschulung mitzuwirken, wird der Bezug der AMS-Leistung, des Umschulungsgeldes oder des Pensionsvorschusses gestoppt. Diese Reform ist menschenrechtswidrig, weil sie das Recht auf freie Arztwahl nicht zulässt und das Recht auf freie Berufswahl untergräbt. Auch diese Reform wurde ohne Einbeziehung der Organisationen von Betroffenen entwickelt und beschlossen und verletzt daher wesentliche Menschenrechtsprinzipien.

6.5 Fehlende Krankenversicherung (Z 29)

Etwa 1,5% der in Österreich lebenden Menschen sind nicht krankenversichert. Das sind in etwa 100.000 Menschen, die hauptsächlich in der Bundeshauptstadt Wien leben²²⁸.

Dazu gehören zum Beispiel Asylwerber_innen, die aus der Grundversorgung herausfallen, weil sie einen negativen Asylbescheid erhalten haben, aber sich weiterhin in Österreich aufhalten. Frauen oder Männer, die mit ihrem Ehepartner mitversichert waren, haben nach der Scheidung keine Krankenversicherung mehr. Gleiches gilt für Personen, die auf Arbeitssuche in Österreich sind, doch noch keinen Anspruch auf Leistungen des AMS haben.

Für Menschen ohne Krankenversicherung gibt es nur einige wenige Einrichtungen in den Hauptstädten der Bundesländer wie zum Beispiel in Wien die Ambulanz „Amber Med“, die vom evangelischen Hilfswerk Diakonie in Kooperation mit dem Roten Kreuz betrieben wird oder das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder.

Von öffentlicher Hand gibt es für solche Einrichtungen nur eine Basisfinanzierung - im Fall von „Amber Med“ weniger als 50% im Jahr 2012, während sich die Anzahl der Patient_innen von 2011 auf 2012 nahezu verdoppelt hat.²²⁹

Alleine in der Einrichtung Amber Med wurden 1592 Menschen behandelt, Kontakte mit Patienten waren weit mehr zu bewältigen, nämlich 4053. Zehn Prozent der behandelten Personen waren minderjährig.

Die Patient_innen leben in relativer Armut, was ihren Genesungsprozess verlangsamt. Sie leben in existenzieller Unsicherheit, die Wohnverhältnisse und Möglichkeiten zu einer ausgewogenen, gesunden Ernährung sind entsprechend schlecht.

In der Ambulanz Amber Med können nur Notfallbehandlungen durchgeführt werden. Große Probleme entstehen, wenn ein stationärer Aufenthalt nötig wird oder chronisch Kranke dauerhaft Medikamente oder andere Hilfsmittel brauchen wie zum Beispiel im Fall von Diabetes. Bei Schwangerschaften ist es nicht möglich, eine Entbindung in einem Krankenhaus unter fachgemäßer geburtshilflicher Begleitung in Anspruch zu nehmen. Falls eine Frau dennoch in Österreich entbindet, eine Person einen stationären Aufenthalt oder eine Operation braucht, entstehen hohe Kosten. Im Fall einer Existenzgründung oder der Aufnahme eines regulären Arbeitsverhältnisses in Österreich, muss die betreffende Person diese Kosten rückwirkend bezahlen.

Vor allem durch die Zuwanderung von Armutsbetroffenen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere seit der letzten Beitrittsrunde 2007, gelangen diese Einrichtungen an die Grenzen ihrer Kapazitäten²³⁰.

6.6 Private Träger von Sozialleistungen (Z 30)

In Österreich gibt es kirchliche Hilfswerke, karitative Organisationen, die den politischen Parteien nahestehen und Nichtregierungsorganisationen, die aus privaten Initiativen entstanden sind. Sie alle konkurrieren um den begrenzten österreichischen Spendenmarkt und um knapper werdende Mittel aus dem Gesundheits- und Sozialbudget in Österreich. Ob die

²²⁸ Claudia Hahl: „Gesundheit und soziale Ungleichheit“, in Hg. Nikolaus, Dimmel, Karin Heitzmann, Martin Schenk, Handbuch Armut in Österreich, Innsbruck 2009, S.179

²²⁹ <http://www.ambermed.at> - Jahresbericht 2012

²³⁰ See also paragraph 6.8.

Organisationen ihre Vereinsziele zugunsten marginalisierter Bevölkerungsgruppen erfüllen können, hängt von ihrem Erfolg beim Fundraising und ihrem Geschick beim Formulieren von Projektanträgen statt. Größere Organisationen können sich auch um EU-Mittel bewerben. Daneben gibt es auch Wohltätigkeitsvereine und CSR Aktivitäten von Wirtschaftsunternehmen, die ihre punktuellen Charityaktivitäten zur Imageverbesserung ihrer Produkte nützen.

Wofür es Geld gibt, bestimmen die jeweiligen Projektrichtlinien der Fördergeber, die oft ebenfalls aus den Ministerien ausgelagert wurden (zum Beispiel *Fonds gesundes Österreich*) und gegenüber diesen ihr jährliches Budget verhandeln müssen. Ähnliches gilt für Träger, die Auftragnehmer des Arbeitsmarktservices sind und Trainings oder Rehabilitationsmaßnahmen anbieten. Zivilgesellschaftliche Organisationen stehen auch in Konkurrenz mit diesen "Unternehmen" und müssen sich zunehmend betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen unterwerfen.

Die Arbeit für Grundrechte und die Partizipation von Betroffenen kommt dadurch oft zu kurz.

Erschwerend kommt hinzu, dass es keine etablierten Kommunikationswege zwischen Zivilgesellschaft und Ministerien gibt. NGOs werden von Seiten der Regierung noch immer als Bittsteller_innen und nicht als Kooperationspartner_innen und Expert_innenpools behandelt. Betroffene werden analog oft als Hilfsempfänger_innen gesehen und behandelt, weniger als Rechtsträger_innen.

Es gibt keine Strategien und in den meisten Bereichen, wie zum Beispiel Wohnungslosenhilfe, Pflege oder Menschen ohne Krankenversicherung, keine systematische Datenerhebung oder regelmäßiges Monitoring, das eine Bedarfsabschätzung und die gezielte Planung geeigneter Projekte ermöglichen würde.

Zusätzlich sind Organisationen mit der Situation konfrontiert, dass für Leistungen entsprechende Wertanpassungen nicht durchgeführt werden, und daher auf andere Finanzierungsquellen wie Sponsoring zurückgegriffen werden muss, um Dienstleistungen überhaupt im Auftrag der öffentlichen Hand anbieten zu können. Der Staat verlagert hier seine menschenrechtliche Verantwortung an private Organisationen. Qualitätvolle Leistungen sind aufgrund der prekären Finanzierungslage zunehmend von privaten Spenden und Sponsoring-Mitteln abhängig.

6.7 Informeller Arbeitsmarkt (Z 32)

Laut einem Bericht des Finanzministeriums wurden im Jahr 2010 Jahr in jedem vierten Betrieb illegal beschäftigte Ausländer entdeckt²³¹. Der Großteil der Schattenwirtschaft spielt sich in Baugewerbe und Handwerk ab. Überprüft werden vor allem Großbaustellen von der Finanzpolizei, gemeinsam mit der Fremdenpolizei und der Sozialversicherung. Bei illegaler Beschäftigung werden die Firmen belangt. Es drohen Beitragsrückzahlungen und bis zu zwei Jahren Haft. Die Beschäftigten verlieren ihre Arbeit. Schutzmaßnahmen gibt es für sie keine. Werden Arbeiter_innen auf dem sogenannten "Arbeitsstrich" entdeckt, müssen sie nur für das Stehen auf den allgemein bekannten Plätzen Strafe bezahlen²³².

Dies betrifft vor allem eine wachsende Gruppe von überwiegend arbeitssuchenden Männern aus den neuen EU Mitgliedsstaaten. Sie kommen nach Österreich auf der Suche nach Arbeit und einem besseren Leben und werden immer wieder für kürzere Zeiten beschäftigt. Zwei Drittel der Arbeiter_innen werden durch Firmen rekrutiert, aber auch private Bauherren holen sich Arbeitskräfte vom Arbeitsstrich. Oftmals werden sie um ihre Bezahlung betrogen, haben aber keine Möglichkeit dagegen vorzugehen. Sie haben weder Kranken- noch Pensionsversicherung oder Anspruch auf sonstige Leistungen.

Asylwerber_innen können lediglich im Rahmen von sogenannten "Saisonkontingenten" als Erntehelfer_innen, Saisonarbeiter_innen oder als Selbstständige, wo sie zumeist in der

²³¹ http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/717547/Wien_Das-lange-Warten-auf-dem-Arbeitsstrich?from=suche.intern.portal; Die Presse, Printausgabe 18.12.2011

²³² ibidem

Sexarbeit landen, arbeiten²³³. Sie fallen dann aus der "Grundversorgung" heraus. Wenn sie sich an ein etwas höheres Einkommen gewöhnt haben und eventuell privat wohnen, ist es für sie sehr schwierig, nach Verlust der Beschäftigung wieder in die Grundversorgung zurückzugehen.

6.8 Soziale Sicherheit marginalisierter Nichtösterreicher_innen (Z 33)

Abgesehen von jenen Gruppen, die im Regierungsbericht als zu Sozialleistungen berechtigt aufgezählt werden, gibt es noch eine wachsende Gruppe von EU Bürger_innen aus den neuen Mitgliedsstaaten, die durch das soziale Netz fallen.

Sie kommen nach Österreich auf der Suche nach Arbeit und einem besseren Leben. Sie nächtigen auf der Straße und in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, weil es für sie keine anderen erschwinglichen Quartiere gibt. Oft schlagen sie sich jahrelang mit illegalen Beschäftigungen durch und fahren immer wieder in ihre Heimat. In vielen Fällen führt die lange Abwesenheit aber auch zum Verlust der Familie und sie haben keine Möglichkeit mehr in ihre ehemalige Heimat zurückzukehren. Viele kämpfen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen, Alkoholsucht ist häufig.

Der Jahresbericht der Notschlaf – und Beratungsstelle "Zweite Gruft" der Caritas für EU-Bürger_innen gibt Einblick in die von den sozialen Organisationen kaum noch zu bewältigende Betreuung derart in Österreich "gestrandeter EU Bürger_innen" aus den neuen Mitgliedsstaaten der Beitrittsrunden 2004 und 2007.²³⁴

Im Winter 2011/12 übernahm die Beratungsstelle auch die Abklärung, Beratung und Zuweisung von wohnungslosen EU-Bürger_innen zu den verschiedenen Winternotquartieren bzw. Notplätzen in andern Notschlafstellen der Stadt Wien.

Fast die Hälfte der Klient_innen kam aus Bulgarien und Rumänien. Sie haben erst ab 2014 die Erlaubnis, legal in Österreich zu arbeiten, finden daher kaum Beschäftigung und sind auf Hilfe angewiesen²³⁵.

39% kamen aus den Ländern der Erweiterungsrunde von 2004. Sie dürfen seit 2011 in Österreich arbeiten. Viele pendeln, weil die Sozialsysteme in Ungarn und der Slowakei nur schwach ausgeprägt sind. Sie arbeiten in Wiener Haushalten und Hotels haben aber keine Unterkunft in Wien und verbringen das Wochenende in ihrer Heimat. Aus Polen kommen zumeist Ältere, die sich jahrelang mit Gelegenheitsarbeiten als Handwerker oder am Bau durchgebracht haben, doch aufgrund von fehlenden Melde- und Versicherungszeiten haben sie weder Anspruch auf Sozialleistungen noch auf Dienstleistungen des AMS. Viele haben aufgrund der schweren Arbeit gesundheitliche Probleme und kämpfen mit der Alkoholsucht. Aufgrund von zusätzlichen widrigen äußeren Einflüssen (z.B. strenger Winter, insbes. Ende 2011/Anfang 2012) sind Sozialeinrichtungen mit Notschlafangeboten stark überfüllt, und es gibt dann über längere Zeiträume kein bedarfsdeckendes Angebot für elementare Bedürfnisse wie Übernachtung, Nahrung, Hygiene.

Dem oben genannten Bericht der Notschlafstelle "Zweite Gruft" zufolge reisten 84% ihrer Klient_innen erst 2011 oder 2012 nach Österreich ein. Insbesondere bei solch verstärkten "Einwanderungsspitzen" reichen die Mittel für eine Bedarfsdeckung nicht aus.²³⁶

²³³ http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_integration/gesellschaft/530079_Arbeitsmarkt-braucht-Asylwerber.html, 15.4.2013

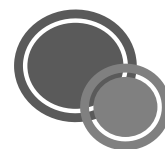
²³⁴ Unveröffentlichter Jahresbericht 2012 der "Zweiten Gruft – Notschlafstelle und Beratung, Sozial- und Rückkehrberatung" für EU-BürgerInnen, Bernardgasse 27, 1070 Wien

²³⁵ ibidem

²³⁶ Von Juli 2011 bis Juni 2012 fanden insgesamt 1806 Beratungskontakte statt. Im Durchschnitt waren es 150 Beratungen pro Monat. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2011 (83 Beratungen/Monat) ist das fast eine Verdoppelung. Dazu: Jahresbericht 2012 von "Zweite Gruft – Notschlafstelle und Beratung, Sozial- und Rückkehrberatung" für EU-BürgerInnen, Bernardgasse 27, 1070 Wien, S.12

Forderungen

- Alle Sanktionsmöglichkeiten in AIVG (v.a. §§ 8,9,10,11,39b,49), in der "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung" (v.a. Art. 14, eventuell Art. 17) und den neun Bundesländer-Mindestsicherungsgesetzen und in den Regelungen zur Invaliditätspension (ASVG §§ 99,143) sind ersatzlos zu streichen.
- Bundesweite Vereinheitlichung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach menschenrechtlichen Standards. Maßnahmen sollten implementiert werden, um die Gleichstellung von Österreicher_innen und Nichtösterreicher_innen (Asylsuchenden) zu garantieren
- Bis dahin: Bessere finanzielle Ausstattung des derzeitigen Netzes sozial engagierter beratender NGOs garantieren. Das derzeitige Angebot reicht bei weitem nicht aus
- Effektive Rekursmechanismen für Menschen, deren Antrag auf Mindestsicherung abgelehnt worden ist, sollten verfügbar gemacht werden
- Anwendung aller Maßnahmen, um Transparenz beim Bewilligungsverfahren für Invaliditätspension (Nachvollziehbarkeit, Gutachterbestellung, Manuduktions- und Informationspflicht) zu garantieren
- Einrichtung von Betroffenenvertretungen bei den Pensionsversicherungsanstalten und bei den Rehabilitationseinrichtungen mit vollen Informationsrechten.
- Entwicklung von Regelungen für Menschen ohne Krankenversicherung, die einen stationären Aufenthalt brauchen oder unter einer chronischen Krankheit leiden.
- Im Bereich der sozialen Arbeit und im Bereich Pflege sollten Strategien entwickelt werden und Bedarfspläne unter Einbeziehung der Fachorganisationen und Vertretungen der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen implementiert werden
- Bundesweit einheitliche Qualitätsstandards sowie rechtlich abgesicherte Ansprüche auf Sachleistungen in der Pflege und Betreuung sollten etabliert werden
- Einführung einer eigenständigen Sozialversicherung für Menschen mit intellektuellen Behinderungen in Beschäftigungstherapie/ Werkstätten
- Anwendung aller notwendigen Maßnahmen um eine vorausschauende Identifizierung von Einrichtungen zu garantieren, die im Winter Notschlafplätze für nicht anspruchsberechtigte EU-Bürger_innen samt entsprechender Personalplanung zur Verfügung stellen können
- Garantieren von Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder, damit mehr Menschen die Rückreise und die Unterbringung in sozialen Einrichtungen ihrer Heimat ermöglicht werden kann sofern dort entsprechende Mindeststandards für ein menschenwürdiges Leben garantiert werden können.
- Garantieren von Betreuungseinrichtung für Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme am Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind, doch keine Perspektive in ihrem Heimatland haben.



7 Artikel 10 Schutz der Familie, Mutterschutz, Kinder- und Jugendschutz

7.1 Eheschließung im freien Einvernehmen (Z 34)

In Österreich gibt es keine verlässlichen statistischen Daten über Zwangsheirat, im Jahr 2012 haben sich aber allein an den Verein Orient Express 89 Mädchen und junge Frauen gewandt (hiervon 58 Bedrohte und 31 Betroffene). Seit über 10 Jahren bieten die Mitarbeiterinnen des Vereins Orient Express Beratung, Intensivbetreuung und Begleitung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen²³⁷. Ein strukturelles Hindernis bei der Unterstützung dieser Mädchen und Frauen stellte in den letzten Jahren vor unter anderem das Fehlen einer spezialisierten und sicheren Unterbringungsmöglichkeit dar. Bisher wurden die betroffenen Mädchen und jungen Frauen in Krisenzentren und Frauenhäusern untergebracht. Da diese Zielgruppe aber eine intensive Betreuung und vor allem dringend Schutz (an einem geheimen Ort) benötigt, stellten sich diese Institutionen als ungeeignet heraus. Orient Express hat daher immer wieder auf die Errichtung einer Notwohnung, speziell für von Zwangsheirat Bedrohte/Betroffene, gedrängt. Durch die gemeinsame Finanzierung seitens des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes, Bundesministerin für Frauen und öffentlicher Dienst, wurde es nun 2013 möglich dieses Vorhaben umzusetzen. Derzeit werden die Räumlichkeiten adaptiert, die Eröffnung ist für Juli 2013 vorgesehen. In einem Pilotprojekt soll die Wohnung vorerst bis zu zehn jungen Frauen eine sichere Unterkunft bieten²³⁸.

7.2 Soziale Maßnahmen und Kinderbetreuung (Z 35 a)

In Bezug auf die Ziffern 13. und 26. der Concluding observations²³⁹ darf auf die Ausführungen im NGO-Schattenbericht 2012 an den CEDAW-Ausschuss²⁴⁰ verwiesen bzw. daraus zitiert werden:

Festgestellt wird, dass in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten überdurchschnittlich viel Geld für Familienleistungen ausgegeben wird. Der größte Teil davon wird für Geldleistungen verwendet, während für Sachleistungen vergleichsweise wenig Mittel zur Verfügung stehen. Die Beschäftigungsquote der Frauen, aber auch der Gender Pay Gap sind überdurchschnittlich hoch (siehe auch Artikel 3). Vom Ziel der gerechten Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit - speziell der Betreuungsarbeit - zwischen den Geschlechtern ist Österreich weit entfernt. Ein gleichbleibend großer Teil der unbezahlten Betreuungsarbeit wird von Frauen erbracht.²⁴¹

²³⁷ <http://www.orientexpress-wien.com/de/kontakt/>

²³⁸ http://www.orientexpress-wien.com/de/wir_fuer_frauen/notwohnung/

²³⁹ E/C.12/AUT/CO/3

²⁴⁰ http://www.frauenrechte-jetzt.at/images//cedaw_schattenbericht_2012_final_lang.pdf, S.36f

²⁴¹ Laut Statistik Austria (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/vereinbarkeit_von_beruf_und_familie/index.html) lag im Jahr 2011 die Erwerbsquote bei Männern bei 91,4%, bei den Frauen waren es 88,5%

Der Anstieg der Erwerbsbeteiligung der Frauen ist jedoch in erster Linie auf den starken Anstieg von Teilzeitarbeit zurückzuführen. Vor allem Frauen mit Kindern unter 15 Jahren sehen besonders häufig in der Teilzeitbeschäftigung die einzige Möglichkeit, neben den Betreuungsaufgaben einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Mit zunehmendem Alter der Kinder steigt die Zahl der vollzeitbeschäftigten Frauen an. Die Einschränkung der Erwerbsarbeit geht für viele Frauen jedoch mit einer schlechteren Stellung am Arbeitsmarkt sowie bei der sozialen Absicherung einher. Väter mit aufrechten Dienstverhältnis, die Karenz- bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, gibt es laut den Daten des Hauptverbandes – trotz steigender Tendenz – immer noch wenige (2002: 1.290; 2011: 3.345). Regelmäßig wird von Diskriminierung und nicht unerheblichen Hürden durch den Arbeitgeber berichtet, wenn Väter sich für eine Kinderbetreuung entscheiden. Etwa: <http://derstandard.at/1326249160688/Karrierechance-ade-Vaeter-in-Karenz-werden-haeufig-gemobbt> - 13.1.2012

Die Familienmaßnahmen im Rahmen der Steuerreform 2009 verschärfen das Ungleichgewicht zwischen Geld- und Sachleistungen. Insgesamt schlägt sich das im Zuge der Steuerreform 2009 beschlossene Familienpaket mit 510 Mio. Euro jährlich zu Buche. Dagegen fielen die zusätzlichen Ausgaben des Bundes für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur mit 15 Mio. Euro jährlich gering aus. Zwar hat es in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen bei der Kinderbetreuung gegeben, aber damit Österreich die EU-weiten Barcelona-Ziele erreicht (33% der Kinder unter 3 Jahren in Kinderbetreuung), sind 35.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kleinkinder erforderlich. Darüber hinaus braucht es verbesserte Öffnungszeiten bei zumindest 70.000 Plätzen für Kinder zwischen drittem und sechstem Lebensjahr (Nachmittagsbetreuung, Ferienzeiten).

Seit 1.9.2009 sind die Bundesländer verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt, ab dem Kindergartenjahr 2009/2010, sicherzustellen. Die Kosten für den Entfall der Elternbeiträge übernimmt der Bund mit einem Zuschuss von 70 Mio. Euro jährlich. Dieses verpflichtende, kostenfreie "Vorschuljahr" war ein wichtiger Schritt zur Förderung und Chancengleichheit aller Kinder, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft.

Generell würde eine ausreichende Zahl an qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsplätzen eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Kindern für beide Elternteile bilden und einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit der Kinder – unabhängig vom sozialen Hintergrund – leisten. Um den Ausbau zu beschleunigen, stellte der Bund 2010-2012 jährlich 15 Mio. Euro für den Ausbau zur Verfügung. Diese Mittel mussten von den Ländern im Verhältnis 4:3 (Land: Bund) kofinanziert werden. Wie die Daten zeigen, war der Bundeszuschuss ausgesprochen wirksam. Diese Investition würde nicht nur den Kindern nützen, sie hätte auch beträchtliche Beschäftigungseffekte: Unmittelbar werden damit mehr als 10.000 Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung selbst geschaffen. Zusätzlich wären mehr als 27.000 Eltern in der Lage – vor allem Mütter – eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die zuvor durch Betreuungspflichten daran gehindert waren²⁴².

Menschen mit Behinderungen haben es vielfach schwer, ihr Recht auf Ehe- und Familienleben auszuüben; sie leben im Vergleich zu nichtbehinderten Personen öfter allein. Laut Behindertenbericht 2008 der Bundesregierung, leben 31% der Menschen mit Behinderungen in Einpersonenhaushalten. Von den Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter (16 bis 64 Jahre) leben 19% der Männer und 23% der Frauen allein; bei den über 65-jährigen Männern liegt der Anteil bei 21%, signifikant höher ist dieser bei älteren Frauen (52%).²⁴³ Speziell Frauen mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten werden in der Gesellschaft oft nicht als vollwertige, gleichberechtigte Frauen angesehen und so bleiben ihnen Partnerschaften, Familiengründung und Mutterschaft meist verwehrt. Neuere Daten liegen derzeit nicht vor. In Österreich sind die grundsätzlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Eltern mit Behinderungen ein Leben mit ihrem Kind erst ermöglichen, kaum vorhanden.²⁴⁴ Es gibt kaum Unterstützung, um lernbehinderte Menschen in der Schwangerschaft oder als Eltern zu begleiten. Hilfe wird daher häufig erst in akuten Krisen angefordert, die sich in den meisten Fällen als unzureichend herausstellt. Die Ansprechpartner sind mit diesen Anliegen aus mangelnder Kenntnis heraus, überfordert. Hilfestellung kann sich dann auch kompetenzhemmend auswirken. Väter werden oft aus dem Unterstützungsnetzwerk ausgeschlossen und Familien getrennt, da nur Mütter mit Kindern in einer Institution, die Wohnbegleitung anbietet, aufgenommen werden können.

²⁴² http://www.frauenrechte-jetzt.at/images/cedaw_schattenbericht_2012_final_lang.pdf, p.37

²⁴³ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S.22

²⁴⁴ Siehe Kassoume, Unterstützungsangebote bei Schwangerschaft und Elternschaft von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Wien, Diplomarbeit, 2006, <http://bidok.uibk.ac.at/library/kassoume-schwangerschaft.html#ftn.id2781150>

Mutter-Kind-Einrichtungen sehen sich in Krisensituationen häufig als falschen Ansprechpartner bzw. als nicht kompetent, wenn sich Frauen mit Behinderungen an sie wenden.²⁴⁵ Zukunftsorientierte Projekte für mehr bedarfsgerechte Beratung von Müttern scheitern z.T. an noch immer traditionellen Einstellungen über die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Frauen mit Behinderungen.²⁴⁶

Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen wird in den meisten Fällen durch eine gerichtliche Entscheidung die Möglichkeit entzogen, ihr Kind selbst zu erziehen. Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, darf er aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sein minderjähriges Kind weder vertreten noch die Vermögensverwaltung ausüben. Können die Eltern die Obsorge nicht ausüben, wird sie dem Jugendamt übertragen. Primär wird im näheren Familienumfeld nach Betreuungsmöglichkeiten gesucht. Statistiken dazu gibt es nicht; von Betroffenen wird angegeben, dass ihnen die Kinder zum Teil ohne vorherige Ankündigungen, noch im Krankenhaus oder Mutter-Kindheim weggenommen werden.²⁴⁷

In der Praxis ist erkennbar, dass in vielen Fällen die Abnahme des Kindes mit der Begründung des Kindeswohles noch immer bevorzugt erfolgt, anstatt mit entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen ein Leben in der Familie zu ermöglichen. Obwohl Studien belegen, dass die Mütter durchwegs in der Lage wären, mit entsprechender Unterstützung, ihre Kinder zu versorgen.²⁴⁸

7.3 Häusliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen bzw. älteren Menschen (Z 35 b)

Die mobilen Pflegedienste für alte und pflegebedürftige Menschen wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der mangelnden Attraktivität des Pflegeberufs, gibt es aber noch immer ein krasses Missverhältnis zwischen Pflegebedarf und qualifiziertem Personal.

Aktuell können 7.000 offene Plätze in Pflege- und Betreuungsberufen nicht mehr besetzt werden²⁴⁹. Die verbleibenden Pflegekräfte müssen Überstunden machen, bei Krankständen einspringen, Urlaub verschieben. Obwohl die Ausgaben für die Pflege jährlich steigen, ist die Qualität nicht gesichert. Aufgrund der Überlastung des Pflegepersonals kann keine aktivierende Pflege stattfinden, die die vorhandenen Fähigkeiten der Patient_innen fördert. Die Sozialwirtschaft Österreich, ein Zusammenschluss von 300 Organisationen des Pflege- und Sozialbereichs, spricht sogar von 17.000 neu zu schaffenden Stellen, damit der zukünftige Bedarf an Pflege gedeckt werden könne²⁵⁰.

Die 24-Stunden-Pflege kann derzeit nur durch Kräfte aus dem benachbarten Ausland abgedeckt werden, die unter arbeitsrechtlich unzumutbaren Bedingungen als Selbstständige arbeiten.

Es fehlen innovative Konzepte, die es ermöglichen, die Ressourcen aus dem sozialen Netz der pflegebedürftigen Personen einzubeziehen und neue Formen von betreutem Wohnen in der Nähe des Heimatortes.

Die Pflegeausbildung müsste dringend reformiert werden. Mit einem Einstiegsalter von 17 Jahren ist es nicht möglich, dass junge Menschen sich nach der 8. Schulstufe für die Pflegeausbildung entscheiden. Dadurch wählen viele eine andere berufsbildende Schule.

²⁴⁵ Siehe Ferrares, Behinderte Frauen und Mutterschaft. Eine Bestandsaufnahme, in: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft. Nr. 1/2001; bidok <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh1-01-ferrares-mutterschaft.html>

²⁴⁶ Vgl. dazu das Beispiel eines Projektes von "Pro Mente" Oberösterreich, welches aufgrund massiver Nachfragen ein Konzept für bedarfsorientierte Unterstützung von psychisch kranken Müttern mit ihren Kindern vorsah, allerdings letztlich von der Landesregierung nicht genehmigt wurde.

²⁴⁷ Hahn, Sexuelle Erfahrungen von Frauen mit geistiger Behinderung unter besonderer Berücksichtigung einer Einzelfalldarstellung, Diplomarbeit, 2002, <http://bidok.uibk.ac.at/library/hahn-sexualitaet.html>

²⁴⁸ Hahn, Sexuelle Erfahrungen von Frauen mit geistiger Behinderung, FN 247

²⁴⁹ Die Presse: Printausgabe, 3.4.2012, "Notstande bei der Pflege: 7.000 Mitarbeiterinnen fehlen bereits"

²⁵⁰ <http://oe1.orf.at/artikel/323213> - 11.5.2013

Ein großes Problem stellen auch die fehlenden bundesweiten Standards zur Qualitätssicherung dar. Die Leistungen für die Pflege sind in den Bundesländern zum Teil sehr unterschiedlich. In der Steiermark ist es z.B. noch immer möglich, dass für die Pflege auf das Geld von Angehörigen zugegriffen wird²⁵¹.

Große Unterschiede gibt es auch bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung. Während in Wien bis zu 500 Stunden persönliche Assistenz pro Monat von der öffentlichen Hand bezahlt werden, sind es in Tirol nur bis zu 250 Stunden.

Bei jüngeren Behinderten in Kärnten oder Tirol führt das dazu, dass es für sie zu teuer wird, zu Hause zu leben. Da es keine anderen geeigneteren Einrichtungen für sie gibt, müssen sie in Altersheime übersiedeln, in denen sie mit zum Teil dementen Menschen zusammen leben müssen, die bis zu 50 Jahre älter sind als sie²⁵². Expert_innen schätzen, dass es in Österreich bis zu 1.000 "Fehlplatzierte" gibt, also junge Menschen mit Behinderungen, die in Altersheimen leben müssen. Ihnen stehen keine geeigneten Therapien zur Verfügung. Altenpfleger_innen sind weder pädagogisch noch therapeutisch ausgebildet. Da die Anzahl junger Menschen mit Behinderungen, aufgrund der Fortschritte in der Medizin steigt, ist hier dringender Handlungsbedarf geboten.

7.4 Wirtschaftliche und soziale Rechte von Asylwerberinnen und Asylwerberbern (Z 39 a)

Familienbeihilfe

Seit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes²⁵³ wurde für Asylwerber_innen der rückwirkende Anspruch auf Familienbeihilfe, falls sie eine dauernde Aufenthaltsberechtigung (Asylgewährung) erhalten, gestrichen. Die Überleitungsbestimmungen der Novellen des Familienlastenausgleichsgesetzes, wonach Asylwerber_innen, deren Asylverfahren bereits vor 2006 anhängig war, ab einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer bzw. bei einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung, Anspruch auf Familienbeihilfe haben, sorgt für große Unsicherheit über bestehende Ansprüche, auch auf Seiten der Behörden.

Der Bezug von Familienbeihilfe wird im Rahmen der Grundversorgung als Einkommen gewertet und Leistungen der Grundversorgung entsprechend gekürzt.

Ab Zuerkennung des Status Asylberechtigte/r haben Flüchtlinge Anspruch auf Familienbeihilfe. Ihnen wird in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung weiterhin Grundversorgung gewährt. Leben Asylberechtigte in einer organisierten Unterkunft, wird die Familienbeihilfe als Kostenbeitrag einbehalten. Nur jene Schutzberechtigten, die individuell wohnen, haben bereits ab Statusgewährung Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, der sich aus der EU-Statusrichtlinie ableitet. Jene in organisierten Quartieren, erhalten weiterhin nur die weit niedrigeren Leistungen der Grundversorgung (entweder Vollverpflegung oder Verpflegungsgeld von derzeit € 5,- pro Tag, wobei im Land Tirol für Minderjährige nur € 80,-, der Unterhaltsbeitrag von individuell Wohnenden, ausbezahlt wird).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist uneingeschränkt auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) anwendbar. In der Praxis kommt es aber zu einer deutlichen Ungleichbehandlung. So werden jugendliche Asylsuchende nur in Ausnahmefällen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen. In diesem Fall wird das Kindeswohl den finanziellen Überlegungen untergeordnet. Stattdessen werden UMF im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung

²⁵¹ Die Presse: Printausgabe 29.3.2013, "Unterschiedliche Pflegekosten extrem ungerecht"

²⁵² Ö1, Journal Panorama von Georgia Schultze, 5.12.2011

²⁵³ BGBl Nr.142/2004 vom 15.12.2004

untergebracht und dort als schutzbedürftige Zielgruppe erkannt. Es sind Unterbringungseinrichtungen mit unterschiedlicher Betreuungsdichte vorgesehen. Ebenso werden bei UMF im Rahmen der Grundversorgung Sprachkurse (bis 200 Unterrichtseinheiten) und Hauptschulabschlusskurse finanziell abgegolten. Problematisch ist, dass derzeit nur ein geringer Teil der Betroffenen tatsächlich in geeigneten Einrichtungen untergebracht werden kann: Für ca. 1.500 UMF stehen nur 500 spezifische Unterbringungsplätze zur Verfügung. Österreichweit gibt es nur eine Einrichtung, die ca. 20 Plätze für Jugendliche mit intensivem Betreuungsbedarf anbietet. Aufgrund der fehlenden Plätze müssen viele UMF mehrere Monate in der Erstaufnahmestelle bleiben. Andere werden im Rahmen der Grundversorgung individuell – und somit ohne pädagogische Unterstützung – untergebracht.²⁵⁴

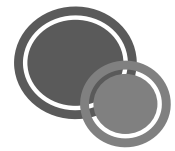
Problematisch ist außerdem, dass für den Großteil der UMF die Frage nach der Obsorgepflicht ungeklärt bleibt. Häufig weigert sich das Jugendamt, die notwendigen Schritte zur Einleitung eines Obsorgeverfahrens einzuleiten, obwohl dies eine gesetzliche Verpflichtung darstellt. Regional gibt es eine völlig unterschiedliche Praxis im Umgang mit der Obsorgeabklärung. Während in Oberösterreich in fast allen Fällen die Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen wird, wird in den Bundesländern Wien, Salzburg und Steiermark fast nie eine Abklärung vorgenommen. Wird die Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen, werden die damit verbundenen Pflichten im Regelfall von diesem nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß wahrgenommen.²⁵⁵

Forderungen:

- Garantieren von dauerhafter finanzieller Absicherung sowie Aufstockung von bestehenden Angeboten und Ressourcen für Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind (Beratungsstellen, Notwohnung, Präventions- und Sensibilisierungsarbeit usw.).
- Schaffung einer spezialisierten Familienberatungsstelle
- Beratungsstelle für männliche Bedrohte und Betroffene
- Anwendung von allen möglichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit von staatlichen und nicht-staatlichen Akteur_innen auf nationaler und internationaler Ebene zu erleichtern
- Zuteilung der maximal verfügbaren Ressourcen und Anwendung anderer nötigen Maßnahmen, um einen weiteren Ausbau von qualitativen Kinderbetreuungseinrichtungen, vor allem für die unter dreijährigen, Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, Verpflichtung der Länder zur Kofinanzierung zu garantieren
- Verbesserung der Datenlage über Eltern mit Lernschwierigkeiten und anderen Behinderungen. Aufbau von geeigneten Unterstützungsleistungen, damit Familien von Eltern mit Lernschwierigkeiten erhalten bleiben können
- Erhebung zur Entwicklung des Pflegebedarfs von alten und dementen Menschen und adäquate Personalentwicklung
- Erhebung der Anzahl der "fehlplatzierten" Menschen mit Behinderung in Altenheimen
- Reformierung von Ausbildung und Gehaltsschema von Pflegepersonen in Zusammenarbeit mit der Interessensvertretung
- Förderung von innovativen Projekten zum betreuten Wohnen
- Anwendung einer bundesweit einheitlichen Regelung für den Bezug von Familienbeihilfe bei Asylwerber_innen zusätzlich zur Grundversorgung
- Zuteilung der maximal verfügbaren Ressourcen, um den Ausbau passender Unterbringungsmöglichkeiten für UMF mit entsprechender pädagogischer Betreuung zu garantieren

²⁵⁴ <http://oe1.orf.at/programm/313310>

²⁵⁵ Vgl. etwa Bericht des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren, 2011, S.28f



8 Artikel 11 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

8.1 Armutsgrenze (Z 42)

In Österreich wird die Armut mit den EU-Indikatoren der EU SILC Erhebung gemessen. Als armutsgefährdet oder einkommensarm werden alle Personen bezeichnet, deren bedarfsgewichtetes Haushaltseinkommen unterhalb des EU weit festgelegten Schwellenwertes (60% des mittleren Einkommens) liegt²⁵⁶.

Der Betrag für diese Schwelle lag für 2011 bei rund 12.792 Euro pro Jahr oder rund 1.066 Euro pro Monat (für einen Einpersonenhaushalt gerechnet). Für jedes Kind im Haushalt werden standardisiert 320 Euro, für jeden weiteren Erwachsenen 533 Euro hinzugerechnet.²⁵⁷ Im Gegensatz dazu beträgt die bedarfsorientierte Mindestsicherung für einen Einpersonenhaushalt nur € 773,-. Zu Armutsschwelle und Referenzbudgets siehe auch Art. 9.

Nach der EU SILC Erhebung 2011 lebten in Österreich 1,05 Millionen Menschen, 12,6% der Bevölkerung unter dieser Armutsschwelle²⁵⁸. 1,4 Millionen Menschen waren armutsgefährdet und von sozialer Ausgrenzung bedroht²⁵⁹.

8.2 Armutsbekämpfung (Z 43)

a) Als Mitgliedsstaat der EU ist Österreich verpflichtet an der EU 2020 Strategie teilzunehmen, die es sich zum Ziel gemacht hat, die Anzahl der von Armut betroffenen bis 2020 um 20 Millionen Menschen zu reduzieren. (Ausgangspunkt 2008: 120 Millionen Armutsbetroffene in der EU)

Mit der kontinuierlichen Messung von Armut und Lebensbedingungen erfüllt die Statistik Austria einen gesetzlichen Auftrag: Eine gemeinsame Verordnung des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments verpflichtet seit dem Jahr 2004 alle Mitgliedsstaaten zur jährlichen Durchführung einer Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), bei der in Österreich Jahr für Jahr etwa 6000 Haushalte erfasst werden. In der Abbildung von Armut und Armutsgefährdung werden gemeinsame Definitionen angewendet, die einen internationalen Vergleich ermöglichen.

Doch gibt es auch österreichische, von der Statistik Austria definierte, Indikatoren, die geringfügig von den gemeinsamen Indikatoren abweichen. Unterschiedliche Ergebnisse stiften immer wieder Verwirrung – zuletzt auch im März 2013, als die neuesten Armutsstatistiken vom Sozialministerium veröffentlicht wurden²⁶⁰.

Der österreichische Indikator für finanzielle Deprivation bedeutet, dass sich jemand 2 von 7 regelmäßig notwendigen Ausgaben nicht leisten kann. Materiell depriviert nach dem Indikator von EU SILC bedeutet, dass jemand 4 von 9 regelmäßig nötigen Ausgaben nicht

²⁵⁶ Till-Tenschert, Ursula: „Armut in Österreich- statistisch betrachtet“ („Poverty in Austria – in statistical terms“), Statistik Austria, Vienna 2012, p. 3

²⁵⁷ Till-Tenschert, Ursula: „Armut in Österreich- statistisch betrachtet“, Statistik Austria, Wien 2012
http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236 - 13.6.2013

²⁵⁸ Die Furche, 15.3.2013, S 22, siehe auch

http://www.statistik.at/web_en/statistics/social_statistics/poverty_and_social_inclusion/index.html, 10.8.2013

²⁵⁹ Definition Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung: Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle, diese Bevölkerungsgruppe ist jedoch erheblich materiell depriviert oder lebt in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbstätigkeit (vgl. BMASK (Hg): Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2011, S.13)

²⁶⁰ ibidem

tätigen kann²⁶¹. In Österreich gehört die Finanzierung eines Autos, des jährlichen Urlaubs oder von Handy und Telefon nicht zu den als notwendig erachteten Ausgaben, dagegen kommen der Arzt- oder Zahnarztbesuche als Abfragekriterium dazu.

| Nationaler Indikator finanzielle Deprivation (2 von 7 nicht leistbar) | EU SILC Indikator materielle Deprivation (4 von 9 nicht leistbar) |
|--|--|
| Zahlungen (z.B. Miete) in den letzten 12 Monaten rechtzeitig zu begleichen | Zahlungsrückstände bei Miete, Betriebskosten, Krediten |
| unerwartete Ausgaben zu finanzieren | unerwartete Ausgaben nicht leistbar |
| Wohnung angemessen warm zu halten | Wohnung angemessen warm halten nicht leistbar |
| Jeden 2. Tag Fleisch, Fisch (oder vegetarische Speisen) zu essen | regelmäßig Fleisch, Fisch oder vergleichbar vegetarisch essen nicht leistbar |
| Notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche in Anspruch zu nehmen | Waschmaschine nicht leistbar |
| Freunde oder Verwandte einmal im Monat zum Essen einzuladen. | Farbfernsehgerät nicht leistbar |
| Neue Kleidung zu kaufen | weder Telefon noch Handy leistbar |
| | einmal im Jahr Urlaub nicht leistbar |
| | PKW nicht leistbar |

Für die Armutsbekämpfung in den kommenden Jahren ist insbesondere der nationale Indikator der verfestigten finanziellen Deprivation (2 von 7, durchgehend durch zwei Jahre) interessant, weil er sich seit 2004 von 5,1% auf 10,6% im Jahr 2010 mehr als verdoppelt hat.²⁶²

Der Anteil der manifest Armen, also jener Menschen, deren Einkommen unter der Armutsschwelle liegt und die durchgehende zwei Jahre finanziell depriviert sind (sie können 2 von 7 notwendigen regelmäßigen Ausgaben nicht tätigen) betrug im Jahr 2010, 6,2% der österreichischen Bevölkerung, das sind 511.000 Menschen²⁶³.

Das heißt bei jenen mit einem niedrigen Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle verfestigt sich dieses 2010 signifikant häufiger in einer sichtbaren Armutslage als noch im Jahr 2004.

Der Begriff der manifesten Armut wird häufig verwechselt mit jenem der erheblichen materiellen Deprivation auf Basis des EU Indikators.

Dieser Indikator wurde erst 2010 mit der Strategie 2020 eingeführt, während der nationale Indikator für finanzielle Deprivation schon seit 2008 verwendet wird.

Alle EU Indikatoren, die Armutsgefährdung, die materielle Deprivation und die (nahezu) erwerbslosen Haushalte²⁶⁴ zusammen beschreiben die Gruppe der Ausgrenzung gefährdeten, die Zielgruppe der EU 2020 Maßnahmen.

²⁶² Till-Tenschert, Ursula: „Armut in Österreich- statistisch betrachtet“, Statistik Austria, Wien 2012, S.10
http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236 - 13.6.2013

²⁶³ ibidem, S.11

²⁶⁴ 0- bis 59-Jährige, deren 18- bis 59-Jährige Haushaltsangehörige nicht (bzw. max. 20 Prozen, des Jahres) erwerbstätig sind. Anteile bezogen auf diese Altersgruppe. 497.000 Betroffene im Jahr 2010 entsprechen 6 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Diese Indikatoren zeigen in der EU SILC Erhebung von 2011 eine positive Entwicklung in Bezug auf das Referenzjahr 2008, in dem aufgrund der Finanzkrise alle Werte in die Höhe schnellten. Die erhebliche Deprivation (4 von 9 regelmäßigen Ausgaben nicht leistbar betrug 2011 3,9% und war damit nur geringfügig über dem von der Statistik zurückgerechneten Wert von 2004 (3,8%)²⁶⁵.

Verglichen mit 2004 ist jedoch bis zum Jahr 2011 die Gruppe jener Personen, die von mindestens zwei der drei Problembereiche – Armutsgefährdung, erhebliche materielle Deprivation und Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität – betroffen sind, um 106.000 auf 388.000 Personen gewachsen. Ihr Anteil unter den Ausgrenzungsgefährdeten stieg von 19% auf 28%²⁶⁶.

Die nationalen Indikatoren der verfestigten finanziellen Deprivation und der manifesten Armut zeigen, dass die Armut in Österreich seit 2004 kontinuierlich zugenommen hat. Die Aussage „Armut in Österreich nimmt zu“ ist seit 2010 erstmals auch statistisch signifikant nachweisbar.

Es vergrößerte sich der Anteil jener Menschen, die ein niedriges Einkommen haben und sich grundlegende Dinge nicht mehr leisten können.

Bei diesen beiden Indikatoren gab es laut EU SILC 2011 eine Entspannung. Die Zahl der manifest Armen sank auf 5,2%, der Anteil der verfestigt finanziell deprivierten auf 9,7%.²⁶⁷ Ob dieser Trend auch in den nächsten Jahren anhält, ist nicht sicher.

Kontinuierlich seit 2008 ist hingegen die Armutslücke gestiegen, also die Differenz zwischen dem Einkommen der Armuts gefährdeten und betroffenen Haushalte und der Armutsschwelle. 2010 betrug er laut EU SILC 2011 0,86% des Bruttoinlandsproduktes, oder 2,6 Milliarden Euro. Im Referenzjahr 2008 waren es noch 0,6%²⁶⁸.

Es steigt die Verweildauer in Deprivation. Diese Polarisierungstendenzen in Österreich werden auch durch andere Befunde gedeckt: Während die Arbeitslosigkeit insgesamt zurückging, steigt die Langzeitarbeitslosigkeit. Kontinuierlich nahm auch die Anzahl der BezieherInnen von Sozialhilfe zu²⁶⁹.

b) Zur Armuts- und Reichtumsverteilung in Österreich:

Es existiert eine massive Ungleichheit bei der Vermögensverteilung.²⁷⁰ Rund 7% der Haushalte weisen ein "negatives" Nettovermögen aus, ihr Vermögen deckt also somit die Verschuldung nicht ab (Überschuldung). Die untersten 10% der Haushalte verfügen über ein Nettovermögen, das unter € 1000,- liegt. Etwa 50% der Privathaushalte besitzen weniger als 5% des Gesamtvermögens. Die obersten 5% der Privathaushalte verfügen über beinahe die Hälfte des Gesamtvermögens. „Das reichste Haushaltszehntel hält das 233,7-Fache des Bruttovermögens der ärmsten 10%. Bei den Nettovermögen liegt dieser Wert sogar beim 581,1-Fachen!“²⁷¹. Da diese Daten aus stichprobenartigen Haushaltsbefragungen stammen,

²⁶⁵ Till-Tenschert, Ursula: „Armut in Österreich- statistisch betrachtet“ (*Poverty in Austria – in statistical terms*), Statistic Austria, Vienna 2012, p.8

²⁶⁶ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html - 14.6.2013

²⁶⁷ Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, Ergebnisse aus EU SILC 2011, Studie des BMASK, März 2013

²⁶⁸ Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich, Ergebnisse aus EU SILC 2011, Studie des BMASK, März 2013

²⁶⁹ Till-Tenschert, Ursula: „Armut in Österreich- statistisch betrachtet“, Statistik Austria, Wien 2012
http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236 - 13.6.2013

²⁷⁰ Oesterreichische Nationalbank – Schwerpunkt: Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems 2010 / Erste Ergebnisse für Österreich – Geldpolitik und Wirtschaft Q3/12

http://www.oenb.at/de/img/gewi_2012_q3_schwerpunkt_tcm14-250394.pdf

²⁷¹ Markus Kocza – Dummergeil, Sozialbericht 2011 – 2012 (Teil 3): Vermögens(ungleich)verteilung in Österreich, <http://diealternative.org/verteilungsgerechtigkeit/2012/11/sozialbericht-2011-%E2%80%93-2012-teil-3-vermogensungleichverteilung-in-osterreich/>

ist anzunehmen, dass sie vor allem im Großvermögensbereich nicht wirklich repräsentativ sind – die Vermögenskonzentration beim obersten Prozent ist vermutlich deutlich höher²⁷².

Die Ungleichheit der Einkommensverteilung in Österreich hat deutlich zugenommen: Die Lohnquote verringerte sich im Zeitraum 2000 bis 2008 von 73% auf 66%²⁷³. Krisenbedingt unterliegt sie seither starken Schwankungen²⁷⁴, der Trend scheint aber (auch international) ungebrochen. Auch die Einkommensverteilung unter den Unselbständigen selbst ist von einer wachsenden Ungleichheit gekennzeichnet, die Bezieher_innen von Einkommen im untersten Einkommenszehntel mussten starke, die Bezieher_innen von „Median-Einkommen“ mussten geringere Reallohnverluste hinnehmen. Arbeiter_innen sind generell mit massiven Kaufkraftverlusten konfrontiert. Lediglich die Bezieher_innen von Einkommen im höchsten Einkommenszehntel konnten Reallohnsteigerungen erzielen²⁷⁵. Die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse, von Leiharbeitsverhältnissen und von Teilzeitbeschäftigungen, die keine existenzsichernden Einkommen generieren sowie der steigende Anteil von Sozialhilfe (nunmehr BMS)-„Pendlern_innen“²⁷⁶, führten zu einer wachsenden gesellschaftlichen „Zone der Verwundbarkeit/Prekarität“ und einer sich verfestigenden „Zone der Entkoppelung“²⁷⁷ – sowohl vom Erwerbsarbeitsbereich als auch von sozialer und kultureller Teilhabe. Als Folge schwand die Binde- und Integrationskraft von Erwerbsarbeit, und es kam zu einer Zunahme von gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen.²⁷⁸ Die Politik hat darauf mit verstärkter Repression reagiert.²⁷⁹

„Als Weiterentwicklung der bestehenden Sozialhilfesysteme der Länder und als zusätzliche wichtige Säule im Sozialschutzsystem und als wichtiges Vorhaben zur Armutsbekämpfung ist die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) geplant“²⁸⁰, wird im Staatenbericht von 2010 die Reform der Sozialhilfe angekündigt.

In dem Ende 2012 erschienenen 1. Bericht des Arbeitskreises „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ des BMASK²⁸¹ wird angemerkt: „Der Begriff „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ ist irreführend: da es keine Rückbindung an tatsächliche Lebenshaltungskosten gibt, kann nicht von „Mindestsicherung“ gesprochen werden. Da es in nur zwei Bundesländern Ansprüche auf Zusatzleistungen im Rahmen der BMS gibt, gibt es zudem keine „Bedarfsorientierung.“²⁸²

Die BMS ermöglicht keinen angemessenen Lebensstandard für deren Empfänger_innen. Gleiches gilt für „Geduldete“ und Asylwerber_innen, deren monatlicher Leistungsanspruch noch wesentlich geringer ausfällt.²⁸³ (Siehe dazu auch Beitrag zu Artikel 9)

²⁷² Die vergessenen Superreichen v. Wilfried Altzinger <http://derstandard.at/1348285076842/Die-vergessenen-Superreichen>

²⁷³ AK-Wien Verteilungspolitik – http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d174/Verteilungspolitik_Band1_Mai12.pdf

²⁷⁴ Statistik Austria: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/index.html

²⁷⁵ Einkommensbericht des Rechnungshofs 2012 –

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2012/berichte/einkommensbericht/Einkommensbericht_2012.pdf

²⁷⁶ Erwerbspotenziale in der Sozialhilfe in Wien

[http://www.lrsocialresearch.at/files/Erwerbspotenzial_SH__\(Publikation\).pdf](http://www.lrsocialresearch.at/files/Erwerbspotenzial_SH__(Publikation).pdf)

²⁷⁷ Manfred Krenn – Prekarisierung und Sozialhilfe – die Diversifizierung der Armen und ihre prekäre Reintegration in: Stelzer-Orthofer, Christine, Weidenholzer, Josef (Hg.): Aktivierung und Mindestsicherung Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit. Wien 2011

²⁷⁸ Robert Castel, Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz 2000

²⁷⁹ Kulturrat Österreich, Selbstständig, Unselbstständig, Erwerbslos. Infobroschüre für KünstlerInnen und andere prekär Tätige, 3. Ausgabe, Februar 2012,

http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/infobroschuereAMS_kulturrat.pdf

²⁸⁰ 5. Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)

²⁸¹ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419>

/1_bericht_des_arbeitskreises_bms_web.pdf Stand 27.4.2013

²⁸² ibidem

²⁸³ Michael Frahm - Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive

http://bim.lbg.ac.at/files/sites/bim/4_Zugang%20zu%20ad%C3%A4quater%20Grundversorgung_Michael_Frahm_

Zum verstärkten Armutsrisiko und Armutsbetroffenheit von Frauen, Migrant_innen, Asylwerber_innen und Menschen mit Behinderung siehe ebenfalls unter Artikel 9. Kinder haben bisher keinen Anspruch auf eine individuelle BMS-Leistung. Seit Langem wird von der Plattform für Alleinerzieher_innen die Kindergrundsicherung gefordert.²⁸⁴

8.3 Das Recht auf angemessene Ernährung (Z 44-47)

Seit 2010 ist eine nationale Ernährungskommission (NEK) zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes Ernährung (NAP.e) eingerichtet²⁸⁵. Der NAP.e wird jährlich fortgeschrieben und verfolgt als "Oberste Ziele (...) eine Verringerung von Fehl-, Über- und Mangelernährung sowie eine Trendumkehr der steigenden Übergewichts- und Adipositaszahlen bis 2020". Dass die Bundesregierung damit erstmals ernährungsbezogene Gesundheits- und Krankheitsprobleme in einem breit angelegten Konsultationsverfahren in den Mittelpunkt eines Maßnahmenplanes stellt, kann im Vergleich zur Ernährungspolitik vergangener Jahre als eine insgesamt positive Entwicklung erachtet werden. Vorerst stehen Einrichtungen der eigenen Hoheitsverwaltung (Schulen, Pflegeheime, Krankenhäuser u.ä.) im Mittelpunkt, daneben wird NAP.e laufend auf neue Zielgruppen (Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter) ausgeweitet. Den Zielen entsprechend sind die Maßnahmen überwiegend auf gesundheitsfördernde bzw. krankheitspräventive Ernährung ausgerichtet. Der Aktionsplan sieht neben der laufenden Umsetzung von Maßnahmen, Monitoring und Evaluierung auch die Vernetzung relevanter Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Landwirtschaft, Industrie usw.) vor. Insofern ist der NAP.e innerhalb der eigenen Zielsetzungen als ein tatsächlicher Fortschritt anzusehen.

Im NAP.e wird an mehreren Stellen ausdrücklich auf sozial benachteiligte Gruppen hingewiesen, bedauerlicherweise kommen diese aber nur als Träger_innen von Krankheitsbildern (Adipositasprävalenz) oder Gruppen mit erhöhtem Übergewichtsrisiko vor. Das Fehlen einer weitergehenden strukturellen und sozioökonomischen Analyse sowie eines etwaigen Fokus auf ausgegrenzte bzw. diskriminierte Gruppen stellt eine erhebliche Lücke im NAP.e dar. Betroffene von Mangel- und Fehlernährung und etwaige strukturelle Ursachen werden nicht berücksichtigt. Als FAO-Mitgliedstaat hat auch Österreich die freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung der FAO anerkannt, allerdings finden diese im NAP.e keine Berücksichtigung.

8.4 Nahrungsmittelhilfen – zunehmende Ernährungsunsicherheit (Z 46)

Bereits im Jahr 1999 wurden in Österreich (Oberösterreich) die ersten Sozialmärkte gegründet. In der 2011 erschienen Studie „Strukturanalyse Sozialmärkte in Österreich“ wird ein Sozialmarkt definiert als "kleinflächiger, gemeinnützig orientierter Einzelhandelsbetrieb, der ein stark begrenztes Sortiment an Waren des täglichen Bedarfes zu symbolischen Preisen vorwiegend in Selbstbedienung anbietet. Zum Einkauf berechtigt sind ausschließlich finanziell schwache Personen. Die Ware wird von Handels- und Industrieunternehmen kostenfrei zur Verfügung gestellt, da sie aufgrund kleinerer Mängel oder Überschussproduktion nicht mehr im regulären Handel verkäuflich, aber dennoch zum Verzehr geeignet ist. Erzielte Gewinne werden in soziale Projekte re-investiert."²⁸⁶

Sozialmärkte werben mit dem Ziel, eine Umverteilung zu unterstützen. Lebensmittel, die entsorgt würden, werden an einkommensschwache/Armutsbetroffene weitergegeben bzw. ver-

Schriftenreihe_Refugeecamp_BIM_0.pdf und

Hannes Tretter – Grundversorgung für AsylwerberInnen in Österreich muss deutlich angehoben werden – <http://bim.lbg.ac.at/de/aktuelles/grundversorgung-fuer-asylwerberinnen-oesterreich-muss-deutlich-gehoben-werden>

²⁸⁴ http://www.alleinerziehende.org/index.php?option=com_content&task=view&id=133&Itemid=115

²⁸⁵ <http://www.bmg.gv.at/cms/home/standard.html?channel=CH1046&doc=CMS1264514565545>, 10.8.2013

²⁸⁶ Vgl. Lienbacher, Eva/Holweg, Christina (2011): Strukturanalyse Sozialmärkte in Österreich. In: Schnedlitz, Peter (Hrsg.): Schriftenreihe für Handel und Marketing, Band 74.

kauft. Während Lebensmittelhersteller und -handel von der Weitergabe profitieren, in dem sie Kosten der Entsorgung einsparen können, werden andererseits Menschen, die sich sonst Lebensmittel für regelmäßige Mahlzeiten kaum oder nicht mehr leisten können, durch Entlastung ihrer Haushaltsbudgets unterstützt.

Die meisten Sozialmärkte werden von Hilfsorganisationen²⁸⁷ getragen und haben Kriterien und Grundsätze der Warenweitergabe bzw. -annahme entwickelt, die durch Publikationen auf Internetseiten transparent und nachvollziehbar sind. Armutsbetroffene stellen die primäre Zielgruppe dar, deren Einkommensgrenzen für die Berechtigung zum Einkauf zwischen € 770,- – € 950,- je nach Bundesland relativ stark schwanken. Dass diese Einkommen durch Sachleistungen, wie in den Sozialmärkten angebotenen Waren “gestützt“ werden müssen zeigt, dass der ökonomische Zugang zu Nahrung für eine wachsende Zahl von Menschen nicht gewährleistet ist.

Daneben ist in Wien seit 1999 und in den Bundesländern seit 2007 in wachsender Zahl ein Netz von Vereinen tätig, die sich mit dem Transfer von “Überschuss“-Nahrungsmitteln aus Herstellung bzw. Handel hin zu karitativen Einrichtungen und/oder lokalen Lebensmittelausgabestellen, beschäftigen. Viele der Vereine tragen den Begriff “Tafel“ im Namen, arbeiten aber prinzipiell unabhängig voneinander, bzw. kooperieren sie mit verschiedenen Einrichtungen, so etwa mit Sozialmärkten, Gemeinden und Hilfsorganisationen.

Laut Angaben von Team Österreich²⁸⁸ sind “2.500 Team Österreich-Mitglieder (...) regelmäßig bei der Team Österreich-Tafel im Einsatz und versorgen jedes Wochenende an 59 Team Österreich-Tafeln insgesamt 10.000 Menschen in Not mit Überschuss-Lebensmitteln. (...) Jeden Samstag werden in Supermärkten einwandfreie, aber nicht mehr verkäufliche Lebensmittel eingesammelt. (...) Im Schnitt kommen zu den 59 Ausgabestellen im ganzen Land rund 2.700 Gäste und nehmen auch für ihre Familien Lebensmittel mit; insgesamt erreicht die Hilfe so wöchentlich ca. 10.000 Menschen. Die Ausgabe erfolgt unter anderem über (mobile) Sozialmärkte und Rot-Kreuz Bezirksstellen²⁸⁹. (...) Im vergangenen Jahr 2012 wurden so rund 1.100 Tonnen überschüssige Lebensmittel an Bedürftige verteilt“. Ähnliches berichtet einer der größten regionalen Vereine “Wiener Tafel“, dass insgesamt mehr als 400 ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeiter_innen kostenlos überschüssige Lebensmittel, die nicht mehr für den Verkauf bestimmt sind, an 85 Wiener Sozialeinrichtungen verteilen. Die Menge der gelieferten Lebensmittel belief sich im Jahr 1999 noch auf lediglich rund 1.000 kg, war bis 2005 auf rund 80.000 kg (für ca. 45 belieferte Einrichtungen) angestiegen und betrug im Jahr 2012 462.400 kg (für ca. 85 belieferte Einrichtungen). Nach Schätzungen des Vereines werden damit über 12.000 Armutsbetroffene unterstützt.²⁹⁰

Daneben haben in den Jahren seit 2005 in Österreich nicht nur die Anzahl an Einrichtungen der kostenlosen Essensausgaben durch Hilfsorganisationen (Volkshilfe, Caritas, VinziWerke uvam.) stark zugenommen. Im vergleichbaren Zeitraum stieg auch die Anzahl der jeweils verteilten Mahlzeiten pro Jahr in den jeweiligen Einrichtungen stark an. Es gibt sowohl stationäre als auch mobile Einrichtungen, die regelmäßig kostenlos warme Mahlzeiten verteilen und von kirchlichen Hilfsorganisationen, NGOs oder gemeinnützigen Vereinen getragen werden. Dazu sind österreichweit weder systematische Untersuchungen vorgenommen, noch sind aggregierte Daten seitens der Regierung publiziert worden. Einen punktuellen Überblick geben Publikationen der jeweiligen Einrichtungen (Homepages, Jahresberichte u. ähnliches) oder für den Bericht eigens durchgeführte persönliche Gespräche (Interviews telefonisch oder persönlich - Gesprächsprotokolle zwischen Dezember 2012 und März 2013). Demnach wurden in Wien im Jahr 2011 mehr als 68.000 Suppen ausgegeben bzw. über den mobilen

²⁸⁷ Vgl. ECR-Bericht 2011, genannt werden darin Caritas, Rotes Kreuz, Samariterbund, Volkshilfe, VinziMarkt oder lokalen gemeinnützigen Vereinen

²⁸⁸ Projekt von Rotem Kreuz und Hitradio Ö3. <http://oe3.orf.at/teamoesterreich/stories/428346/>

²⁸⁹ Eine Liste aller Ausgabestellen findet sich unter <http://oe3.orf.at/teamoesterreich/stories/428346/>

²⁹⁰ http://www.wienertafel.at/fileadmin/uploads/img/presse/Presseaussendung/2013/WienerTafel_PA_20130207_Bilanz2012.pdf - 10.5.2013

Canisibus verteilt.²⁹¹ Wurden im Jahr 2001 in der "Gruff" mehr als 58.000 Mahlzeiten an Bedürftige und Obdachlose verteilt, war diese Zahl im Jahr 2012 auf mehr als 94.000 ausgeteilte Mahlzeiten gestiegen²⁹². Ähnliche Auskunft gaben die VinziWerke²⁹³, die insbesondere in Wien und Graz tätig sind. So geben sie an, dass im Jahr 2005 etwa 210 Personen/Tag von ihren Einrichtungen mit Lebensmitteln versorgt wurden, diese Zahl war im Jahr 2011 auf 800 Personen/Tag angestiegen. Im Jahr 2012 wurden 850 Mahlzeiten pro Tag verteilt, durchschnittlich 340 Menschen erhielten pro Tag Kleidung und 464 Unterkunft. 5 Personen wurden täglich in der Krankenstube betreut²⁹⁴.

Öffentliche Stellen begrüßen den Einsatz von Ehrenamtlichen und die engagierte Arbeit von kirchlichen Organisationen, NGOs oder Vereinen meist ausdrücklich: "Das AMS, Magistrate verschiedenster Städte, bis hin zu Landesregierungen und Vertretern von Arbeiter- und Wirtschaftskammer, haben die Idee der Sozialmärkte als ein geeignetes Instrument der Armutsbekämpfung definiert."²⁹⁵ In den meisten Bundesländern und Gemeinden werden entsprechende Informationen, wie Adressen von Sozialmärkten, Lebensmittel-Abgabestellen und Einrichtungen bereitgestellt. Einzelne Websites,²⁹⁶ oder Berichte von Trägerorganisationen geben punktuelle Einblicke in persönliche Motivation, Hintergründe, soziale Situationen.

Seit 2008 werden auch eine Reihe von Studien in Universitäten durchgeführt, in diesen stehen aber meist Faktoren wie Abfallvermeidung bzw. -entsorgung von Lebensmitteln, wirtschaftliche Aspekte für den Handel, Auswirkung auf Lebensmittelmärkte oder Motivation für Unternehmen, in diese CSR-Aktivitäten einzusteigen, im Mittelpunkt. Bisher sind keine der von öffentlichen Einrichtungen (Ministerien, Länder/Gemeinden und/oder Universitäten) durchgeführten Studien bekannt, die Kund_innen, Abnehmer_innen oder Abholer_innen in den Mittelpunkt stellen oder Auskunft darüber geben, wie Betroffene sich eine Überwindung ihrer ernährungsunsicheren Situation vorstellen. Wie können sie ihre Ernährungsautonomie wieder erlangen, wohin können sie sich wenden, wenn es zu Unregelmäßigkeiten oder Ausfällen der Nahrungsmittelverteilungen kommt? Welche Art von Diskriminierung kommen bei der Nahrungsmittelverteilung durch die Tafeln vor? Dies sind weitere brennende Fragen in Bezug auf die Umsetzung des Rechts auf angemessene Ernährung in Österreich.

Punktuelle Auskünfte lassen die von Trägerorganisationen selbst durchgeführten und veröffentlichten Untersuchungen zu²⁹⁷ oder die von Autor_innen vereinzelt geführten Gespräche. In Einzelgesprächen wird kritisiert, dass Kund_innen von Sozialmärkten dort nur das bezogen/gekauft werden kann, was als "Überfluss/Überschuss" oder gar "Entsorgungsfall" von Erzeuger_innen und Handel anfällt. Eine Armutsbetroffene gab im persönlichen Gespräch zu bedenken, dass man/frau sich aus dem Angebot eines einzelnen Sozialmarktes selten eine vollständige Mahlzeit zusammenstellen könne.²⁹⁸

In einer von Hilfswerk Wien beauftragten Befragung mit ausgewählten "Kund_innengruppen" wird festgestellt, dass etwa Alleinerziehende die Ausgabenersparnisse aus dem Bezug von Lebensmitteln in Sozialmärkten überwiegend für Kinderversorgung ausgeben, während Pensionist_innen diese Einsparungen für Wohnung und Heizung aufwenden.²⁹⁹

Zugang zu Landwirtschaft oder Gartenbau ist in Österreich nur durch privaten Grundbesitz möglich. Öffentliches Land, das gemeinschaftlich genützt wird, gibt es bisher nur sehr vereinzelt.

²⁹¹ <http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/menschen-in-not/wohnungslos/mobile-angebote/essensbusse/>

²⁹² <http://www2.gruff.at/aktuell/presse/>

²⁹³ <http://www.vinzi.at/vinzenz/frames.html>

²⁹⁴ Auskunft von VinziWerke, 10.5.2013

²⁹⁵ Vgl. <http://www.soma-salzburg.at/>

²⁹⁶ Vgl. <http://www.soma-salzburg.at/>

²⁹⁷ Vgl. "Sozialmärkte unter der Lupe", KundInnenbefragung Sozialmärkte des Hilfswerk Wien 2010,

<http://www.hilfswerk.at/wien/soziale-angebote/soma-sozialmarkt>

²⁹⁸ Aus einem persönlichen Gespräch, Armutskonferenz 2010 – Protokoll GK

²⁹⁹ "Sozialmärkte unter der Lupe", KundInnenbefragung Sozialmärkte des Hilfswerk Wien 2010, <http://www.hilfswerk.at/wien/soziale-angebote/soma-sozialmarkt>

Grund zur Sorge gibt die zunehmende Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen, die dann nicht mehr zur Nahrungsproduktion zur Verfügung steht.

In jüngster Zeit gibt es "Landbesetzungen" von jungen Menschen, die auf nicht genutzten Grundstücken Beete anlegen, um diese vor der Verbauung zu bewahren bzw. auf den Zusammenhang zwischen Armut und Hunger der zentralisierten industriellen Nahrungsmittelproduktion aufmerksam zu machen. Derartige Initiativen werden von der Politik mit Repression bedacht. Im Vorjahr wurde eine Besetzung brutal geräumt³⁰⁰, eine aktuelle Initiative vom Mai 2013 in Wien ist mit Räumung bedroht und wird die Gemüseernte voraussichtlich nicht erleben.

Täglich gehen in Österreich 20 Hektar landwirtschaftliche Fläche unwiederbringlich als Bau- und Verkehrsflächen verloren. Für Wien wird das an dem Verlust von 20% der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 1999 und 2010 sichtbar. Die Zahl der Bäuer_innenhöfe in Wien verringerte sich zwischen 1995 und 2010 drastisch von rund 1.200 auf etwa 550 Höfe. Bei den geschlossenen Höfen handelt es sich zum großen Teil um kleine und mittlere Betriebe: 68% der Höfe hatte weniger als 5 Hektar Fläche³⁰¹.

Die Eigentümerin der im Mai besetzten Fläche ist der Wohnfonds Wien, ehemals "Flächenbereitstellungsfond". Seine Aufgabe ist es, Flächen anzukaufen um sie für Wohnbauträger bereitzustellen. Seit 2004 baut die Stadt Wien selbst keine Gemeindewohnungen mehr. Stattdessen wurde zu einer Politik der Subventionierung von Wohnbauträgern übergegangen³⁰².

Kritisiert wird von den Besetzer_innen die mangelnde Transparenz und fehlende Einbindung der Bevölkerung bei der Flächenwidmung im Rahmen der Stadtplanung.

Dem steigenden Bedarf an Wohnraum steht ein Leerstand von bis zu 80.000 Wohnungen sowie weiteren tausenden Büros gegenüber³⁰³.

Z 47. Der gültige NAP.e sollte entlang des Rechts auf Nahrung weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollte der NAP.e menschenrechtliche Verpflichtungen und Prinzipien, im Rahmen der Allgemeinen Bemerkung 12 des IPWSKR und der freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung der FAO, wie Partizipation, staatliche Rechenschaftspflicht, Rechtsmittel und Nicht-Diskriminierung, inkorporieren und dementsprechend ausgebaut werden. Bisher gibt es im Bereich Ernährung, wie in vielen anderen Politikbereichen ein Defizit an Partizipation und ein mangelndes Verständnis für den Menschenrechtsansatz.

8.5 Recht auf Wasser (Z 48)

a) Die Qualität des Trinkwassers ist in Österreich im Allgemeinen sehr gut. Die gesetzlichen Regelungen zu Trinkwasser erfolgen im Rahmen des Lebensmittelgesetzes³⁰⁴ (BGBl. 86/75 bzw. BGBl I 21/2001) durch die Trinkwasserverordnung (TWV) BGBl. II 304 vom 21. August 2001³⁰⁵.

Ungesicherte Mülldeponien und der großzügige Umgang mit Dünger und Pestiziden in der Intensiv-Landwirtschaft haben aber große Grundwassergebiete und damit auch Trinkwasser verseucht. Vor allem Verunreinigungen mit Nitrat und Pestiziden machen es einigen Wasser-

³⁰⁰ <http://17april.blogspot.eu/2012/05/01/presseaussendung-obvvia-campesina-gentechnikversuch-grund-fur-raumung-der-landbesetzung-in-jedlersdorf-privatjustiz-statt-polizeieinsatz-raumung-illegal/> - 11.5.2013

³⁰¹ http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/boden/termine/Bodenverbrauch_LKOE_131212.pdf - 13.5.2013

³⁰² <http://www.wienerwohnen.at/dokumente-downloads.html> - 13.5.2013, "Der Wiener Gemeindebau. Zahlen, Daten, Fakten", Broschüre zur Ausstellung, April 2013

³⁰³ <http://derstandard.at/1256743517593/Wohnungsleerstaende-in-Wien-Kein-Gott-kein-Staat-kein-Mietvertrag> - 11.5.2013

³⁰⁴ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010375> - 13.4.2013

³⁰⁵ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001483> - 13.5.2013

versorgern unmöglich, sauberes, den gesetzlichen Grenzwerten für Schadstoffe entsprechendes, Trinkwasser zu liefern. Dies ist nur durch problematische Ausnahmegenehmigungen möglich. Sanierungsmaßnahmen, um die Ursachen zu beheben, sind überfällig.³⁰⁶

b) Der Großteil der österreichischen Haushalte ist an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen, ca. 5,1 Millionen Menschen werden von 185 großen Wasserwerken versorgt, weitere 1,8 Millionen von kleinen Orts-Wasserwerken. Die restlichen Österreicher_innen, ca. 1 Million, beziehen das Trinkwasser direkt aus Quellen und Hausbrunnen³⁰⁷.

c) Informationspflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage:

Die Abnehmer_innen müssen mindestens einmal jährlich über die Analysenergebnisse von Nitrat und Pestiziden informiert werden. Dies kann z.B. auf der Wasserrechnung oder in einer Gemeindezeitung erfolgen. Sind die Abnehmer_innen nicht direkt Verbraucher_innen, sondern eine Hausverwaltung, muss der Bescheid zur direkten Information der Verbraucher_innen etwa in Gebäuden aufgehängt werden. Diese Informationspflicht ist den Bürger_innen unbekannt, sodass auch niemand darauf achtet. Die Internetseite der zuständigen Wiener Magistratsabteilung³⁰⁸, die auf der Seite von Greenpeace angegeben ist³⁰⁹ funktioniert nicht.

Im letzten Jahr ist die Wasserversorgung auch durch die Exploration von Schiefergaslagern im niederösterreichischen Weinviertel bedroht³¹⁰. Eine Bürgerinitiative wehrt sich dagegen, doch werden die Menschen von der Politik über die weiteren Pläne der OMV, der österreichischen Erdölförderung in Unsicherheit gelassen. Siehe dazu auch Art. 12.

Forderungen:

Die österreichische Bundesregierung sollte entsprechend den freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung der FAO einen umfassenden NAP.e für das holistische Konzept des Rechts auf Nahrung entwickeln, der folgende Prinzipien und Bereiche besonders berücksichtigt:

- Die Lebensmittelüberschüsse, die von Lebensmittelherstellung und -handel verursacht werden, müssen auch dort eingedämmt werden; dies bedeutet u.a., dass strukturelle (und konjunkturelle) Überproduktion durch Gesetzgebung geregelt werden müssen (Unternehmen müssen in die Pflicht genommen und reguliert werden).
- Fokussierung der am stärksten marginalisierten und benachteiligten Gruppen (Flüchtlinge, Migrant_innen, Alleinerziehende, Pensionist_innen) – Ökonomischen Zugang für selbstbestimmte Ernährung gewährleisten. Insbesondere dürfen Armutsbetroffene nicht in diskriminierender Weise als "Marktteilnehmer_in" für 2. Wahl/2. Qualität diskreditiert werden, ihr ökonomischer Zugang zu selbstbestimmter Ernährung muss durch geeignetere Maßnahmen und Programme gewährleistet werden, welche die Verfügbarkeit und Qualität von sowie den Zugang zu Nahrung garantieren. Wenn marginalisierte und/ oder benachteiligte Gruppen temporär an einem Hilfsprogramm teilnehmen, sollte deren Recht, Verletzungen ihres Rechts auf Nahrung geltend zu machen und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, respektiert, geschützt und gewährleistet werden.
- Mitsprache, bzw. Teilhabe von Betroffenen (z.B. armutsbetroffenen Gruppen, Betroffene von ernährungsbedingten Krankheiten) in der Gestaltung, dem Monitoring und der Implementierung von Rahmengesetzen sichern

³⁰⁶ <http://www.greenpeace.org/austria/de/themen/umweltgifte/hintergrund-info/Trinkwasser-in-Osterreich/> - 7.5.2013

³⁰⁷ ibidem

³⁰⁸ <http://www.magwien.gv.at/ma31/wasweg6a.htm>

³⁰⁹ <http://www.greenpeace.org/austria/de/themen/umweltgifte/hintergrund-info/Trinkwasser-in-Osterreich/>

³¹⁰ <http://derstandard.at/1361240665507/Schiefergas-im-Weinviertel-Die-sind-schon-laengst-da> - 7.5.2013

- Rechtssicherheit für Armutsbetroffene, ihr Recht sich zu ernähren zu gewährleisten, etwa durch Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel
- Einrichten von Monitoring- und Rekursmechanismen

8.6 Das Recht auf angemessene Wohnung (Z 50 – 54)³¹¹

Die Bundesregierung nimmt in ihrem Bericht 2010 über das Recht auf Wohnen Bezug auf eine von der BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe = Dachverband der Wohnungslosenhilfe-Einrichtungen in Österreich, <http://www.bawo.at/>) in den Jahren 2006 bis 2008 durchgeführte Erhebung über die Beanspruchung der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe³¹², erwähnt aber mit keinem Wort, wie es in Österreich um das Recht auf Wohnen tatsächlich bestellt ist. Die Ergebnisse dieser Erhebung zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit und zur Reichweite der Angebote der Wohnungslosenhilfe (WLH), die kritischen Anmerkungen zum Stand der WLH-Entwicklung sowie die darauf aufbauenden Maßnahmenempfehlungen der Autor_innen werden mit keinem Wort erwähnt. Stattdessen hebt die Bundesregierung hervor, dass die bestehenden Regelungen des Mietrechts einerseits sowie der Wohnbauförderungspolitik andererseits den Zielen verpflichtet sind, einkommensschwache Bevölkerungsschichten in Bezug auf die Wohnungssicherheit und den Erhalt von Wohnraum sowie hinsichtlich ihrer Versorgung mit leistbaren Wohnungen zu unterstützen. Dass insbesondere einkommensschwache Haushalte nur mit großen Schwierigkeiten und Einschränkungen einen adäquaten Zugang zu leistbaren Wohnungen finden und auf den unterschiedlichen Wohnungsmärkten (allem voran trifft dies für den privaten Wohnungsmarkt zu) systematisch benachteiligt werden, bleibt im offiziellen Bericht Österreichs ebenfalls unerwähnt.

Tatsächlich ist in Österreich das Recht auf Wohnen kein Bestandteil der Rechtswirklichkeit. Obwohl der Grundrechtskatalog der EU durch den Vertrag von Lissabon Gültigkeit und Rechtswirksamkeit für Österreich hat und somit der Sozialschutz und das Recht auf Wohnen durch den Artikel 34 quasi im Verfassungsrang stehen, hat Österreich die Artikel 30 und 31 der revidierten Sozialcharta des Europarats nicht ratifiziert und damit als nicht verbindlich erklärt.

Das Recht auf Wohnen als Teil von Artikel 11 des WSK-Paktes ist nicht in der Verfassung verankert.

In der Begründung der selektiven Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta durch die Bundesregierung ist zu lesen, dass das Recht auf Wohnen durch die Landesgesetzgebung gewährleistet wäre und die Vorkehrungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Wohnbeihilfen sowie der Wohnbauförderungsgesetze ausreichend seien. Somit bestünde kein Anlass, die Grundzüge der Subsidiarität und der föderal geregelten wohnpolitischen Kompetenzen durch bundespolitische Grundsatzbestimmungen zu ergänzen oder gar zu ersetzen.

Diese Verweigerung bundesgesetzlicher Normierung führt zu einem Durcheinander von Bestimmungen und (Rechts-)Ansprüchen. Jedes Bundesland realisiert letztlich jeweils eigenständige und unterschiedliche Bedingungen, wie von Armut und Wohnungsnot betroffene Personen zu ihrem Recht auf Sozialschutz und – noch wichtiger – zu ihrem Recht auf Wohnung gelangen.

Die Armutskonferenz hat in einer vergleichenden Studie der Mindestsicherungsgesetze auf die eklatanten Unterschiede der tatsächlichen Hilfen hingewiesen, die in den einzelnen Bundesländern zur Bewältigung gleichartiger Notlagen gewährt werden³¹³. Auch die BAWO hat in offenen Briefen und Presseaussendungen die Tatsache von Ungleichbehandlung bis

³¹¹ BAWO – Sepp Ginner, Heinz Schoibl

³¹² http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Grundlagen/BAWO-Studie_zur_Wohnungslosigkeit_2009.pdf, 7.5.2013

³¹³ Die Armutskonferenz: Monitoring bedarfsorientierte Mindestsicherung (Mai 2012); www.armutskonferenz.at/images/pk/zusammenfassung_bms-monitoring.pdf

hin zum Ausschluss von hilfebedürftigen Menschen aus Rechtsansprüchen auf die Sicherung von Wohnverhältnissen oder auf eine adäquate Wohnversorgung hervorgehoben und – belegt mit praktischen Beispielen – für eine Änderung der Rechtslage plädiert. Ob und inwieweit Österreicher_innen in Wohnungsnot ausreichenden Sozialschutz erhalten oder das Recht auf Wohnen beanspruchen können, hängt somit nicht von der konkreten Bedarfslage ab, sondern vielmehr davon, in welchem Bundesland sie sich befinden.

Die Wohnungslosenhilfe wurde insgesamt in allen Bundesländern aus dem verbindlichen, mit Rechtsanspruch versehenen Bereich der Sozialhilfegesetze herausgenommen, ist mittlerweile durchgehend privatwirtschaftlich organisiert und durch Leistungsverträge mit NGOs abgesichert. Das Niveau dieser Absicherung ist bundesländerweise unterschiedlich und der Zugang zur Wohnungslosenhilfe ist zusätzlich durch Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes beeinträchtigt.

Während es im Rahmen der Sozialhilfe-Gewährung eine klare Regelung über die Zuständigkeit der Verwaltungskörperschaften gab, die sich am tatsächlichen Wohnsitz der hilfebedürftigen Person bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes am tatsächlichen Aufenthaltsort orientierte, an dem die Hilfsbedürftigkeit entstanden war, so ist in den derzeit gültigen Vorkehrungen für die Wohnungslosenhilfe eine Reihe von Hürden vorgeschaltet, die wie ein Filter wirken. Dies betrifft vor allem Ausländer_innen mit nicht gefestigtem Aufenthalt in Österreich sowie EU-Bürger_innen, deren Einreise nach Österreich noch keine drei Monate zurückliegt. Dieser de facto-Ausschluss aus der Wohnungslosenhilfe trifft insbesondere aber auch jene Menschen, die vom ehemaligen Wohnort, an dem sie ihre Wohnversorgung verloren haben, wegwandern (müssen) und zur Bewältigung ihrer existentiellen Krise nun in einem Bundesland die Aufnahme in eine WLH-Einrichtung beantragen, in dem sie bis dahin keinen Hauptwohnsitz hatten. Letztere werden mit Hinweis auf die Zuständigkeit des Herkunftsbundeslandes abgewiesen, der Antrag wird in der Regel gar nicht erst angenommen.

Die Finanzierung der Wohnungslosenhilfe liegt ausschließlich im Bereich der Länder, die dafür sowohl die Budgets der Sozialhilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen), der Behindertenhilfe und teilweise der Landeskrankenanstaltenfonds heranziehen, wie auch die Mittel aus der Wohnbauförderung. Gerade die Mittel der Wohnbauförderung wurden aber durch einen Beschluss der Bundesregierung von der Zweckbindung befreit und in den vergangenen Jahren großteils nicht für Investitionen in leistbaren Wohnraum verwendet, sondern als Spielgeld im groß angelegten Spekulationsgeschäft. Dass es dabei zumeist zu erheblichen Verlusten kam, wie z.B. in Niederösterreich und zuletzt in Salzburg, soll hier nicht unerwähnt bleiben, auch wenn es für das Recht auf Wohnen eher nur am Rande von Bedeutung ist.

Aus der Erhebung der BAWO in den Jahren 2006 und 2007 geht hervor, dass sich pro Jahr etwa 40.000 Menschen in Wohnungsnot an die Hilfeeinrichtungen wenden.

Die zuletzt erhobenen Daten zeigen eine erschütternde Verfestigung von und Gefährdung durch Wohnungslosigkeit mit steigender Tendenz:

| Unzureichende Wohnversorgung | |
|--|---|
| * mit Zahlungen im Rückstand: | 611.000 (EU-SILC 2011) |
| * können sich angemessene Heizung der Wohnung nicht leisten: | 216.000 (EU-SILC 2011) |
| * Überbelag: | 450.000 (EU-SILC 2011) |
| * Substandard-Wohnen: | 110.000 (EU-SILC 2011) |
| Unsichere Wohnungsversorgung | |
| * von Delogierung gefährdet: | 84.500 (36.731 Verfahren ³¹⁴ á 2,3 Personen) |
| * betreut durch Delo-Prävention: | 15.150 (WL-Erhebung BAWO ³¹⁵ , 2006) |
| Wohnungs-/ Obdachlos (jeweils bezogen auf 1 Jahr) | |
| * WLH – wohnbetreut: | 8.400 (WL-Erhebung BAWO, 2006) |
| * Nächtigung in Notschlafstellen: | 3.000 (WL-Erhebung BAWO, 2006) |
| * WLH – ambulant betreut: | 13.500 (WL-Erhebung BAWO, 2006) |

Quelle: http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Grundlagen/BAWO-Studie_zur_Wohnungslosigkeit_2009.pdf, 7.5.2013

Die von der Bundesregierung in ihrem WSK-Bericht propagierten Strategien zur Vermeidung von Armut und Wohnungsnot gehen solcherart am Hauptproblem drohender oder akuter Wohnungslosigkeit völlig vorbei. Das zeigt sich insbesondere an so wichtigen Aufgabenstellungen der WLH wie

- Prävention von Wohnungslosigkeit: Delogierungsprävention ist nur in 6 von 9 Bundesländern gewährleistet. Die Prävention von Wohnungslosigkeit, die durch Entlassungen aus institutioneller Versorgung von Jugendwohlfahrt, Haft oder Psychiatrie entsteht, ist nur in wenigen städtischen WLH-Vorsorgen realisiert.
- Bewältigung von Wohnungslosigkeit: Vor allem Personen mit Mehrfachbeeinträchtigungen und Doppeldiagnosen (z.B. Abhängigkeits- und psychiatrische Erkrankungen) finden nur sehr schwer Aufnahme in geeignete Hilfestrukturen
- Rehabilitation: Da die WLH – mit wenigen Ausnahmen – über keinerlei Ressourcen oder Kompetenzen zur Vergabe von leistbaren Wohnungen verfügt, ist eine systematische und reguläre Wohnversorgung von wohnungslosen Menschen in den meisten Regionen und Städten Österreichs nur mit großen Schwierigkeiten möglich. Lange Wartezeiten auf eine reguläre Wohnversorgung erhöhen jedoch das Risiko einer Verfestigung von Wohnungslosigkeit sowie einer Chronifizierung der zentralen Armutsfaktoren bezüglich Bildung, Gesundheit, soziale Teilhabe etc.

Forderungen:

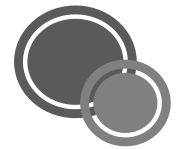
- Mietrechtsänderung: Neuregelung der Preisbildungsvorgaben für den privaten Wohnungsmarkt; mit dem Ziel, Transparenz herzustellen und Ausnahmeregelungen zu streichen, Zu- und Abschläge zu normieren und angemessene Höchstpreise festzulegen. Weiters muss die Möglichkeit zur Befristung von Mietverhältnissen ersatzlos gestrichen werden.
- Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel
- Anwendung aller Maßnahmen, um einen Privatisierungsstopp im öffentlichen Wohnungswesen zu garantieren. Menschenrechtliche Folgeabschätzungen sollten vor jedem Privatisierungsversuch durchgeführt werden.
- Andendung aller Maßnahmen, um den kommunalen Wohnbau anzukurbeln

³¹⁴ Notification of the Ministry of Justice: Proceedings for the termination of rental contracts in 2012

³¹⁵ BAWO 2008: In the survey on homeless-figures for 2006, neither a complete survey nor an adjustment of double-figures was possible; the mentioned figures are empirically founded estimates.

- Steuerrecht: Ausklammerung von Grundsteuer oder Versicherungskosten aus der Mietpreisbildung, Streichung der Gebührenpflicht von Mietverträgen bei Hauptwohnsitzen sowie Befreiung von der Mehrwertsteuer
- Die Länder sind in der Pflicht, Zugänglichkeit und Leistbarkeit von Wohnungen - mit besonderer Berücksichtigung von Armutshaushalten - zu gewährleisten.
- Anwendung aller möglichen Maßnahmen, um die Wohnbauförderung weiter zu entwickeln und der Schaffung von leistbarem Miet-Wohnraum Priorität einzuräumen
- Wohnbeihilfe: einheitliche Regelung der Wohnbeihilfe für alle Segmente des Wohnungsmarktes und gültig für alle Personen mit regulärem Aufenthalt in Österreich
- Rückkehr zur direkten Wohnbauförderung durch die Länder anstelle eines Zinszuschusses zu Bankkrediten
- Einführung eines Präventions-Cents: bundesweite Steuer von € 0,01 pro m² Wohnfläche für die Finanzierung flächendeckender Vorsorgen für die Delogierungsprävention
- Raumordnung: Anwendung und Implementierung der Bereitstellung von preisgünstigem Bauland für die Errichtung von geförderten Mietwohnungen
- Die Kernbestimmungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind den Bedürfnissen der betroffenen Menschen anzupassen, um so sicherstellen zu können, dass die Wohnkosten in der tatsächlichen Höhe gefördert werden und die Realisierung von Wohnsicherheit mit Rechtsanspruch versehen wird.
- Beendigung von Wohnungslosigkeit: Auf die Agenda der Sozial- und Wohnpolitik in Österreich sind Zielbestimmungen zu setzen, die auf die Verbesserung der Lebenslage von wohnungslosen Menschen ausgerichtet sind und deren Chancen auf Bewältigung ihrer Notlage nachhaltig verbessern können.
- Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe: Um sicherstellen zu können, dass Menschen in Wohnungsnot oder Wohnungslosigkeit Zugang zu adäquaten und systematischen Hilfestellungen finden, sind rechtliche Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundes zu erarbeiten und zu beschließen, die sicherstellen können, dass das Menschenrecht auf Wohnen und das Menschenrecht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung bei den Betroffenen von Wohnprekariat, Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit auch tatsächlich ankommen.

9 Artikel 12 Recht auf Gesundheit



9.1 Nationale Gesundheitspolitik (Z 55)

In Österreich wurden unter Federführung des BM für Gesundheit in einem partizipativen Prozess seit Mai 2011 zehn Gesundheitsrahmenziele erarbeitet, die im Juni 2012 von der Bundesgesundheitskommission beschlossen wurden³¹⁶. Die Bundesgesundheitskommission setzt sich aus Vertreter_innen und Vertretern des Bundes, der Länder, der Sozialversicherung sowie der Patientenanwaltschaft, der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Apothekerkammer zusammen. Zu kritisieren ist, dass die Mehrheit der Gesundheitsberufe, wie z.B. Krankenpfleger_innen, Physiotherapeut_innen oder Ergotherapeut_innen, kein Mitwirkungsrecht in der Bundesgesundheitskommission hat.³¹⁷

30 Fachleute aus unterschiedlichen Ministerien, Institutionen und Interessensvertretungen bildeten das Plenum zur Erarbeitung der Ziele in den Themenfeldern "Gesunde Lebensbedingungen", "gesunde Verhältnisse", "Gesundes Verhalten", "Gesundheit/ Chancengleichheit", "Gestaltung des Versorgungssystems", "Spezielle Zielgruppen" und "Volkskrankheiten". Bürger_innen konnten auf einer Online-Plattform zu diesen Themen Vorschläge einbringen.

Die Rahmengesundheitsziele orientieren sich an den Gesundheitszielen der WHO Europa Region und folgen der EU-Strategie "Health in all policies" und einem Primary Health Care Ansatz. Sie dienen als Steuerungsinstrument für die Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems in den nächsten 20 Jahren.

Erklärtes Ziel ist die Verbesserung, der Gesundheit aller in Österreich lebenden Menschen, unabhängig von Bildungsstatus, Einkommenssituation oder Lebensumständen. Die Lebenserwartung liegt in Österreich mit 78,21 Jahren für Männer und 83,4 Jahren für Frauen über dem Durchschnitt der OECD Länder³¹⁸, doch werden im EU-Durchschnitt Österreicher_innen früher krank, nämlich oftmals bereits mit 60 Jahren.

Das oberste Ziel der Rahmengesundheitsziele ist deshalb, die Zahl der gesunden Jahre der Österreicher_innen zu erhöhen.

Auf Basis der Rahmengesundheitsziele sind bisher ein Nationaler Aktionsplan für Ernährung und ein Nationaler Aktionsplan für Bewegung entstanden.

Dieser noch junge Prozess einer umfassenden Strategieentwicklung unter Bundesminister für Gesundheit, Alois Stöger ist zu begrüßen. Besonders zu den Themen Gesundheit/Chancengleichheit, gibt es in den nächsten Jahren noch viel zu tun, wenn alle in Österreich lebenden Menschen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und zu präventivem Gesundheitswissen haben sollen.

Konkrete Indikatoren und Benchmarks fehlen und es bleibt abzuwarten, wie die Strategie mit Leben gefüllt werden wird, da auch in Österreich seit der internationalen Finanzkrise 2008 im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich gespart wird. Bei der geplanten Gesundheitsreform sollen bis zum Jahr 2016 3,4 Milliarden Euro eingespart werden, 11 Milliarden bis 2020³¹⁹.

³¹⁶ <http://www.gesundheitsziele-oesterreich.at/presentation/beschluss-der-rahmen-gesundheitsziele-fuer-oesterreich/>

³¹⁷ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00477/index.shtml

³¹⁸ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_masszahlen/demographische_indikatoren/index.html

³¹⁹ <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1315322/Aerzte-mobilisieren-gegen-die-Gesundheitsreform?from=suche.intern.portal> - 24.2.2013

Verfügbarkeit von Gesundheitseinrichtungen/Gesundheitsdienstleistungen

Probleme der Verfügbarkeit von Gesundheitsleistungen gibt es in Österreich, aufgrund des massiven Personalmangels sowohl unter Ärzt_innen als auch unter Pflegepersonen. Dazu kommt der steigende Bedarf, infolge der demographischen Entwicklung. Angesichts der geplanten Einsparungen im Rahmen der aktuellen Gesundheitsreform, spricht ein leitender Funktionär der Ärztekammer von 1300 Stellen, die bereits aktuell im niedergelassenen Bereich fehlen. Große Defizite gibt es vor allem bei der ambulanten Krebstherapie, der Behandlung von Adipositas, Alkoholiker_innen und psychischen Erkrankungen. Aufgrund der Zugangsbeschränkungen zum Medizinstudium und anstehender Pensionierungswellen könnten bis 2030 10.000 MedizinerInnen fehlen³²⁰.

Noch gravierender ist die Situation bei den Pflegekräften. Bereits jetzt fehlen 7.000 Pflegepersonen laut Angabe der Vereinigung österreichischer Pflegedirektor_innen.

Schlechtes Image, schlechte Bezahlung und schwierigste Arbeitsbedingungen sind die Gründe für eine kurze Verweildauer im Beruf, für die bisher keine Abhilfe gefunden werden konnte³²¹. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden bereits im Jahr 2018 25% der Gesamtbevölkerung mehr als 60 Jahre alt sein. Der Anteil der über 75 jährigen steigt bis 2030 auf 1,03 Millionen und wird dann um 54% mehr betragen als 2008³²².

Das bedeutet für die Politik dringenden Handlungsbedarf, um auch in Zukunft den Zugang zu den notwendigen und angemessenen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen für alle Menschen sicherzustellen.

Therapieplätze für Kinder und Jugendliche

Die Liga für Jugendgesundheit spricht in ihrem Jahresbericht 2012 von etwa 60-80.000 fehlenden Therapieplätzen (verglichen mit dem Versorgungsgrad in Deutschland) im Bereich der Ergotherapie, Logotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie. Österreich liegt bei den Gesundheitsausgaben für die unter 20-jährigen gegenüber Deutschland um minus 25–30% zurück. Obwohl Kinder und Jugendliche 20% der Bevölkerung ausmachen, entfallen auf sie nur 6% der Gesundheitsausgaben³²³. Durch die Aufsplitterung der Kompetenzen im Gesundheitswesen innerhalb der föderalistischen Struktur kommt die Umsetzung des 2011 verabschiedeten Strategieplans für Kinder- und Jugendgesundheit nur langsam voran. Erschwerend wirkt sich *dabei* auch die fehlende Datenlage und die fehlende Berichterstattung von sieben der neun Bundesländer aus³²⁴.

Gravierend ist auch das vollständige Fehlen von Rehabilitationsbetten für Kinder. Es gibt 65 Rehabilitationszentren für Erwachsene, doch kein einziges für Kinder. Demgegenüber steht ein Bedarf von 380 primären Reha-Betten für Kinder³²⁵.

9.2 Zugänglichkeit von medizinischen Einrichtungen und Dienstleistungen (Z 56 a)

Im Städtischen Bereich ist der Zugang zu medizinischen Einrichtungen im Allgemeinen gut. Schwieriger ist die Situation in ländlichen Regionen Österreichs, wo die öffentlichen Ver-

³²⁰ Die Presse: Printausgabe vom 20.10.2012; "Frust über das System – Österreichs Ärzte auf der Flucht"

³²¹ Die Presse: Printausgabe, 3.4.2012, "Notstände bei der Pflege: 7.000 Mitarbeiterinnen fehlen bereits"

³²² <http://www.aerztekammer.at/gesundheitspolitik3/>

[/asset_publisher/fa6G/content/id/1070303;jsessionid=A902706201E86DEFC26952031699840C?_101_INSTANCE_fA6G_groupId=427872&redirect=http%3A%2Fwww.aerztekammer.at%2Fgesundheitspolitik3%3Bjsessionid%3DA902706201E86DEFC26952031699840C%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_fA6G%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-2%26p_p_col_count%3D1](http://asset_publisher/fa6G/content/id/1070303;jsessionid=A902706201E86DEFC26952031699840C?_101_INSTANCE_fA6G_groupId=427872&redirect=http%3A%2Fwww.aerztekammer.at%2Fgesundheitspolitik3%3Bjsessionid%3DA902706201E86DEFC26952031699840C%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_fA6G%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-2%26p_p_col_count%3D1) - 23.4.2013

³²³ http://www.kinderjugendgesundheit.at/publikationen_jahresberichte.php?id=136 - S.17

³²⁴ *ibidem*, S.25

³²⁵ http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf - S.31

kehrsmittel in den letzten Jahren stark ausgedünnt wurden. Für ältere und weniger mobile Menschen wird es dadurch schwieriger, einen Arzt oder andere Gesundheitseinrichtungen zu erreichen.

Benachteiligt sind auch Menschen mit Behinderung weil nur wenige Arztpraxen barrierefrei zugänglich sind und auch Krankenhäuser nicht umfassend barrierefrei gestaltet sind.

Das geringe Angebot führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nur selten Ärzt_innen ihrer Wahl konsultieren können. Gehörlose Menschen haben kaum die Möglichkeit vertrauliche ärztliche Gespräche zu führen, da es fast keine gebärdensprachkompetente Ärzt_innen gibt.

Fehlende umfassende persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen erschwert Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten, auch den Zugang und die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten.

Probleme treten verstärkt in Fachambulanzen und Notaufnahmen auf.

Diese sind besonders abends überfüllt und stark von Patient_innen mit migrantischem Hintergrund frequentiert. Es kommt zu Wartezeiten bis zu drei Stunden.³²⁶

Patient_innen kommen mit geringen Beschwerden in die Spitalsambulanzen, weil sie zu wenig Gesundheitswissen haben, um sich zuhause selbst zu helfen, wenn ein Arzt nicht gleich zur Verfügung steht.

Migrant_innen werden in Österreich nicht ausreichend über das österreichische Gesundheitssystem informiert. Vor allem die großen Migrant_innengruppen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei weisen einen schlechteren Gesundheitszustand auf. Durch körperliche Tätigkeit und geringeres Einkommen haben sie einerseits für bestimmte Erkrankungen ein höheres Risiko, andererseits nicht das Wissen und die finanziellen Möglichkeiten für gesundheitsfördernde Maßnahmen. Vor allem zahnärztliche und augenärztliche Leistungen werden von dieser Bevölkerungsgruppe weniger oft in Anspruch genommen, da dabei hohe Selbstbehalte anfallen können. Relevante Defizite gibt es auch bei Früherkennungs- und Vorsorgeangeboten durch Personen aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien. Bei jedem Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt ist die Sprachbarriere zu überwinden, da das österreichische Gesundheitssystem nicht auf die sprachlichen Bedürfnisse der MigrantInnen und Asylwerber_innen vorbereitet ist. Sie werden dadurch in ihrem Zugang zu medizinischen Leistungen diskriminiert.

So kommt es, dass im Zeitraum 2008-2010 trotz bestehender Gesundheitsprobleme Personen ausländischer Herkunft doppelt so oft nicht zum Arzt oder Zahnarzt gingen wie Personen österreichischer Herkunft³²⁷.

Oftmals wird das Dolmetschen von Pflegepersonen oder Reinigungspersonal übernommen, doch gibt es keine geeigneten Fortbildungen für diese Art des Übersetzens (Community Dolmetschen)³²⁸. Im Alltag findet das Übersetzen stets unter großem Druck neben der laufenden Arbeit statt. Weit verbreitet ist auch noch immer die Praxis andere Familienangehörige – meist Kinder – zum Übersetzen heranzuziehen, was gerade im Bereich der Frauengesundheit zu belastenden und entwürdigenden Situationen führen kann.

Die medizinische Versorgung von Asylwerber_innen ist Teil der Grundversorgungsleistungen und wird über die Sozialversicherung durchgeführt. Nicht durch die Versicherung abgedeckte Kosten, können im Einzelfall bei den zuständigen Grundversorgungsbehörden beantragt werden. Während krankenversicherte Personen eine e-card haben, wird für Asylwerber_innen nur ein Krankenschein ausgestellt. Sie sind somit gefährdet, als Patient_innen "zweiter Klasse" behandelt und stigmatisiert zu werden. Ein weiteres Problem ist, dass bestimmte Heilbehelfe und Behandlungen, wie z.B. Psychotherapie oder Physiotherapie zu-

³²⁶ Tageszeitung "DiePresse" Printausgabe vom 6.2.2013: "In Problem von Angebot und Nachfrage!", V. Oliver Pink

³²⁷ Migration&Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren 2012

http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?id=2&listid=2&detail=636

³²⁷ Wilfried Schnepf, Ilsemarie Walter (HG.), Multikulturalität in Pflege und Gesellschaft, S.79

³²⁸ Wilfried Schnepf, Ilsemarie Walter (HG.), Multikulturalität in Pflege und Gesellschaft, S.79

erst von Patient_innen vorfinanziert werden müssen und dann bei der Krankenkasse zur Rückerstattung eingereicht werden können. Da Asylwerber_innen mit € 40,- Taschengeld die Möglichkeit der Vorfinanzierung nicht haben, müssen sie auf diese Behandlungen und Behelfe verzichten.

Gleiches gilt für Menschen, die von Armut betroffen sind, wie zum Beispiel Mindestrentner_innen, Alleinerziehende oder Empfänger_innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Obwohl Beschwerden vorhanden sind, werden Arztbesuche, besonders im Bereich der Augen- und Zahnmedizin, aufgeschoben.

Eine "Zweiklassenmedizin" entsteht durch die unterschiedlichen Krankenkassen. Je nach Berufsgruppe sind Menschen pflichtversichert. Doch gibt es Krankenversicherungen, die mehr Leistungen übernehmen und andere, bei denen die Patient_innen hohe Selbstbehalte übernehmen müssen. Durch Bestechungsgelder können gut situierte Patient_innen einen früheren Operationstermin erwirken. Auch ist es gängige Praxis, dass leitende Ärzt_innen in öffentlichen Einrichtungen ihre Privatpatient_innen behandeln. Die Benützung der Spitalsinfrastruktur wird in diesem Fall von der öffentlichen Hand getragen. Der Arzt erhält zusätzlich zu seinem Gehalt ein Honorar. Transparency International fordert deshalb seit Jahren strengere Antikorruptionsbestimmungen im Gesundheitswesen.³²⁹

9.3 Menschenrechtstraining für Gesundheitspersonal (Z 56 d)

Das Krankenhauspersonal ist in Österreich streng hierarchisch gegliedert. Der Umgang mit den Patient_innen ist von einer autoritären Kultur geprägt. Diese entsteht durch die Hierarchie und das Machtgefälle unter den verschiedenen Berufsgruppen und durch die allgemeine Überlastung, aufgrund des Personalmangels. Den leitenden "Primärärzt_innen" – den "Göttern in Weiß" unterstehen Stationsärzt_innen und Turnusärzt_innen (Medizinstudent_innen in der praktischen Ausbildung). Die diplomierten Pflegekräfte stehen über den Pflegehelfer_innen.

Patient_innen, die zu viel nachfragen oder ihre Rechte einfordern, werden als „wider-spenstig“ empfunden. Vor allem ältere Menschen werden schnell sediert und nicht wertschätzend behandelt. Beschwerden von Frauen werden oft als "psychosomatisch" abgetan und nicht näher behandelt³³⁰.

Ärztliche Aufklärungsgespräche werden sehr oft durch die Unterfertigung von Aufklärungsf formularen ersetzt. Fehlende Kommunikation führt dazu, dass Patient_innen als "nicht kooperativ" oder nicht "compliant" eingeschätzt werden und ihnen so die Schuld für ein Systemdefizit zugeschoben wird.

Besondere Kritik gibt es auch im Bereich der Sachwalterschaft:

Problematische Änderungen im Sachwalterrecht führen seit 2006 zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit.

Die Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen gem. §284b Abs. 3 ABGB³³¹ ermöglicht die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt.

Alle Personen und Einrichtungen können in Österreich eine Sachwalterschaft für andere anregen.

³²⁹ Die Presse, Strengere Gesetze: Wie korrupt sind Ärzte? Printausgabe 6.1.2013, S.19

³³⁰ Common experience of the authors

³³¹ § 284b ABGB, http://www.jusline.at/284b_ABGB.html

Sachwalter_innen werden oft zur Erteilung der Zustimmung zu einer Heilbehandlung auch gegen den Willen der Betroffenen bestellt. Stimmen Sachwalter_innen nicht zu, kann – (gemäß § 283 Abs 3 ABGB³³² letzter Satz) – die Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden. Dies bedeutet, dass die umfassende Einschätzung des Wohles der Patient_innen, durch eine einseitig medizinische Logik ersetzt werden kann, bei der insbesondere die Auswirkungen der Behandlung gegen den Willen der Patient_innen und somit die gesamte Lebenssituation nicht berücksichtigt wird.

Bei Hochbetagten und/oder dementen Personen kann diese Regelung dazu führen, dass sie gegen ihren Willen, ohne hinreichende medizinische Indikation, zur Erleichterung der Pflege durch eine Magensonde ernährt und in der Folge sediert werden.

Neben der dringend notwendigen Verbesserung der Personalsituation in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, könnten regelmäßige Fortbildungen zu menschenrechtlichen Themen, die auf den Alltag des Gesundheitspersonals abgestimmt sind, zu einer Sensibilisierung für menschenrechtliche Probleme führen.

9.4 Mütter- und Kindergesundheit (Z 57 a)

Die Kaiserschnitttrate liegt österreichweit bei hohen 30%. Laut Empfehlung der WHO sollte diese nicht höher als 5 – 10% liegen³³³.

Die Rate der Hausgeburten ist seit mehr als zehn Jahren konstant bei 2%. Bei Geburten im Krankenhaus hat sich die Kaiserschnitttrate in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Es gibt nur ein von Hebammen geleitetes Geburtshaus als Alternative zum Krankenhaus. Dort kostet eine Geburt € 1400,-. Die Krankenkasse refundiert nur € 390,-. Die Betreuung und Beratung durch Hebammen ist im Mutter-Kind-Pass nicht vorgesehen. Es gibt nur wenige Hebammen mit Kassenvertrag und die Leistungen der Krankenkassen sind so niedrig, dass die Hebammen schwer davon leben können. Frei praktizierende Hebammen ohne Kassenvertrag müssen von werdenden Eltern bezahlt werden. Die Kasse refundiert nur 80% des von der Kasse vorgesehenen Honorars³³⁴. Aus diesem Grund ist der Zugang zu Beratungen und Geburtsbegleitung durch Hebammen, für Eltern mit niedrigem Einkommen, nur in sehr geringem Ausmaß möglich.

Die Anfangsstillrate ist mit 93% sehr hoch, mit sechs Monaten werden aber nur mehr 55% der Kinder gestillt, mit einem Jahr sind es lediglich 16%.³³⁵

Eine besondere Problematik der Mutter- und Kindergesundheit entsteht in Österreich durch die unzureichend geregelte Fortpflanzungsmedizin.

In Österreich gibt es keine gesetzliche Beschränkung der Zahl von transferierten Embryonen oder bei der Befruchtung nach Hormonstimulation im Rahmen der Reproduktionsmedizin. Dadurch kommt es zu einer im europäischen Vergleich überdurchschnittlichen Anzahl von Mehrlingsschwangerschaften und frühgeborenen Kindern (zuletzt 11,1%)³³⁶ mit gravierenden Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder (deutlich mehr Behinderungen, Fehlbildungen, Entwicklungsstörungen, etc.). Bis heute gibt es keine Register der Kinder der Reproduktionsmedizin und deshalb keine Möglichkeit, ihre Gesundheits- und Lebensqualität zu evaluieren.³³⁷

³³² http://www.jusline.at/283_ABGB.html

³³³ <http://youtube.com/watch?v=qSbEDPJp8k>

³³⁴ <http://www.hebammen.at/eltern/kosten/>

³³⁵ http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf - S.30

³³⁶ ibidem, S.31

³³⁷ ibidem

Migrant_innen – insbesondere türkischer Herkunft – haben ein höheres Risiko für Totgeburten und für Säuglingssterblichkeit im ersten Jahr nach der Geburt.³³⁸ Gründe dafür sind möglicherweise Sprachbarrieren bei der Schwangerenbetreuung oder der Geburtsvorbereitung, sodass die zur Verfügung stehenden Angebote nicht ausreichend in Anspruch genommen werden.

Eine neuere Studie von UNICEF vom April 2013, die das Kindeswohl in 29 Industrieländern untersuchte³³⁹, fand heraus, dass Österreich bei der Sterblichkeit von Kindern unter einem Jahr mit fast vier Promille nur an 14. Stelle lag. Beim Indikator niedriges Geburtsgewicht von unter 2500 Gramm, welches ein Gesundheitsrisiko für die weitere Entwicklung darstellt, reichte es mit 7% nur für Platz 19. Ob das schlechte Abschneiden auf die Benachteiligung von Migrant_innen zurückzuführen ist, geht aus der Studie nicht hervor, könnte aber durchaus der Grund dafür sein.

Am schlechtesten von allen Ländern schnitt Österreich bei der Durchimpfung von Kindern zur Prävention von Infektionskrankheiten ab. Nur wenig mehr als 80% werden zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr gegen, Masern, Polio oder Diphtherie, Pertussis und Tetanus geimpft. Es kann vermutet werden, obwohl dies aus der Studie nicht hervor geht, dass diese Benachteiligung Kinder von Einwander_innen betrifft, die von den Informationen des Gesundheitsministeriums nicht erreicht werden.

9.5 Zugang zu sicherem Trinkwasser (Z 57 b)

Österreich ist international bekannt für seinen Wasserreichtum und die gute Trinkwasserqualität.

Im Weinviertel, einer Region nördlich von Wien, werden seit Nov. 2011 vom österreichischen Erdölunternehmen OMV (Österreichische Mineralölverwertung) Probebohrungen zur Förderung von Schiefergas und Tight Oil durchgeführt. Eine Bürger_inneninitiative, die sich gegen weitere Bohrungen ausgesprochen hat, wird über die weiteren Planungen der OMV nicht ausreichend informiert, sodass das weitere Vorgehen für die Bürger_innen unklar ist³⁴⁰.

Weltweit ist die Schiefergas und Tight Oil Gewinnung, wegen ihrer negativen Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Landschaft, heftig umstritten. Bei der üblichen Hydrofracking Technologie wird das Gestein über Bohrungen aufgebrochen, in die mit hohem hydraulischem Druck ein Wasser, Sand, Chemikalien-Gemisch eingepresst wird. Dabei werden beinahe 35 t Chemikalien in jedes Bohrloch gepumpt, die Hälfte davon ist toxisch, die riesigen Mengen Wasser (bis zu 174.000 m³ pro Bohrung) sind nach Verwendung Sondermüll.

Laut EU Studie vom Juni 2011³⁴¹ birgt diese Technologie hohe Risiken und erhebliche Gefahren für Umwelt und menschliche Gesundheit.

9.6 Alkohol- und Tabakmissbrauch unter Jugendlichen (Z 57 d)

Österreichs 15-jährige Jugendliche zeigen mit 27% die höchste Raucher_innen-Rate und mit 25% die höchste Gewalterfahrungsrate im europäischen Vergleich.³⁴²

³³⁸ Migration&Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren 2012

http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?id=2&listid=2&detail=636

³³⁹ <http://www.unicef.org/media/files/RC11-ENG-embargo.pdf> - 24.4.2013, 17:42, "Child wellbeing in rich countries", April 2013, S.13

³⁴⁰ <http://derstandard.at/1358305181330/Niederosterreich-Mit-Fracking-laesst-sich-keine-Wahl-gewinnen>, 4.8.2013

³⁴¹ <http://www.europarl.europa.eu/committees/et/envi/studiesdownload.html?languageDocument=DE&file=42751>

³⁴² Health Behavior in School-aged Children, 2005/2006

Eine Repräsentativerhebung des österreichischen Anton Proksch Institutes von 2008 ergab, dass mit 15 Jahren bereits 50% der Burschen und 30% der Mädchen mindestens einmal pro Woche Alkohol trinken³⁴³.

Derzeit laufen Bemühungen für ein bundesweit einheitliches Jugendschutzgesetz. In sieben von neun Bundesländern werden die Ausgehzeiten für 14 bis 16 jährige mit ein Uhr früh festgesetzt, ab 16 besteht keine Zeitbegrenzung. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten letztlich die Ausgehzeiten der Kinder bestimmen. Aufgrund des starken Mainstreams und Gruppendrucks, dem Kinder durch ihre Peers ausgesetzt sind, können Eltern nur schwer durchsetzen, dass die Jugendlichen vor den gesetzlich vorgegebenen Zeiten nach Hause kommen. Dazu kommt, dass auch die gesetzlichen Vorgaben kaum kontrolliert werden. Nur höchst selten kommt es in den Lokalen, in denen sich Jugendliche treffen, zu Ausweiskontrollen.

Im Fall von Kontrollen werden die Erziehungsberechtigten belangt, nicht aber die Lokalbetreiber. Dem illegalen Konsum von Drogen und Alkohol durch Jugendliche wird auf diese Art Vorschub geleistet.

Jugendliche können in sehr vielen Zigarettengeschäften unter dem Vorwand, sie kaufen für ihre Eltern, jederzeit Zigaretten bekommen. Den Verkäufer_innen mangelt es am Problembewusstsein, die Kontrolle der öffentlichen Hand fehlt.

Eltern brauchen in Bezug auf Nikotin- und Alkoholkonsum mehr Unterstützung durch die öffentliche Hand, um die Jugendlichen vor den Interessen der Gastgewerbe- und Tabaklobby zu schützen. Bundesweit einheitliche Standards für den Jugendschutz und verstärkte Kontrolle von Lokalen durch die Exekutive (in Zivil) sind ein erster notwendiger Schritt dazu.

Substitutionstherapie für DrogenpatientInnen

Von rund 34.000 heroinsüchtigen Patient_innen in Österreich erhalten 17.000 eine Substitutionstherapie. Davon erhalten 55% von ihren Ärzten ein retardiertes Morphin verschrieben, eine Substanz, die international nicht zugelassen ist. Nach der aktuell gültigen Suchtgiftverordnung (§23c) sieht der Gesetzgeber die Verschreibung eines retardierten Morphins nur in genau beschriebenen Ausnahmefällen vor, z.B. wenn die Patient_innen die anderen beiden für den Drogenersatz infrage kommenden Wirkstoffe Methadon und Buprenorphin nicht vertragen. Bei den Drogenpatient_innen ist sie beliebt, weil sie auf dem Schwarzmarkt verkauft werden kann.³⁴⁴

Inzwischen gehen 88% der Kosten der Krankenkassen für Heroinersatz in retardiertes Morphin. Die offensichtlich der Suchtgiftverordnung zuwiderlaufenden Verschreibepaxis retardierter Morphine kommt den Firmen Mundipharma (Produkt: Substitol) und G.L. Pharma (Compensan) zugute. Diese beiden Firmen gehören zum Konglomerat eines ehemaligen Wirtschaftsministers der ÖVP.³⁴⁵

Auch im Bereich der Suchtmedizin ist das sogenannte "anfüttern" von Ärzt_innen durch Pharmafirmen, eine weit verbreitete Praxis. Einschlägige Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Ärzt_innen werden von Herstellungsfirmen großzügig gesponsert. Dazu gehören zum Beispiel das jährlich in Mondsee stattfindende Substitutionsforum oder das Interdisziplinäre Symposium zur Suchterkrankung in Grundlsee, bei denen sich die Firmen in Szene setzen. Dazwischen gibt es kleinere Veranstaltungen in guten Restaurants mit mehrgängigem Begleitmenü.³⁴⁶

Nur wenige Ärzt_innen trauen sich die Verschreibepaxis öffentlich in Frage zu stellen. Sie stehen unter Druck der eigenen Standesvertretung, der Pharmaindustrie und nicht zuletzt der Drogen-Sozialarbeit.

³⁴³ <http://www.api.or.at/sp/download/handbuch%20statistiken.pdf>

³⁴⁴ Die Presse: Heroinersatz: Das Millionengeschäft Drogensucht. 5.1.2013

³⁴⁵ http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1329438/Heroinersatz_Das-Millionengeschaeft-Drogensucht?from=suche.intern.portal

³⁴⁶ http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1329438/Heroinersatz_Das-Millionengeschaeft-Drogensucht?from=suche.intern.portal

Substitution ist weltweit anerkannt, weil sie wirkt, die Sterblichkeit senkt, Hepatitis-, HIV-Infektionen und Überdosierungen vermeidet. Trotzdem ist in Österreich die Anzahl der Drogentoten seit dem Jahr 2000 von 176 auf 201 im Jahr 2012 angestiegen. Im Nachbarland Deutschland fiel die Zahl im Vergleichszeitraum von 2030 auf 986 Personen³⁴⁷.

Grund dafür ist, dass in Österreich laut einem renommierten Gerichtsgutachter, Psychiater und Suchtklinikleiter nur zehn Prozent der Betroffenen eine begleitende psychosoziale Betreuung erhalten. Diese sei aber Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wirkung einer Substitutionstherapie³⁴⁸.

Forderungen

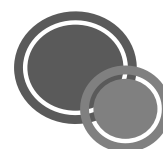
- Für Asylwerber_innen und Menschen, die aufgrund ihrer Bedürftigkeit von den Rezeptgebühren befreit sind, sollen kostenpflichtige Therapien oder Heilbehelfe von Therapeut_innen und Handel direkt mit der Krankenkasse verrechnet werden können.
- Fortbildungen zu Menschenrechtsthemen für Ärzt_innen und Gesundheitspersonal sollten gewährleistet sein
- Aufwertung des Pflegeberufs durch Reform der Ausbildung, Imagekampagne und bessere Bezahlung unter Einbeziehung der Interessensvertretung
- Erleichterung der Anerkennung von Ausbildungen für eingewandertes Gesundheitspersonal
- Die Bundesregierung und der Nationalrat werden darüber hinaus aufgefordert, ein dauerhaftes Verbot der Schiefergas- und Tight Oil Förderung in Österreich nach dem Vorbild des CCS Gesetzes 2011³⁴⁹ und des Atomsperrgesetzes³⁵⁰ zu beschließen.
- Ebenso wird die Bundesregierung aufgefordert, sich in diesem Sinne auf EU-Ebene für ein EU-weites Verbot der Schiefergas- und Tight Oil Förderung einzusetzen.
- Verdopplung und bessere Dotierung der Kassenverträge für Hebammen
- Hebammenberatung alternativ im Mutter-Kind-Pass ermöglichen
- Bei In-Vitro-Fertilisation gesetzliche Beschränkung der Anzahl künstlich befruchteter Eizellen, die zur Einnistung (Nidation) eingepflanzt werden darf.
- Verpflichtende Beratung und Information der zukünftigen Eltern in der Reproduktionsmedizin ("Kindeswohlprüfung")
- Mutter-Kind-Pass soll auch in den Sprachen der großen Migrant_innengruppen (türkisch, serbokroatisch, englisch) zur Verfügung stehen.
- Bundesweit einheitliche Standards für den Jugendschutz und wirksame Kontrollen in Lokalen und Verkaufsstellen von Rauchwaren und Alkohol
- Deutliche Anhebung der finanziellen Aufwendungen für Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen
- Anwendung und Implementierung aller nötigen Maßnahmen, um eine dem Bedarf angemessene Erweiterung der begleitenden Psychotherapie für Patient_innen unter Substitutionstherapie zu gewährleisten

³⁴⁷ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1345041/Drogenkonsum-in-Oesterreich_Straftat-oder-Krankheit?from=suche.intern.portal

³⁴⁸ ibidem

³⁴⁹ Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid

³⁵⁰ Bundesgesetz vom 15.12.1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich



10 Artikel 13 Recht auf Bildung

10.1 Zugang zum Bildungssystem für Menschen mit Behinderung (Z 59-60)

Das derzeitige österreichische Bildungssystem ist kein inklusives, sondern trotz der Novellierung der Schulgesetze – auch im Wortlaut – nach dem Integrationskonzept ausgerichtet.

Es gibt kein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf den Besuch eines inklusiven Kindergartens bzw. Kindertagesheims.³⁵¹ Diese Tatsache bringt eine Vielzahl an Problembereichen für Familien von Kindern mit Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung mit sich, die sich durch einen Mangel an Integrationsplätzen, Wartezeiten auf einen Kindergartenplatz bis zu drei Jahre, fehlende pflegerische und medizinische Leistungen während des Kindergartenbesuchs, kurze Aufenthaltszeiten während des Kindergartenbesuchs (z.B. 08.00 bis 10.00 Uhr), fehlende Nachmittagsbetreuung ab der Mittagszeit u.a. zeigen.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde ein verpflichtendes (halbtägiges) Kindergartenjahr für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht eingeführt. Mit einer Ausnahmemöglichkeit für Kinder, denen der Besuch auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann, zeigt sich einmal mehr die mangelnde Inklusionsbereitschaft. Denn damit besteht die Gefahr, dass sie keinen Zugang zu institutionellen Einrichtungen erhalten. Als Gründe, die sich bislang in der Praxis gezeigt haben, sind einerseits fehlende Kindergartenplätze, fehlende finanzielle Ressourcen, die wiederum Auswirkungen auf den personellen Einsatz haben, Ausstattung der Räumlichkeiten u.a. zu nennen³⁵².

Im Pflichtschulbereich haben Eltern von Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit, zwischen dem Besuch einer Volksschule, AHS-Unterstufe, Hauptschule, Kooperativen Mittelschule, Neuen Mittelschule und einer Sonderschule zu wählen.

Das Ausmaß und die Art der Umsetzung von schulischer Integration sind bundesländerspezifisch, aber auch innerhalb mancher Bundesländer regional, in sehr unterschiedlicher Weise entwickelt. So gibt es Schulbezirke, in denen das Sonderschulwesen faktisch aufgelöst ist und andere, in denen die Auseinandersetzung mit Vorstellungen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder noch ganz am Anfang steht. Im Jahr 2006/07 besuchten insgesamt 27.745 Kinder³⁵³ mit Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) die Pflichtschule. Davon besuchten 52,58% der Kinder mit SPF Integrationsklassen und 47,42% der Kinder mit SPF eine Sonderschule³⁵⁴. Ebenso zeigt sich im integrativen Bereich, dass ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsangebote im integrativen Bereich häufig nicht vorhanden sind. Dadurch sind Eltern oftmals gezwungen, sich für den Besuch einer Sonderschule zu entscheiden, da diese häufig ganztägig geführt werden. Dies widerspricht dem Recht auf Wahlfreiheit.

Kinder mit Behinderungen erhalten eine sonderpädagogische Förderung und somit Unterstützungsmaßnahmen, wenn ihnen ein Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) zuerkannt wird. Seit Jahren wird die Feststellung eines SPF als Notwendigkeit für zusätzliche Fördermaßnahme kontrovers diskutiert, denn die Logik des Systems zwingt die Schulen, über

³⁵¹ Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, §13 Bundesbehindertengesetz, 2009: Stellungnahme zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, Wien, auf: <http://www.monitoringausschuss.at> - 23.04.2010

³⁵² Information provided by Austrian National Council of Disabled Persons (ÖAR)

³⁵³ Feyerer, Ewald in: Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009, Band 2 – https://www.bifie.at/system/files/buch/pdf/2009-06-16_NBB-Band2.pdf - S.76

³⁵⁴ ibidem - S.80

möglichst viele SPF-Etikettierungen möglichst viele Ressourcen zu bekommen.³⁵⁵ So ist in Österreich eine enorme Streuung der SPF-Quoten in den Bundesländern von 2,58% bis zu 4,43% auszumachen.

Schülerinnen und Schüler mit intellektuellen Behinderungen, Kinder mit schweren Beeinträchtigungen sowie blinde und gehörlose Kinder werden im integrativen System häufig separiert. Die Anzahl der zuvor genannten Kinder ist in Integrationsklassen relativ gering. Insbesondere in der Sekundarstufe I zeigt sich, dass Kinder mit SPF oft in Extrazimmern unterrichtet werden, der Verbleib in der Stammklasse ist zeitlich auf ein Minimum beschränkt. Teamteaching funktioniert in vielen Klassen nicht, der Einsatz neuer Unterrichtsformen scheitert häufig an mangelnder Bereitschaft.³⁵⁶

Die Schulpflicht beträgt in Österreich insgesamt neun Jahre. Bislang fehlt der gesetzliche Zugang in der Sekundarstufe II (einschließlich der Forst- und Landwirtschaftlichen Schulen), zum tertiären Bildungsbereich und ebenso zur Erwachsenenbildung bis hin zum lebenslangen Lernen. Es gibt keinen gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung, bei den meisten Studienrichtungen bestehen bauliche Barrieren, Lehrpläne sind ausschließlich auf Menschen ohne Behinderungen ausgelegt.

10.1.1 Forderungen³⁵⁷

- Erstellung eines Inklusionsfahrplans, um zügig den Zugang zu inklusiver Bildung auf allen Ebenen des Bildungssystems zu verwirklichen
- Abschaffung des Systems des sogenannten "sonderpädagogischen Förderbedarfs"
- Umwandlung sonderpädagogische Zentren in Kompetenzzentren, deren Wissen in einem inklusiven Bildungswesen genutzt wird.
- Gewährleistung von gut begleiteten Übergängen zwischen den Bildungseinrichtungen bis zum Arbeitsmarkt, z.B. Schule – Universität, Schule – Berufsbildung – Arbeitsmarkt.
- Anwendung aller nötigen Maßnahmen, um die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihren Vertreter_innen in allen Diskussionen und Umsetzungsplänen zu gewährleisten
- Anwendung und Implementierung aller nötigen Maßnahmen, um eine persönliche Assistenz und Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs zu gewährleisten und somit den Besuch von Bildungseinrichtungen zu ermöglichen
- Tiefgreifende Reformierung der Pädagog_innen-Ausbildung mit dem Ziel, Inklusionskompetenz für alle Lehrenden zu gewährleisten

10.2 Zugang zu (Berufsaus-)Bildung für Asylwerberinnen und Asylwerber (Z 60 b)

Bei über 15-jährigen minderjährigen Flüchtlingen ist die Aufnahme in öffentliche berufsbildende oder höhere Schulen bei unzureichenden Sprachkenntnissen nach Maßgabe freier Plätze möglich. Zum Besuch berufsbildender Schulen ist der Abschluss der neunjährigen Schulpflicht im In- oder Ausland sowie eines Lehrvertrags Voraussetzung. Der Zugang zu Lehrstellen wird entgegen den Empfehlungen der International Labour Organisation (ILO) nicht nach den Regelungen über die Ausbildung, sondern über die Beschäftigung bestimmt. Jugendliche Asylsuchende unterliegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs-

³⁵⁵ Ibidem - S.90

³⁵⁶ Engl, W. (2004): Zur Situation von SchülerInnen mit geistiger Behinderung in Integrationsklassen der Sekundarstufe I aus Sicht der Elternberatung von Integration Wien. In: Integration: Österreich (Hrsg.): Weissbuch ungehindert behindert. Wien: Integration: Österreich, 46-49.

³⁵⁷ In einer öffentlichen Sitzung am 2. Oktober 2012 hat sich der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingehend mit der Frage einer barrierefreien Bildung für alle auseinandergesetzt und in der Folge eine umfangreiche Stellungnahme verabschiedet, <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>

gesetzes (AuslBG) und benötigen, um ein Lehrverhältnis eingehen zu können, eine Beschäftigungsbewilligung.

Einem Erlass des Sozialministers vom 14. Juni 2012 zufolge kann minderjährigen Asylwerber_innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Beschäftigungsbewilligungen für alle Lehrberufe erteilt werden, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht und wenn für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft erfolgreich vermittelt werden kann. Der Erlass öffnet zwar die Tür zur Berufsausbildung, lässt jedoch die Neigungen und Interessen der Jugendlichen unberücksichtigt, indem nur bei fehlender Nachfrage bevorzugter Gruppen das Bildungsangebot offen steht.³⁵⁸

Mit 18. März 2013 ist der Erlass auf alle Asylwerber_innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeweitet worden. Dies vor dem Hintergrund, dass infolge der Lehre-Liberalisierung bis 18 Jahre sich nur vereinzelt Jugendliche gemeldet hatten. Begründet wurde die Ausweitung auch damit, dass man Asylwerber_innen bis 25 Jahren "eine Ausbildung ermöglichen wolle, die später – auch bei negativem Verfahrensausgang – anderswo nutzbringend eingesetzt werden kann". Von NGO-Seite ist dieser Schritt ausdrücklich begrüßt worden.³⁵⁹

Kostenpflichtige Hauptschulabschlusskurse verschiedener Bildungsträger ermöglichen es den Jugendlichen bis 21 Jahren, einen Schulabschluss zu erlangen. Vor allem bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen treten massive Schwierigkeiten auf, eine Ausbildung zu absolvieren. Es fehlt häufig auch an regionalen Angeboten. Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte oder berufsbildenden Schule und andere Schulmittel werden – anders als bei schulpflichtigen Kindern – nicht generell durch die Grundversorgung abgedeckt und können auch nicht vom monatlichen Taschengeld von € 40,- bezahlt werden.

Die aus Art. 13 Abs 2 WSK-Pakt resultierenden Staatenverpflichtungen heißen für das Recht von Asylwerber_innen auf Bildung in Österreich nun Folgendes:

Der Berufsschulzugang für Asylwerber_innen wird von arbeitsrechtlichen Bestimmungen abhängig gemacht³⁶⁰. Bereits hier besteht aus menschenrechtlicher Sicht ein systematischer Fehler: berufsschulbildende Maßnahmen sind nicht nach arbeitsmarktrechtlichen, sondern nach bildungsrechtlichen Gesichtspunkten zu regeln, da sie (nicht nur ausdrücklich nach WSK-Pakt und UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch nach Empfehlungen der ILO) eindeutig als Maßnahmen höherer Schulbildung gelten. Die Interessenabwägung zur Prüfung, ob der de-facto-Ausschluss von Asylwerber_innen von Berufsschulbildung sachlich gerechtfertigt ist, bemisst sich also nicht nach den in §2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) niedergelegten Bildungszielen, von denen keines nach der Nationalität, Sprache oder Status differenziert. Die staatlichen Interessen und Ziele der Arbeitsmarktpolitik sind natürlich ganz andere. Hier ist die Intention des AuslBG die „Bedachtnahme auf die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes“ und die „Berücksichtigung der Schutzinteressen inländischer Arbeitnehmer“³⁶¹.

Dem gegenüber steht das Recht von Asylsuchenden auf höhere Bildung als dem der Grundschulausbildung nächstfolgendem Bereich, des Rechts auf Bildung, und damit verbunden die Ermöglichung eines Sinnziels, eines stabilen Bezugsrahmens nach einer oftmals traumatisierenden Flucht und nicht zuletzt die Ermöglichung des Erwerbs von Qualifikationen, die der Person und der Gesellschaft, in der sie lebt, zugute kommen.

³⁵⁸ Louise Sperl / Karin Lukas / Helmut Sax, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. Verlag Österreich, 2004, S.60 von 94

³⁵⁹ <http://derstandard.at/1363707677770/Hundstorfer-oeffnet-Lehre-fuer-Asylwerber-bis-25-Jahre>

³⁶⁰ ibidem

³⁶¹ ibidem

Auch wenn hier “nur“ ein Eingriff in ein geringeres Rechtsgut als Leben oder physische Integrität erfolgt, wird mit dem Recht auf höhere Bildung ein Rechtsgut verweigert, das der Grundschulbildung als dem absoluten Kerngehalt des Rechts auf Bildung am nächsten steht und grundlegend für das individuelle Fortkommen in der Gesellschaft ist. Nicht zu unterschätzen ist hier auch der Aspekt von Bildung als psychischer Stabilisierungs- und “Sinngebungs“-Faktor für jugendliche Asylwerber_innen. Dem gegenüber steht ein vergleichsweise niedriger zu bewertendes staatliches Regulierungsinteresse. Weiters ist festzustellen, dass kein gelinderes Mittel als der Ausschluss vom Recht auf Berufsschulbildung eingesetzt wird: Die Möglichkeit von Zugangsbeschränkungen unter Berücksichtigung von bestimmten Qualifikationen etc. wird nicht herangezogen.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte ist daher die Schlussfolgerung zu ziehen, dass dieser Eingriff in das Recht auf Bildung von Asylwerber_innen sachlich nicht gerechtfertigt ist.

10.2.1 Forderung

- Abkoppelung des Zugangs zu berufsbildenden Schulen und Lehrstellen von den Regelungen des AuslBG, um den ILO-Empfehlungen, die diese Maßnahmen als Bildungs- und nicht als Beschäftigungsmaßnahmen verstehen, zu entsprechen.

10.3 Gleichberechtigter freier Zugang zu tertiärer Bildung (Z 62)

Zugangsbeschränkung durch Studiengebühren

Bereits in seinen abschließenden Empfehlungen im November 2005 äußerte das WSK-Komitee Besorgnis über die im Jahre 2001 eingeführten Studiengebühren. Die österreichische Bundesregierung wurde aufgefordert, diese durch ein funktionierendes System an finanziellen Stundenzuschüssen zu ersetzen, welche der sozialen Selektion an Österreichs Hochschulen entgegenwirken sollte. Doch auch 2013 spielt die soziale Herkunft der Eltern eine erhebliche Rolle beim Zugang zu höherer Bildung.

Nach der endgültigen Abschaffung der Studiengebühren (29. Februar 2012) infolge einer, von der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) unterstützten, Klage durch den Verfassungsgerichtshof am 30. Juni 2011³⁶², ermutigte der zuständige Minister für Wissenschaft und Forschung die Universitäten, autonom Studiengebühren in der Höhe von bis zu € 500,- einzuheben. Diesem Aufruf folgten mit Wintersemester 2012/13 einige Universitäten.³⁶³ Dies führte zu einer weiteren durch die ÖH unterstützten Klage beim Verfassungsgerichtshof gegen die Schaffung eines Zustands der Rechtsunsicherheit für viele Studierende. Da eine Aufhebung der autonomen Studiengebühreneinhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu erwarten war, wurde rasch ein Bundesgesetz³⁶⁴ verabschiedet, welches die Einhebung autonomer Studiengebühren rückwirkend legalisieren soll. Zudem ist seit Sommersemester 2013 die (Wieder-)Einführung der Studiengebühren von € 363,- im Falle einer Überschreitung der Mindeststudiendauer von mehr als 2 Toleranzsemestern vorgesehen.

Studierende aus Drittstaaten müssen seit 2013 für die gesamte Dauer ihres Studiums die doppelte Gebühr in der Höhe von € 726,- pro Semester bezahlen. Ausgenommen sind Staatsbürger_innen aus den sogenannten “am wenigsten entwickelten“ Ländern. (LLDCs). In einem Land mit hohen Lebenshaltungskosten stellen solche Gebühren für Studierende aus Drittstaaten nicht nur eine enorme finanzielle Belastung, sondern auch eine Ungleichbehandlung dar.

³⁶² Verfassungsgerichtshof (2011), http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/0/7/5/CH0006/CMS1317213561077/studienbeitraege_g10-11.pdf

³⁶³ Darunter die Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien, die Technische Universität Graz sowie die Universität Innsbruck

³⁶⁴ BGBl. I Nr. 18/2013 vom 11. Jänner 2013.

Trotz eines Rechtsgutachtens,³⁶⁵ welches aus mehreren Gründen Verfassungswidrigkeit erkannte, wurde das Gesetz beschlossen. Damit verstößt die österreichische Bundesregierung nicht nur gegen die eigene Verfassung sondern auch – erneut – gegen die in Artikel 13 Abs 2 lit c WSK-Pakt festgehaltene Pflicht, den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, für jede und jeden gleichermaßen, entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich zu machen.

Zugangsbeschränkung durch Auswahlverfahren

Seit Dezember 2012 ist ein Gesetz zur Studienplatzfinanzierung in Begutachtung. Es sieht vor, in absehbarer Zukunft (ab 2019) alle Studien an Universitäten quantitativ, durch ein 3-stufiges Auswahlverfahren, zu beschränken. Begründet wird dies mit dem hohen Andrang an Studierenden in einzelnen Fächern. Als Feldversuch wird vorrausichtlich ab Wintersemester 2013 für 5 Fächergruppen (Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Wirtschaftswissenschaft und Pharmazie) eine Anzahl an Studienplätzen festgelegt. Diese werden jedoch nicht, wie der Name suggerieren würde, finanziert. Das Gesamtbudget wird in der Folge anteilmäßig nach der Anzahl der Studienplätze zugeteilt, ist damit aber bei weitem nicht kostendeckend.

Durch die Einführung weiterer Zugangsbeschränkungen (neben der allgemeinen Universitätsreife)³⁶⁶ ist zu befürchten, dass sowohl der Frauenanteil als auch der Anteil von Studierenden aus unteren Einkommensschichten, ähnlich wie bei den bereits existierenden Zugangsbeschränkungen im Medizinstudium³⁶⁷, deutlich sinken wird.

Die geplante Beschränkung der verschiedenen Fächergruppen sieht die Festlegung einer Anzahl an Studienwerber_innen vor, die für ein Studium aus dieser Fächergruppe zugelassen werden. Zu befürchten ist dabei, dass der österreichische Hochschulzugang, insbesondere dessen Finanzierung, in Zukunft nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung geregelt wird. So sollten etwa die Plätze für ein Architekturstudium begrenzt werden, weil laut dem zuständigen Minister für Wissenschaft und Forschung, die Studienplätze für Architektur unverhältnismäßig teuer seien und die Nachfrage am Arbeitsmarkt nicht entsprechend gegeben sei.³⁶⁸ Durch das sich derzeit in Begutachtung befindende Gesetz zur Studienplatzfinanzierung besteht die Gefahr, dass das in Art 13 Abs 1 WSK-Pakt festgeschriebene Recht auf (Hochschul-) Bildung, welche „die volle Entfaltung der Persönlichkeit zum Ziel hat“, auf Grund einer Arbeitsmarktorientierung nicht mehr sichergestellt werden kann.

Indirekte Zugangsbeschränkung durch Unterfinanzierung

Obwohl es ein aufrechtes Bekenntnis der österreichischen Politik in Form eines Nationalratsbeschlusses von 2008 gibt, die Ausgaben für den tertiären Sektor, also die Hochschulen, bis 2015 auf 2% des BIP zu erhöhen, sind insbesondere die öffentlichen Universitäten immer noch chronisch unterfinanziert. Daraus resultieren schlechte Betreuungsverhältnisse, hohe Drop-out Quoten und unausweichlich mit 19%³⁶⁹ eine der niedrigsten Akademiker_innenquoten der EU.

Durch die Studiengebühren, die Auswahlverfahren und die kontinuierliche Verschlechterung in der Betreuung werden von der Regierung, trotz der in Artikel 13 des WSK-Pakts festgehaltenen Verpflichtung, allen Menschen den Hochschulunterricht gleichermaßen

³⁶⁵ Rechtsgutachten von Verfassungsjurist Theo Öhlinger siehe unter <http://www.oeh.univie.ac.at/arbeitsbereiche/bildungspolitik/studiengebuehren/>

³⁶⁶ In Österreich berechtigt die "Matura" – Abschlussprüfung nach der 12. Schulstufe zum Studium an einer öffentlichen, österreichischen Hochschule

³⁶⁷ IHS (2009), Studierendensozialerhebung, http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/PDF/sozialerhebung_2009_ueberarbeitete_version.pdf - S.73

³⁶⁸ Wiener Zeitung (2012): Uni-Finanzierung der Zukunft, http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/bildung/uni_aktuell/500826_Uni-Finanzierung-der-Zukunft.html

³⁶⁹ OECD (2012), Education at a Glance, S.2, <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/23173/20120911a.pdf>

zugänglich zu machen, direkte und indirekte Zugangsbeschränkungen zur tertiären Bildung eingeführt. Ein Studium abzuschließen wird noch stärker zu einem Privileg für wenige.

Soziale Situation der Studierenden in Österreich

Die soziale Lage der Studierenden in Österreich wird alle 3 Jahre in einer groß angelegten Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhoben. Generell ist festzuhalten, dass die soziale Durchmischung an Österreichs Hochschulen nicht gegeben ist. Lediglich 18% der Studierenden stammen aus Familien der unteren Einkommenschichten. Daraus wird ersichtlich, dass das Bildungsniveau in Österreich noch immer weitgehend vererbt wird.

Die soziale Selektion findet im österreichischen Bildungssystem sehr stark bereits bei den Bildungsentscheidungen nach der 4. und nach der 8. Schulstufe statt.

Der Staat unterstützt Studierende primär durch zwei Systeme: Die Studienbeihilfe und die Familienbeihilfe. Die Studienbeihilfe ist an das Einkommen der Eltern gekoppelt und hat strenge Leistungsvoraussetzungen. Die Familienbeihilfe wird an Studierende unter 24 Jahren ausbezahlt und ist ebenfalls an Leistungskriterien gebunden.

Zwei Drittel der Studierenden in Österreich haben finanzielle Probleme. Je älter sie sind, desto häufiger stellen sich finanzielle Probleme ein. Erklären lässt sich dies einerseits durch den Wegfall der Kinderbeihilfe ab dem 24. Lebensjahr, andererseits fallen Stipendien aus, wenn Studierende nicht rasch genug studieren. Bei Überziehung der Mindeststudiendauer um mehr als zwei Semester werden ab dem Sommersemester 2013 wieder Studiengebühren fällig.

Zwei Drittel der österreichischen Studierenden arbeiten neben dem Studium durchschnittlich 20 Stunden pro Woche. Dadurch bleibt weniger Zeit für das Studium, die Dauer verlängert sich und damit einhergehend werden staatliche finanzielle Zuwendungen gestrichen und Studiengebühren fällig. Für 42% der erwerbstätigen Studierenden ist der Grund für ihre berufliche Tätigkeit die Kompensation des Wegfalls staatlicher Förderungen. Aber je höher das Erwerbsausmaß ist, desto weniger Zeit können die Studierenden in ihr Studium investieren. Zahlreiche Studierende werden auf diese Art gezwungen, ihr Studium zu beenden. Von Jahr zu Jahr verschlechtert sich die soziale Lage von Studierenden.

Die Umsetzung der Abschließenden Empfehlung Nr. 31 des WSK-Komitees vom November 2006³⁷⁰ ist bisher nicht gelungen.

Probleme ausländischer Studierender in Österreich

Betroffen sind vor allem Studierende aus Drittstaaten, also außerhalb der Europäischen Union. Studierende aus Drittstaaten haben es wesentlich schwerer, eine Zulassung einer Hochschule in Österreich zu bekommen, als Bürger_innen der EU oder Österreichs. Sie müssen nachweisen, dass Sie auch im Heimatland eine Berechtigung zu dem gleichen Studium haben, das sie in Österreich anstreben. Haben sie die Zulassung erhalten, beginnt häufig ein Kampf mit Behörden und Paragraphen. In Wien, wo sich sehr viele Hochschulen befinden, dauert die Erteilung des Visums rund ein halbes Jahr. Damit wird ein normaler Studienbeginn, sowie die Planung von Unterkunft und Einreise erschwert. Um ein Visum zu bekommen, muss ein regelmäßiges Einkommen oder ein Sparguthaben, das den Lebensunterhalt in Österreich ein Jahr lang gewährleistet, nachgewiesen werden. Diese Nachweise sind für viele Studierende nur sehr schwer oder überhaupt nicht zu erbringen.

³⁷⁰ 31 The Committee urges the State party to ensure by all appropriate means, in particular through a comprehensive system of adequate study grants, that applicants from low-income families have the same access to higher education as applicants from higher-income families.

Seit 2011 dürfen Studierende aus Drittstaaten zwar Geld durch Erwerbsarbeit verdienen (im Bachelorstudium 10 Stunden, im Masterstudium 20 Stunden pro Woche), dafür ist jedoch eine Beschäftigungsbewilligung vorgeschrieben, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) ausgestellt wird. Diese weitere bürokratische Hürde führt dazu, dass zwar die entsprechende Richtlinie der EU in Österreich umgesetzt worden ist, die Unternehmen aber Bewerber_innen bevorzugen, die ohne diese bürokratischen Hürden eingestellt werden können. Das Fehlen einer Arbeitserlaubnis zwingt diese Studierenden in illegale und schlecht bezahlte Beschäftigungsverhältnisse. Die Problematik von Lohnarbeit neben dem Studium und eine dadurch verlängerte Studiendauer trifft Migrant_innen an Österreichs Hochschulen verstärkt. Mit dem Einkommen daraus müssen sie dann die für Ausländer_innen doppelt so hohen Studiengebühren bezahlen. Studierende, die ohne Beschäftigungsbewilligung arbeiten, haben mit gravierenden Folgen – bis hin zum Verlust der Aufenthaltsgenehmigung – zu rechnen.

Während man diesen existenziellen Problemen sofort durch Änderung der Rechtslage begegnen könnte, haben Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie einen tiefergehenden gesellschaftlichen Ursprung. Diese negative Haltung bekommen Studierende bei Behörden, bei der Arbeitssuche und auf der Universität selbst zu spüren.

10.3.1 Forderungen

- Abschaffung der mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig wieder eingeführten Studiengebühren.
- Rückgängigmachen jeglicher Arten von Zugangsbeschränkungen und stattdessen aktiver Einsatz für eine stärkere soziale Durchmischung der Studierenden.
- Gesetzliche Verankerung der Hochschulfinanzierung sollte in einer Höhe gewährleistet werden, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Hochschulen richtet
- Entwicklung von Strategien zur Entschärfung von sozialen Härtefällen und zur Beseitigung von Diskriminierung von Studierenden aus Drittländern zu entwickeln, unter Einbeziehung der Interessensvertretung der Studierenden.

10.4 Bildungszugang für Angehörige von Minderheiten und / oder sozial benachteiligten Gruppen (Z 63)

Trotz der im europäischen Vergleich geringen Kinderarmut schneidet Österreich in der sozialen Mobilität "nach oben" nur durchschnittlich ab. Die soziale Herkunft entscheidet überaus stark den weiteren Lebensweg. Das Haushaltseinkommen bestimmt in Österreich maßgeblich den Bildungsweg der Kinder.³⁷¹

Neben den örtlichen Gegebenheiten stellt der Bildungsstand der Eltern eine der Rahmenbedingungen dar, die den Bildungsweg von Kindern am meisten beeinflussen. Das ist eines der größten Hemmnisse, die das österreichische Bildungssystem nach wie vor nicht ausgleicht, im Gegenteil wird durch die frühe Selektion bereits mit zehn Jahren der Bildungsweg von Kindern festgelegt.³⁷²

Die Studie "Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt" (2009) der Statistik Austria bestätigt, dass der Bildungsweg von jungen Menschen in Österreich sozial selektiv ist. Nur 5% der Kinder von Pflichtschulabsolvent_innen, aber 41% der Kinder aus akademischen Elternhäusern erlangen einen universitären Bildungsabschluss.

³⁷¹ http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=434&Itemid=142 - Schenk (2013): Schulen – Vererbbarkeit von Armut (pdf), S.1

³⁷² http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf - S.39

Die Studie bestätigt auch, dass Kinder mit Migrationshintergrund deutlich schlechtere Bildungschancen haben als jene ohne Migrationshintergrund. Insgesamt erreichen zwei Drittel lediglich den gleichen oder niedrigeren Bildungsstatus der Eltern.³⁷³

Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache sind beim Zugang zum Bildungssystem massiv diskriminiert und auch bei der Förderung spezieller Begabungen benachteiligt. Die Benachteiligung beginnt im Kindergarten: Der Anspruch, dass Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen in Kindergärten so gefördert werden, dass sie mit Schuleintritt Deutsch nach einheitlichen Standards beherrschen, kann unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht gelingen, da entsprechende vorschulische Bildungsangebote und geeignete Lehrpersonen weitestgehend fehlen.

Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund werden durch den Mangel an Sprachfördermaßnahmen strukturell diskriminiert.

Exemplarisch kann das anhand der Situation in der Bundeshauptstadt veranschaulicht werden, in der jedes zweite Kind in Kindertagesheimen mehrsprachig ist: Für rund 8.000 fremdsprachige Eltern von Kindergartenkindern stehen bei Sprachproblemen nur zehn muttersprachliche Mitarbeiter_innen zur Verfügung.³⁷⁴

Ein wichtiges Instrument, Schüler_innen mit nicht-deutschsprachigem Hintergrund gleiche Chancen bei der Wahl des Bildungsweges einzuräumen, ist die Förderung beim Erwerb der nicht-deutschen Muttersprache: Fast 32.000 Schüler erhalten in Österreich muttersprachlichen Unterricht (Daten: Schuljahr 2010/11)³⁷⁵. Damit gibt es nur für 20% der Schüler_innen, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, die Möglichkeit zum Unterricht in der Muttersprache.³⁷⁶ Kinder haben, wenn sie in die Schule eintreten, ihre Muttersprache noch nicht vollständig erworben, da wesentliche Teile der Sprache wie Wortschatz, Grammatik und Rechtschreibung erst im schulischen Rahmen vollständig bzw. überhaupt erst erlernt werden können. Somit ist es von großer Wichtigkeit, den Spracherwerb der Muttersprache mit dem Schuleintritt fortzusetzen, um den vollständigen Erwerb der Muttersprache sicherzustellen. Die Förderung und der ungehinderte weitere Lernfortschritt in der Muttersprache nach dem Schuleintritt hat positive Auswirkungen auf den Erwerb der Zweitsprache, auf den Schulerfolg und somit auch auf eine freie Wahl des Bildungsweges.

Ob eine Schule sozial integrativ ist oder nicht, liegt an der Schulorganisation genauso wie an der Unterrichtsqualität, ebenso wie an der Schulraumarchitektur und an der Lehrer_innen-ausbildung. Das eine ist vom anderen nicht zu trennen. Damit Zukunft nicht von der Herkunft abhängt, braucht es einen Bildungsweg, der nicht sozial selektiert, sondern individuell fördert. Wichtig wäre, Schulen in sozial benachteiligten Bezirken oder Regionen besonders gut auszustatten und zu fördern, damit sie für alle Einkommenschichten attraktiv bleiben.³⁷⁷

10.4.1 Forderungen

- Zuteilung besserer Mittelausstattung für Schulen in sozial benachteiligten Regionen³⁷⁸
- Überprüfung der Mechanismen, mit denen die finanziellen Mittel für Schulsanierungen gesteuert werden.

³⁷³ ibidem

³⁷⁴ http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf - S.16

³⁷⁵ data: school year 2010/11

³⁷⁶ APA, 21.2.2013.

³⁷⁷ http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=434&Itemid=142 , Schenk (2013): Schulen – Vererbbarkeit von Armut (pdf), S.3

³⁷⁸ Bei der Vergabe von personellen und sonstigen Ressourcen für eine Schule sollten sozio-ökonomische Gegebenheiten stärker Berücksichtigung finden: vgl. Bacher, et al, die ein rechnerisches Modell entwickelt haben, das dem Rechnung trägt: Bacher et al: Ausgleich unterschiedlicher Rahmenbedingungen schulischer Arbeit durch indexbasierte Mittelverteilung, in: Erziehung und Unterricht, 3-4/2010, S.384-400. Siehe auch: Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012, Indikatoren und Themen im Überblick, Michael Bruneforth, Barbara Herzog-Punzenberger & Lorenz Lassnigg (Hrsg.), Graz: Leykam 2013, S.25

- Anwendung aller nötigen Maßnahmen, um eine bessere finanzielle Ausstattung und Verkleinerung der Gruppen im Elementarbildungsbereich zu gewährleisten
- Anwendung von Strategien, die mehr Förderung nicht-deutscher Muttersprache v.a. für Elementarschüler_innen gewährleisten
- Ausbauen von ganztägigen Schulformen mit verschränktem Unterricht; davon profitieren im besonderen Maße sozial benachteiligte Kinder.
- Öffnung der Schule hin zum Stadtteil, zur Gemeinde. Für Aktivitäten in Gesundheit oder Erwachsenenbildung, Spracherwerb, Kultur- oder Sportveranstaltungen.
- Förderung von flächendeckendem Ausbau von schulunterstützender Sozialarbeit wie auch Ausbau an den Schnittstellen zwischen Schule und offener Jugendarbeit
- Aus- und Weiterbildung für Pädagog_innen auf Hochschulniveau (von Kindergrippe bis Sekundarstufe II): Fokussiert werden soll auf verpflichtende Weiterbildung und die Rekrutierung von mehrsprachigem Personal. Im Rahmen der Lehrpläne der Pädagogikausbildung sollte Sprachförderung und Diversitätsmanagement einen wichtigen Stellenwert bekommen³⁷⁹
- Reformierung der neunten Schulstufe, sodass alle Schüler_innen sofort in die für sie passenden Ausbildungswege geleitet werden. Die gemeinsame Schule der 10- bis 15-Jährigen wäre der beste Schritt in diese Richtung.
- Beachtung des Rechtes auf Bildung nicht nur als ein eigenständiges Menschenrecht, sondern auch als ein zentrales Instrument, um allen Menschenrechten zur Geltung zu verhelfen. Menschenrechtsbildung sollte ein selbstverständlicher Bestandteil in sämtlichen Bildungsbereichen werden.

10.5 Gleichberechtigung (Z 64)

Geschlechtsspezifische Selektion an den Hochschulen

Während unter den Studierenden mit 53,4% die Frauen stärker vertreten sind als Männer mit 46,6%, sinkt der Frauenanteil unter den Lehrenden stetig. An den Medizinuniversitäten Wien und Innsbruck wurden in den letzten Jahren über das Auswahlverfahren mehr Männer als Frauen zum Studium zugelassen, obwohl mehr Frauen als Männer an den Aufnahmetests teilnehmen. Dieser "Eignungstest" (kurz EMS Test genannt)³⁸⁰ spielt durch seine Struktur Männern in die Hand, daher wurde an der Medizinischen Universität Wien im Jahr 2012 der Test erstmals geschlechterspezifisch ausgewertet.³⁸¹

Unter den Erstabschlüssen beträgt der Frauenanteil noch 67,6%, also mehr als zwei Drittel. Bei den Zweitabschlüssen ist das Verhältnis im Vergleich zu den Studierenden umgekehrt: 46,6% Frauen stehen 53,4% Männern gegenüber. Von den Dozent_innen waren 2009 20,7% weiblich, bei den Professor_innen betrug der Frauenanteil nur 17,7%³⁸². Obwohl der Frauenanteil seit 2005 von damals 15% bis 2009 leicht angestiegen ist, ist er im europäischen Vergleich immer noch sehr gering.

Noch existieren "typische Frauenstudien" und "typische Männerstudien". Dies zeigt sich in weiterer Folge auch an der Geschlechterverteilung beim wissenschaftlichen Personal.

An der technischen Universität in Wien und Graz beträgt der Frauenanteil unter den Professor_innen unter 7,4% bzw. 3,6%.

Auch an den Medizinischen Universitäten ist der Frauenanteil unter den Professor_innen geringer: (13,8% in Wien, 12,9% in Graz und 10,3% in Innsbruck).

³⁷⁹ Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012, Indikatoren und Themen im Überblick, Michael Bruneforth, Barbara Herzog-Punzenberger & Lorenz Lassnigg (Hrsg.), Graz: Leykam 2013, S.27

³⁸⁰ http://www.unifr.ch/ztd/ems/was_ist_ems.htm

³⁸¹ <http://derstandard.at/1343743555606/Medizin-Aufnahme-Frauen-heuer-erfolgreicher.htm>

³⁸² Frauen in Führungspositionen, Studie des Frauenministeriums, Wien 2011, S.37

<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42821> - 11.5.2013

10.5.1 Forderung

- Anwendung und Implementierung einer Quotenregelung bei der Vergabe von führenden Positionen an den Universitäten



11 Schlussfolgerungen

In den abschließenden Empfehlungen des WSK-Komitees vom Jänner 2006 heißt es unter C.7: "Das Komitee hält fest, dass es keine bedeutenden Faktoren oder Schwierigkeiten gibt, welche die wirksame Umsetzung des WSK-Pakts in Österreich einschränken könnte."³⁸³

Dennoch lebten 2012 mehr als eine halbe Million Menschen (511.000) oder 6,2% der Bevölkerung in manifester Armut³⁸⁴, die Anzahl jener Menschen, die kontinuierlich finanziell depriviert ist hat sich seit dem letzten Bericht 2005 verdoppelt auf 10,2%³⁸⁵.

Die in diesem Parallelbericht zusammengetragenen Fakten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, doch geben sie einen Eindruck davon, dass das Bewusstsein über menschenrechtliche Verpflichtungen in der österreichischen Politik auch 20 Jahre nach der Weltmensenrechtskonferenz in Wien dringend weiterentwickelt werden muss.

Menschenrechte werden noch viel zu wenig als Instrumente begriffen, um Politik zugunsten von sozialem Ausgleich zu gestalten, als Argumente gegen den Lobbyismus von mächtigen Wirtschaftsinteressen und vor allem als Grundlage für die Legitimation von Entscheidungsträger_innen. Eine der wichtigsten Ergebnisse der UN Menschenrechtskonferenz von 1993, nämlich die Priorität der Umsetzung von Menschenrechten gegenüber anderen politischen Zielen ist bis heute nur sehr marginal umgesetzt.

11.1 Institutionelle und legistische Verankerung von WSK-Rechten

Strukturelle Defizite, die schon eingangs erwähnt wurden, werden laufend in Abschlussdokumenten der Prüfungen durch UN Vertragskörperschaften (Treatybodies) benannt, doch fehlt unabhängig von der jeweiligen Regierungskonstellation der politische Wille der staatstragenden Parteien der zweiten Republik, diese auszugleichen.

Die dringend notwendige Verfassungsreform geht nur äußerst schleppend voran. Der Verfassungsausschuss, ein Unterausschuss des Parlaments ist damit befasst, die Ergebnisse des von 2003 bis 2005 von einem Expert_innen-Konvents³⁸⁶ entwickelten Reformvorschläge abstimmungsreif zu machen. Dies gelingt in der parteipolitischen Auseinandersetzung kaum. Vielmehr wird bereits erzielter Konsens – z.B. über die Aufnahme sozialer Grundrechte in die Verfassung – wieder in Frage gestellt. Im Mai 2012 entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die EU-Grundrechtscharta, die mit dem Vertrag von Lissabon 2009 in Kraft getreten ist, Verfassungsrang hat. Abgesehen davon, dass die in der EU-Grundrechtscharta garantierten sozialen Rechte beträchtlich von den Standards des WSK-Pakts abweichen, gibt es bisher noch keine Präzedenzurteile. Der WSK-Pakt ist in Österreich noch immer nicht direkt anwendbar.

Ein weiteres Hindernis bei der Verwirklichung von wirtschaftlichen und sozialen Rechten im Bereich der Gesetzgebung ist die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern durch die in der Verfassung verankerte 15a Vereinbarung³⁸⁷. Einheitliche menschenrechtliche Standards in so wichtigen Bereichen wie der Versorgung von Asylwerber_innen, dem Kinder- und Jugendschutz, dem Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtung, der Pflege von alten Menschen oder der Betreuung von Menschen mit Behinderung, werden weder von der Bundesregierung vorgegeben noch regelmäßig supervidiert. Sanktionen im Fall von groben

³⁸³ <http://www.fian.at/assets/060120ConclObservAustria3rdReport-05.pdf>

³⁸⁴ Zahlen von Armutskonferenz, Quelle: Statistik Austria 2012

http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236

³⁸⁵ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/zusammenfassung.pdf>, S.20

³⁸⁶ http://www.konvent.gv.at/K/Willkommen_Portal.shtml Stand: 9.5.2013

³⁸⁷ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>, Stand: 9.5.2013

Verletzungen menschenrechtlicher Standards – wie zuletzt in einer Unterbringung von Asylwerber_innen in Kärnten³⁸⁸ – sind nicht vorgesehen.

Bis heute gibt es in Österreich keinen nationalen Menschenrechtsaktionsplan, noch eine unabhängige Menschenrechtsinstitution. Die Volksanwaltschaft hat Kompetenzen zur Überprüfung der Anti-Folterkonvention erhalten, doch im Bereich der WSK-Rechte kann sie nicht von sich aus tätig werden. Sie reagiert auf Anzeigen von Bürger_innen von Missständen in der Verwaltung. Auch werden die Volksanwält_innen von den politischen Parteien gestellt. Sie sind also nicht unabhängig.

Politikbereiche, die für die Verwirklichung von WSK-Rechten zentral sind, wie die Gesundheits-, Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik werden mangels einer geeigneten mittel- und langfristigen Strategie, mit dem Horizont von Legislaturperioden danach ausgerichtet, welche politischen Parteien Konjunktur haben und welcher Kompromiss in der jeweiligen Konstellation möglich ist.

11.2 Finanzielle Mittel zur Umsetzung von WSK-Rechten

In Artikel 2.1. des Pakts werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert “ein Maximum der zur Verfügung stehenden Ressourcen zur fortschreitenden Verwirklichung der im Pakt verbrieften Rechte einzusetzen“. Die “Maastricht-Leitlinien“³⁸⁹ über die Verletzungen von WSK-Rechten stellen klar, dass es einer Verletzung der Rechte gleich kommt, wenn eine Regierung dieser Forderung nicht nachkommt.

Ein Bericht des Centers for Women’s Global Leadership³⁹⁰ fasst die Ergebnisse einer Expert_innendiskussion zum Thema “maximale Ressourcen“ zusammen. Wie kann die Wirtschafts- und Finanzpolitik eines Landes nach menschenrechtlichen Kriterien eingeschätzt werden?

Auch in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise, müssen staatliche Budgets die am meisten gefährdeten Gruppen ihrer Bevölkerung im Blick haben und finanzielle Mittel so aufteilen, dass es zu keinen Rückschritten oder Verletzungen von Menschenrechten kommt. Neben den Staatsausgaben, ist aber auch die Aufbringung von Steuermitteln so zu gestalten, dass sie zu einer Umverteilung der Einkommen und sozialem Ausgleich führt. Magdalena Sepulveda, unabhängige Expertin für Menschenrechte und extreme Armut hält fest, dass Regierungen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um Ressourcen im Land zu mobilisieren³⁹¹.

Die Beiträge zum Artikel 9, 11 aber auch 12 sprechen eine deutliche Sprache. Demnach ist die österreichische Politik in den letzten Jahren ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nur unzureichend nachgekommen. Eher hat sie dazu gedient, den reichen Eliten des Landes immer neue Vorteile zu verschaffen. Dies zeigt sich auch an der krassen Ungleichheit der Vermögensverteilung. Die obersten 5% der Privathaushalte verfügen über beinahe die Hälfte des Gesamtvermögens, während 50% der Haushalte weniger als 5% des Gesamtvermögens besitzen³⁹².

Die Ungleichheit der Einkommensverteilung hat mehr als deutlich zugenommen: Die Lohnquote verringerte sich von 2000 bis 2008 von 73 auf 66%³⁹³, krisenbedingt unterliegt sie seither starken Schwankungen³⁹⁴. Der Trend scheint aber ungebrochen. Während

³⁸⁸ <http://derstandard.at/1363706150552/Asyl-Volksanwaltschaft-stellt-gravierende-Missstaende-auf-Saualm-fest>, Stand: 9.5.2013

³⁸⁹ http://www1.umn.edu/humanrts/instree/Maastrichtguidelines_.html, Stand: 9.5.2013

³⁹⁰ <http://www.cwgl.rutgers.edu/resources/publications/economic-a-social-rights/380-maximum-available-resources-a-human-rights-analytical-report>, Stand: 9.5.2013

³⁹¹ Ibidem, S.3

³⁹² Markus Kocza - Dummverteilen, Sozialbericht 2011 – 2012 (Teil 3): Vermögens(ungleich)verteilung in Österreich <http://diealternative.org/verteilungsgerechtigkeit/2012/11/sozialbericht-2011-%E2%80%93-2012-teil-3-vermogensungleichverteilung-in-osterreich/>

³⁹³ AK-Wien, Verteilungspolitik: http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d174/Verteilungspolitik_Band1_Mai12.pdf

³⁹⁴ Statistik Austria: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/index.html

Bezieher_innen von Lohneinkommen im höchsten Einkommenszehntel Reallohnsteigerungen erzielen konnten³⁹⁵, mussten Arbeiter_innen massive Kaufkraftverluste hinnehmen.

Durch die Währungsunion hat Österreich wichtige wirtschafts- und finanzpolitische Kompetenzen an die EU abgegeben. Der Spielraum zur Verwirklichung von WSK-Rechten ist durch Austeritätsprogramme, wie zum Beispiel den Fiskalpakt zur Kontrolle des Budgetdefizits und den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)³⁹⁶ stark eingeschränkt.

Schon 2008 zeigte die Regierung mit dem Beschluss des Bankenhilfspakets von € 100 (!) Milliarden, wie schnell es in Österreich möglich ist, ein Maximum an Ressourcen verfügbar zu machen. In diesem Fall allerdings zur Rettung für das kriselnde Finanzsystem³⁹⁷. Das Geld diente auch zur Absicherung von Sparguthaben bis zu € 200.000 und ab 2010 bis € 100.000, dennoch wurde es dem öffentlichen Haushalt entzogen und konnte nicht in Bildung, Gesundheit, Pflege oder Entwicklungszusammenarbeit investiert werden.

Mit dem Beschluss des Europäischen Stabilitätsmechanismus gibt Österreich einen Teil der Budgethoheit an die EU ab. Durch die Zustimmung zum Europäischen Stabilitätsmechanismus am 4. Juli 2012³⁹⁸ hat sich Österreich verpflichtet, von 2013 bis 2017 rund € 2,2 Mrd. einzuzahlen – das sind rund € 450 Mio. pro Jahr. Der österreichische Anteil an den € 620 Mrd. Rufkapital und Haftungen beträgt rund € 17,3 Mrd.³⁹⁹. Befürworter_innen einer Volksabstimmung konnten sich nicht durchsetzen.

Auch dieses Geld steht in Österreich nicht zur Umsetzung von WSK-Rechten zur Verfügung. Als Unterzeichner des EU-Fiskalpakts strebt Österreich ein ausgeglichenes Budget an - das Defizit darf 0,5% nicht übersteigen. Damit gibt es kaum mehr Möglichkeiten, antizyklisch die Folgen der Wirtschaftskrise abzufangen. Ergebnis ist eine Verschärfung der sozialen Krise, wie wir sie schon heute in Österreich sehen. Im Februar 2013 meldete eine führende Tageszeitung, die höchste Arbeitslosenzahl, nämlich 410.662 (inklusive Schulungsteilnehmer_innen) seit 1945.⁴⁰⁰

Dagegen hält die EU Grundrechtsagentur in einem Arbeitspapier zu den Auswirkungen der Wirtschaftskrise fest, dass (...) "Menschen, die mehr zahlen können, auch mehr zur Bewältigung der finanziellen Konsolidierung beitragen sollten als benachteiligte Gruppen."⁴⁰¹ Gute Praxis aus menschenrechtlicher Perspektive würde nach Ansicht der Grundrechtsagentur bedeuten, dass die Mitgliedsstaaten klare und transparente Erklärungen liefern, wie soziale Sicherheit trotz Konsolidierungsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Wenn Sanierungsprogramme zu einem Verlust von Sozialleistungen führen, müssen Regierungen Rechenschaft darüber ablegen, warum ein derartiges Programm anderen Maßnahmen, wie zum Beispiel einer Erhöhung von Vermögenssteuern oder der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, vorgezogen werden.

Die EU-Grundrechtsagentur schlägt vor, dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten systematische ex-ante- und ex-post-Evaluierungen von wirtschaftspolitischen Maßnahmen durchführen sollen⁴⁰².

Nationale Menschenrechtsinstitute müssten in der Lage sein zu überwachen, an welchen Stellen und durch welche Maßnahmen das soziale Netz lückenhaft wird. Die EU-Grundrechtsagentur hält weiter fest, dass Menschenrechtsinstitute ökonomische Kapazitäten aufbauen müssten, um ein entsprechendes Monitoring der Wirtschaftspolitik durchführen zu können. Leider gibt es in Österreich – wie oben erwähnt – kein nationales

³⁹⁵ Einkommensbericht des Rechnungshofs 2012 - http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2012/berichte/einkommensbericht/Einkommensbericht_2012.pdf

³⁹⁶ <http://www.parlament.gv.at/PERK/FAQ/AKTF/Euro-Rettungsschirm/index.shtml> - 9.5.2013

³⁹⁷ <http://diepresse.com/home/wirtschaft/finanzkrise/423793/Nationalrat-beschliesst-Bankenhilfspaket> - 10.5.2013

³⁹⁸ http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0587/ - 10.5.2012

³⁹⁹ <http://www.parlament.gv.at/PERK/FAQ/AKTF/Euro-Rettungsschirm/index.shtml> - 9.5.2013

⁴⁰⁰ Die Presse, 2.2.2013, S.11

⁴⁰¹ European Fundamental Rights Agency (FRA): Protecting Fundamental Rights during the economic crisis – Working Paper, Dec. 2010, http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/studies_discussion_papers/protecting-fr-during-economic-crisis_en.htm - S.19, 10.5.2013

⁴⁰² http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/studies_discussion_papers/protecting-fr-during-economic-crisis_en.htm - S.47, 10.5.2013

Menschenrechtsinstitut. Die Vorstellungen der einzigen in Österreich ansässigen EU-Institution sind also derzeit von der Realität weit entfernt.

11.3 Transparenz, Partizipation, Rechenschaftspflicht

Bereits 2010 wurde die österreichische Bevölkerung mit einem "Sparbudget" konfrontiert, das unter anderem die Pendler, die Student_innen, die Familien und den Behindertenbereich belastete. Von der Opposition wurde das Budget als "bildungs-, familien-, und frauenfeindlich" bezeichnet⁴⁰³. Der damalige Finanzminister Pröll hatte die Budgetrede kurzerhand von Oktober auf Anfang Dezember verschoben, um seiner Partei ein schlechtes Abschneiden bei den Nationalratswahlen zu ersparen. In diesem Budget wurden auch massive Einsparungen in der Entwicklungszusammenarbeit beschlossen (siehe auch ETO Teil des Parallelberichts).

Vermögens- und Erbschaftssteuer sind in Österreich hingegen nach wie vor sehr gering. Nur 2,3% der Steuereinnahmen stammen in Österreich aus Vermögenssteuern, im EU-Durchschnitt sind es 6,6%⁴⁰⁴.

Auch das Budget 2012 bis 2016 ist sozial unausgewogen, 70% des geplanten Sparziels von 26,5 Milliarden betreffen Kürzungen der öffentlichen Hand, unter anderem bei den Pensionen und im Gesundheitsbereich, 20% werden durch neue Steuern aufgebracht, darunter immerhin auch eine Vermögenszuwachssteuer und eine Solidarabgabe von Spitzenverdiener_innen⁴⁰⁵. Wie die Vermögenszuwachssteuer trotz der Beibehaltung des Bankgeheimnisses eingehoben werden kann, bleibt unklar.

Auch wie viel die Finanztransaktionssteuer, die ab Beginn 2014 auf EU Ebene eingehoben werden soll, für das Budget der Mitgliedsstaaten bringt, wird sich noch herausstellen.

Die Mittel der direkten Demokratie, wie zum Beispiel das Volksbegehren, werden von Regierung und Parlament nicht ernst genommen und geraten in Vergessenheit. Die Forderungen des Frauenvolksbegehrens von 1997⁴⁰⁶, das von mehr als 600.000 Menschen unterschrieben wurde, sind größtenteils bis heute unerfüllt, gleiches gilt für das Sozialstaatsvolksbegehren von 2002⁴⁰⁷. Es bekam mehr als 700.000 Stimmen und forderte die Verankerung des Sozialstaates in der Verfassung mit einer verpflichtenden Sozialverträglichkeitsprüfung für alle Gesetze.

Die Möglichkeiten der Partizipation von Oppositionsparteien wie auch von Organisationen der Zivilgesellschaft werden durch Intransparenz der Regierungsarbeit und der Vorgänge in den Ministerien und Landesregierungen erschwert. Noch immer gilt das "obrigkeitsstaatliche Amtsgeheimnis", welches in der Verfassung steht. Auch parlamentarische Anfragen scheitern an der Verweigerung der Akteneinsicht⁴⁰⁸.

Daraus erklären sich auch die Korruptionfälle der letzten Jahre⁴⁰⁹. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, welche die Fälle aufklären sollten, scheiterten jeweils an Mangel von Beweisen, weil entscheidende Informationen aus den Ministerien nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der letzte parlamentarische Untersuchungsausschuss, der von einer grünen Oppositionspolitikerin geleitet wurde, behandelte alleine sieben Fälle⁴¹⁰. Im Oktober 2012 wurde er ohne Ergebnisbericht eingestellt. Er war an der Auskunftsverweigerung von Zeugen und der mangelnden Unterstützung der Regierungsparteien gescheitert⁴¹¹.

⁴⁰³ <http://derstandard.at/1289609171155/Opposition-zerpflueckt-Budget-im-Nationalrat> - 10.5.2013

⁴⁰⁴ <http://www.arbeiterkammer.at/online/bei-den-steuern-laeuft-etwas-schief--71873.html> - 10.5.2013

⁴⁰⁵ <http://derstandard.at/1328507461488/Das-Sparpaket-im-Detail-Von-Harmonisierung-der-Pensionen-bis-Halbierung-der-Bausparforderung> - 10.5.2013

⁴⁰⁶ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/_00716/fname_139596.pdf - 10.5.2013

⁴⁰⁷ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/_01161/fnameorig_000000.html - 10.5.2013

⁴⁰⁸ <http://www.kleinezeitung.at/allgemein/tribuene/3187507/amtsgeheimnis.story> - 10.5.2013

⁴⁰⁹ <http://diepresse.com/home/meinung/debatte/745283/Plaedoyer-fuer-einen-unabhaengigen-Chefanklaeger?from=suche.intern.portal> - 9.5.2013

⁴¹⁰ Hg. Planetverlag 2012: Unschuldsvermutung, ein Compendium österreichischer Unschuldsvermutungen

⁴¹¹ <http://derstandard.at/1348285838823/Moser-zu-U-Ausschuss-Politische-Zukunft-wird-sauberer> - 10.5.2013

Da durch derartige gravierende Korruptionsfälle große Geldsummen dem Volksvermögen entzogen werden, muss die halbherzige bzw. verhinderte Aufklärung dieser Veruntreuungsfälle ebenfalls als Verletzung der Pflichten gegenüber den Menschenrechten eingeordnet werden⁴¹².

⁴¹² <http://www.cwgl.rutgers.edu/resources/publications/economic-a-social-rights/380-maximum-available-resources-a-human-rights-analytical-report> - S.3, 10.5.2013

Mitwirkende Organisationen

Aktive Arbeitslose

AUGE Alternative und Grüne GewerkschafterInnen

Asylkoordination

Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe (BAWO)

FIAN Österreich

Frauen: Rechte jetzt! NGO Forum CEDAW in Österreich

Netzwerk Kinderrechte Österreich

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)

Österreichische Armutskonferenz

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS)

Österreichische HochschülerInnenschaft

Orientexpress Frauenberatungsstelle

Sichtbar bleiben – Selbstorganisation von Armutsbetroffenen